

PASTORAL- THEOLOGISCHE INFOR- MATIONEN

Herausgegeben
vom Beirat der Konferenz
der deutsch-
sprachiger
Pastoraltheologen

MITARBEITER IM PASTORALEN DIENST

Januar 1978

(Folge 6)

1978/56847

PASTORAL-
THEOLOGISCHE
INFORMATIONEN
vom Beirat der Konferenz
der deutsch-
sprachiger
Pastoraltheologen

MITARBEITER IM PASTORALEN DIENST



(Folge 6)

Januar 1978

Pb 1.0 10

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT DES LEITERS

STELLUNGNAHME DES BEIRATES

FERDINAND KLOSTERMANN

ZUR NEUEN ORDNUNG DER PASTORALEN DIENSTE
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

OTTO SEMMELROTH SJ

LAIEN IM PASTORALEN DIENST DER GEMEINDE

JOSEF BOMMER

LAIEN IM KIRCHLICHEN DIENST

JOHANNES KRAMER

DER STANDIGE DIAKONAT
UND PASTORALE DIENSTE

ANSCHRIFTEN DER MITARBEITER DIESES HEFTES

HINWEISE

2

6

7

9

11

12

Z u d i e s e m H e f t

Diese Nummer der PASTORALTHEOLOGISCHEN INFORMATIONEN ist einem Thema gewidmet, das die Kirche vor allem in den deutschsprachigen Ländern in den letzten Jahren immer neu und mit zunehmender Dringlichkeit beschäftigt hat. Die Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen hat bereits in ihrer Vollversammlung vom 2. - 5. Januar 1972 in Innsbruck diese Frage aufgegriffen und seit der Zeit in der Arbeit des Beirates und der Konferenz immer wieder verfolgt. Vom 24. - 26. 10. 1975 veranstaltete der Beirat ein Symposium zu dem Thema "Mitarbeiter im pastoralen Dienst. Berufsbilder - Status - Ausbildung". Pastoraltheologen und Systematische Theologen, Vertreter der verschiedenen kirchlichen Berufe und Priester, die in den einzelnen Bistümern für Planung und Entwicklung der kirchlichen Dienste verantwortlich sind, arbeiteten hier zusammen. Die Ergebnisse dieses Symposiums wurden in den folgenden Beiratssitzungen erneut diskutiert und vervollständigt und führten zu der Stellungnahme des Beirates "Zur Frage der Mitarbeiter im pastoralen Dienst", die der Kommission IV der Deutschen Bischofskonferenz zugesandt wurde. Sie will hauptsächlich jene Fragen hervorheben, die in dem genannten Symposium erarbeitet wurden und die nicht ohne weiteres in der laufenden Diskussion berücksichtigt werden. Angeregt durch den Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. 3. 1977 "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" will die Zusammenstellung der vorliegenden Beiträge in Fachkreisen und unter den vor allem mit der Frage Beschäftigten ein helfender Beitrag im Gespräch sein. Die Verschiedenheit einzelner Positionen kann erneut auf offene Fragen hinweisen und Wege der Beantwortung aufzeigen. Auch wer nicht allem, was hier gesagt wird, zustimmen zu können glaubt, kann bei genauer Prüfung des Gesagten neue Anregungen finden. Bei einem Thema solcher Schwierigkeit und Tragweite ist es unumgänglich notwendig, "alles zu prüfen und das Gute zu behalten".

Im Dezember 1977

Prof. Dr. Ludwig Bertsch SJ

Leiter der Konferenz
der deutschsprachigen Pastoraltheologen

Mitarbeiter im pastoralen Dienst

Stellungnahme des Beirats der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen

Zum Anlaß und zur Zielrichtung der nachstehenden Stellungnahme des Beirats sei einleitend folgendes gesagt.

(1) Hinsichtlich der Ausgangssituation stützt sich unsere Stellungnahme auf die Umfrage des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz (Mitte 1975), die eine Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz vorbereiten soll, sowie auf eigene Recherchen im Zusammenhang mit einem Symposium, das der Beirat im Oktober 1975 in München veranstaltet hat.

(2) Die Stellungnahme setzt folgende Fakten voraus, die als Vor-entscheidungen aus den letzten Jahren bei den innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz offenbar schon im Frühjahr 1977 anstehenden Entscheidungen Berücksichtigung finden müßten:

- Seit etwa 50 Jahren ist im engeren pastoralen Bereich die Berufsgruppe der Gemeindeassistent(inn)en/-referent(inn)en tätig (Kontingent derzeit ca. 3.000);
- seit etwa 10 Jahren arbeiten auf allen pastoralen Ebenen in der Bundesrepublik wie auch in Österreich und der Schweiz diplomierte Laientheologen als Pastoralassistenten/-referenten (Kontingent in der Bundesrepublik derzeit ca. 200);
- seit etwa 5 Jahren hat die Kirche in Deutschland die Anregung des Vaticanum II aufgegriffen und den ständigen Diakonat eingeführt (Kontingent derzeit ca. 300, z. T. nebenberuflich);
- entgegen Bestrebungen in der Synode hat sich die Deutsche Bischofskonferenz dafür entschieden, den Lösungsweg der "viri probati" vorerst und solange nicht in Anspruch zu nehmen, bis die pastorale Situation einen solchen Weg deutlich als Willen Gottes erkennen läßt.

(3) Der Stellungnahme geht es zunächst um den Vorschlag einer Reihenfolge von Schritten und Maßnahmen:

- an erster Stelle steht eine Bedarfsplanung für alle hauptbe-

- ruflichen pastoralen Dienste und für alle pastoralen Ebenen, nach vorher vereinbarten Kriterien (Punkt 1);
- des Weiteren müßte eine Klärung des Berufsbildes für Diakone, Pastoralassistenten/-referenten und Gemeindeassistenten/-referenten im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zum priesterlichen Amt erfolgen (Punkt 2);
 - danach stünden Wege zur Integration der neuen Dienste in das Rollengefüge der Kirche und ihrer Gemeinden an (Punkt 3);
 - schließlich ginge es um die Klärung der Ausbildungsstandards (Punkt 4);

Unter Punkt 5 sollen abschließend die Gründe dargelegt werden, die uns diese Reihenfolge für den Prozeß der Entscheidungsfindung wählen ließen.

1. Zur Aufgabe der Bedarfsplanung

1.1 Dringlichkeit

Die Querauswertung des Ist-Standes der Bistümer (Forster-Heinz) läßt die Bedarfsplanung und die Umschreibung der Berufsbilder als dringlichste Maßnahmen erkennen. Unserer Meinung nach gebührt der Bedarfsplanung der Vorrang vor der Abklärung der Berufsbilder:

1.11

weil sie angesichts der jungen Menschen, die sich derzeit um eine Ausbildung für den kirchlichen Dienst auf den verschiedenen Ausbildungsniveaus (FHS, FOS und Universität) bemühen (und damit der intensiven kirchlichen Werbung um pastorale Berufe entsprechen) keinen Aufschub verträgt;

1.12

weil sie andererseits noch keine theologischen Positionen (für oder gegen bestimmte kirchliche Dienste) präjudiziert und damit auf eine hohe Einmütigkeit unter allen verantwortlichen Entscheidungsträgern der Bistümer rechnen kann;

1.13

weil sie theologisch gut begründet werden kann, da alle kirchlichen Dienste (gerade auch die theologisch verbindlichen Wesens-

züge des Priesteramtes) der Not der Menschen entsprechen müssen, denen zu dienen die Kirche und ihre Ämter berufen ist (salus animarum suprema lex); entsprechend darf und muß eine Neuordnung, die auf eine größere Differenzierung der Dienste hinausläuft, auch theologisch bei den gewandelten menschlichen Notsituationen in und außerhalb der Kirche (missionarischer Auftrag) ansetzen, wie sie sich aus dem fundamentalen Wandel unserer Gesellschaft ergeben haben. Die historisch gewachsenen traditionellen Strukturen der kirchlichen Ämter sollten nicht zum Ausgangspunkt genommen werden.

1.2 Abgfenzung

Diese Bedarfsplanung sollte an der Notwendigkeit nebenamtlicher Dienste - gleichgültig, ob es sich hierbei um Laiendienste oder um den Diakonat im Zivilberuf handelt - keinen Zweifel lassen, sie aber aus dem Rechenexempel einer Bedarfskalkulation für die nächsten Jahre herauslassen. Dafür spricht schon die nüchterne Überlegung, daß diese nebenamtlichen Dienste im Unterschied zu den hauptberuflichen kein Geld kosten, bei der Bedarfsplanung für hauptamtliche Dienste aber natürlich die finanzielle Belastbarkeit der Diözesen einen wichtigen Kalkulationsfaktor darstellt.

1.3 Umfang

Die Bedarfsplanung sollte in einem ersten Schritt alle hauptberuflichen Dienste (also unabhängig von der Frage der Ordination für Priester bzw. Diakone) zu ermitteln suchen, und zwar für alle drei pastoralen Ebenen (Gemeinde, Region, Bistum), ausgehend von der absoluten Zahl der Gläubigen und unter Berücksichtigung der soziologischen (Stadt/Land) und der funktionalen Erfordernisse (kategoriale Seelsorge) des Bistums. Nur wenn die Bedarfsplanung zunächst auch die Priester einbezieht, kann anschließend differenziert werden, wieweit und aufgrund welcher sachlicher Erfordernisse die übrigen pastoralen Mitarbeiter gebraucht werden.

1.31

Aus dem Gesamt der benötigten hauptberuflichen Dienste ist im nächsten Schritt zu ermitteln, wieviel Priester unter der Vor-

aussetzung einer Reorganisation der Bistümer und der Gemeindestrukturen (Pfarrverband usw.) als Gemeindefeiler, aber auch in der kategorialen Seelsorge (Schülerseelsorge, Krankenhaus usw.) unverzichtbar nötig bleiben, damit deutlich bleibt, wann der Priesterangel ein nicht mehr erträgliches Maß überschreitet und eine Revision der obengenannten Vorentscheidung bezüglich der "viri probati" nötig wird (s. o. (2)).

1.32

Auf der anderen Seite kann dann geklärt werden, welche nichtpriesterlichen hauptberuflichen Mitarbeiter entsprechend den soziologischen und funktionalen Bedürfnissen der drei Ebenen gebraucht werden und zwar

1.321

wieviele nichtakademisch ausgebildete Gemeindeassistent(inn)en, weil es sachlich und finanziell naheliegend ist, mit einem Minimum an Ausbildungs- und Besoldungsaufwand zu arbeiten;

1.322

wieviele Mitarbeiter mit einem theologischen Diplom gebraucht werden, weil es in unserer Bildungsgesellschaft bis hinunter auf die Gemeindeebene Aufgaben gibt, die das Ausbildungsniveau wissenschaftlicher Theologie erfordern;

1.323

wieviele Mitarbeiter darüber hinaus durch ein humanwissenschaftliches Zweitstudium ausgewiesen sein müßten, weil es entsprechende Sonderaufgaben (besonders im Bereich der kategorialen Seelsorge) gibt, die diese Qualifikation erfordern.

1.33

Schließlich kann erfragt werden, wieviele der unter 1.32 genannten nichtpriesterlichen Mitarbeiter den hauptberuflichen Diakonat anstreben sollten, wobei es sich hier strenggenommen nicht mehr um eine Bedarfsanalyse handelt, sondern bereits um das Erfragen pastoraler Konzeptionen, die den einzelnen Bistümern zugrunde liegen. Dabei wäre in Erinnerung zu rufen, daß der Diakon Funktionen der Gemeindefeilerung nur ausnahmsweise und teilweise übernehmen darf, will man nicht durch regelmäßige Kommunionfeiern

statt Eucharistie einer heimlichen Protestantisierung unserer Gemeinden Vorschub leisten.

1.4 Geltungszeitraum

Diese Bedarfsplanung sollte zunächst nur für einen überschaubaren Zeitraum (von etwa 5 Jahren) durchgeführt werden und nach Ablauf dieser Frist regelmäßig und nach den gleichen Kriterien wiederholt werden, damit Fehleinschätzungen rechtzeitig korrigiert werden können.

2. Zur Aufgabe, klare Berufsbilder zu schaffen

2.1 Dringlichkeit

Da Berufsbilder außerordentlich komplexe Gebilde darstellen (siehe unter 5.2) empfehlen wir, die Klärung des Berufsbildes zunächst im Sinne einer funktionalen Abgrenzung der verschiedenen Dienste untereinander voranzutreiben. Solches Bemühen um Differenzierung ist natürlich logisch untrennbar mit gleichzeitigen Integrationsbemühungen verbunden (siehe unter 3.), aus praktischen Gründen jedoch vorzuziehen, und damit an die zweite Stelle zu rücken. Daß sie eine innere Voraussetzung für die Standardisierung der Ausbildungswege darstellt, ist evident (siehe unter 4.).

2.2 Artikulation gemeinsamer Züge aller kirchlichen Berufe

Das Bemühen um Profilierung der neuen pastoralen Dienste tangiert notwendig das bisherige Rollengefüge unserer Gemeinden und der Ortskirche insgesamt. Darum gilt es vorweg, die allen kirchlichen Berufen (auch dem Priesterberuf) künftig eigenen Grundzüge im Blick zu behalten, nämlich

2.21

Bewußtsein für die Bedeutung und die Risiken eines "religiösen Berufs" in einer säkularisierten Gesellschaft (Ausfall des "Ansehens" seitens der Gesellschaft; Risiko, daß sich eigene Glaubenskrisen zu Berufs- und Existenzkrisen ausweiten usw.);

2.22

gläubige, spirituelle und kirchliche Grundhaltung, verbunden mit

der Fähigkeit zur Reflexion über den Glauben und zur "Rechen-
schaft von unserer Hoffnung";

2.23

Disponibilität, Kollegialität, Fähigkeit und Bereitschaft
zur Kooperation mit den übrigen Diensten und mit der Gemeinde;

2.24

Bereitschaft, vom Wesen der Seelsorge her für alle speziellen
Berufsbilder des pastoralen Dienstes zu akzeptieren, daß sie

- in einem inneren Zusammenhang mit dem Auftrag der gesamten
Kirche stehen (Verzicht auf exklusiv klerikale Privilegien;
siehe unter 3.13)

- und daß sie für alle Zukunft ein Nebeneinander von speziali-
siertem (spezifischem) und nicht spezialisiertem (unspezifi-
schem) Einsatz in der Seelsorge erfordern (siehe unter 2.3)

2.3 Das Profil der Berufsbilder im einzelnen

Trotz und angesichts der Tendenzen zu wachsender Spezialisie-
rung und Professionalisierung in unserer arbeitsteiligen Ge-
sellschaft ist daran festzuhalten, daß Seelsorge, weil sie
dem Heil des ganzen Menschen dient, neben aller berechtigten
Spezialisierung (auf einzelne Felder und Situationen unserer
Gesellschaft: kategoriale Seelsorge) den nicht spezialisiert-
ten Einsatz fordert, und dies nicht nur für die neuen Laien-
dienste, sondern schon für den Priester und den Diakon. Ent-
sprechend sind die Berufsbilder durchgängig für beide Einsatz-
formen zu konzipieren:

2.31

Für den Beruf des Priesters

2.311

Das Berufsbild des Priesters in der allgemeinen Seelsorge
(schwerpunktmäßig Gemeindeleitung) mit den besonderen Erfor-
dernissen des Inspirators und des Koordinators der übrigen
gemeindlichen Dienste und Charismen

2.312

Das Berufsbild des Priesters in der funktionalen Seelsorge (Re-
ligionslehrer, Militär-, Krankenhaus-, Tourismusseelsorger, Uni-

versitätstheologe, Mitarbeiter in der Diözesanverwaltung oder auf den mittleren Führungsebenen) mit den besonderen Erfordernissen des jeweiligen spezifischen Tätigkeitsfeldes (z. B. Gesprächsfähigkeit oder Befähigung zum mittleren Management) und der Kooperation mit nichtkirchlichen Instanzen (z. B. Ärzten, Journalisten, Politikern).

In der bisherigen Ausbildung der Priesteramtskandidaten wurden diese beiden, seit langem eingeführten Formen priesterlicher Existenz (bewußt oder unbewußt) nicht hinreichend unterschieden und konnten deshalb auch motivational und spirituell nicht im wünschenswerten Umfang bearbeitet werden (sodaß die spätere berufliche Differenzierung weitgehend irrational dem Zufall, dem Ehrgeiz oder anderen Faktoren überlassen blieb).

2.32

Für den hauptberuflichen Laien in der Kirche

Daß es neben dem Priester auch den hauptberuflichen pastoralen Dienst von Laien in der Kirche gibt und geben soll, scheint nicht nur auf dem Hintergrund des Vaticanums II und der Synode, sondern auch im Blick auf die neuzeitliche Entwicklung der pastoralen Dienste in Europa ("Seelsorgehelferinnen, Katecheten, Gemeindeassistenten") und in Übersee (unerhörte Bedeutung der "Katecheten" für die Gemeindebildung in allen Missionsländern) ausdiskutiert zu sein. Von daher ist der Vorschlag, den Diakonat global und undifferenziert zur Bedingung für den hauptberuflichen Einsatz im pastoralen Dienst zu machen (vgl. KNA vom Oktober 1975) als Rückschritt in ein vorkonziliäres Denken und wegen seiner brüskierenden Beschränkung des Engagements von Laien, insbesondere von Frauen im pastoralen Dienst (die 3.000 Gemeindeassistentinnen würden zwangsläufig wieder zurückgestuft) abzulehnen.

Wenn aber überhaupt Laien hauptberuflich in der Seelsorge nötig und wünschenswert sind (bezüglich der theologischen Legitimation s. u. 3.12) gilt dies grundsätzlich für die akademisch und nichtakademisch ausgebildeten Laien in gleicher Weise. Damit ergeben sich als nächste Differenzierungskategorien:

2.321

Berufsbild für Laien im nicht spezialisierten seelsorglichen Einsatz

- (1) mit akademischer Ausbildung (Pastoralassistenten)
- (2) ohne akademische Ausbildung (Gemeindeassistenten)

Bei dieser Subdistinktion könnte unter anderem die soziale Struktur der betreffenden seelsorglichen Räume einen Ausschlag geben (Stadt/Land; Unterschicht usw.).

2.322

Berufsbild für Laien im spezialisierten (funktionalen) Einsatz, wobei gegebenenfalls Zusatzqualifikationen in Form eines Zweit- oder Aufbaustudiums zu fordern sind

- (1) mit akademischen Niveau (Pastoralassistenten)
- (2) auf dem Niveau der Fachhochschule (Gemeindeassistenten).

2.33

Für den hauptberuflichen Diakon

gilt im Prinzip die gleiche Differenzierung, denn (wie die Umfrage zeigt) sind - trotz des Bemühens um ein funktionales Berufsprofil in manchen Diözesen - insgesamt 80 % der Diakone im allgemeinen Gemeindedienst tätig. Infolgedessen sind auch hier zwei Ausprägungen des Diakonats nebeneinander zu akzeptieren: eine doktrinale Festlegung auf den einen oder anderen Typ entbehrt der theologischen und historischen Basis und geht in jedem Fall an einem Teil der Realität der heutigen seelsorglichen Situation vorbei.

2.331

Berufsbild des Diakons im allgemeinen seelsorglichen Einsatz

Diesem Berufsbild ist, solange die Deutsche Bischofskonferenz die Frage der "viri probati" nicht weiter verfolgt, auch die Übernahme von Leitungsfunktionen (Diakon als Bezugsperson für Teilgemeinden) einzuordnen, ohne daß man deshalb behauptet, eine Quasi-Gemeindeleitung sei dem Diakon vorbehalten. Die Übertragung an Laien könnte auch noch deutlicher zum Ausdruck bringen, daß es sich hier um eine Notordnung handelt.

2.332

Berufsbild des Diakons im spezifischen seelsorglichen Einsatz
Diese Ausprägung des Diakonats realisiert schwerpunktartig den diakonalen (sozial-karitativen) Auftrag der Gesamtkirche und ist jenen Diakonen vorbehalten, die aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten, ihrer Ausbildung und der Bedarfslage vor Ort dazu ordiniert werden.

2.4 Die nebenberuflichen Dienste

sollten bei allen diesen Bemühungen um Profilierung der hauptberuflichen Dienste nicht aus dem Auge verloren werden. Dabei ist nicht nur an den nebenberuflichen Diakon zu denken, sondern auch an den nebenberuflichen pastoral engagierten Laienhelfer (Lektor, Kommunionsspender, Gruppenkatecheten bei der Hinführung auf den Sakramentenempfang im Rahmen der Gemeindekatechese, Krankenhelfer usw.) und sogar an den nebenberuflichen Priester, der zwar als theoretisches "Modell" von der Kirchenleitung abgelehnt worden ist, aber gleichwohl eine Realität der kirchlichen Praxis darstellt: als Arbeiterpriester, als Priester in der kirchlichen Verwaltung oder in der theologischen Forschung, als Normalfall priesterlicher Existenz in manchen Kirchen der Ostblockländer.

3. Zur Aufgabe der Integration der verschiedenen Berufsbilder untereinander

3.1 Zur Dringlichkeit und zum Umfang dieser Aufgabe

Die Aufgabe der Integration umfaßt die theologische, kirchenrechtliche, sozialpsychologische und finanzielle Einordnung der neuen Dienste in das Rollengefüge der übrigen kirchlichen Funktionsträger. Sie hängt sachlich eng mit der Umschreibung des Berufsbildes zusammen (siehe oben 2.) und ist Voraussetzung für die Ausbildungsgänge (siehe unten 4.).

3.2 Theologische Gesichtspunkte

Soweit sich die theologische Diskussion der letzten Jahre auf die Frage fixieren ließ, ob die neuen Dienste zum "Amt" gehören (in der Form der "Teilhabe" am Amt oder der "Konstituierung" eines Amtes ohne Weihe), bleibt zu bedenken, daß auch nach heutigem theologischen Verständnis nicht in jeder Hinsicht eindeutig festzustellen ist, was das "Amt" in der Kirche genau konstituiert. Ferner werden die mühsamen und geschichtlich nicht immer durchsichtigen Prozesse der Ausdifferenzierung kirchlicher Ämter in der Frühzeit der Kirche, in der Patristik und noch im Hochmittelalter (von den Niederen Weihen angefangen bis zum päpstlichen Primat) oft nicht hinreichend berücksichtigt. Diese sind in ihrer Bedeutung für die Neuordnung der heutigen Dienste weder systematisch-theologisch noch praktisch-theologisch voll aufgearbeitet. Darum empfiehlt es sich, in der gegenwärtigen Situation von folgenden gesicherten und allgemein akzeptierten theologischen Positionen auszugehen:

3.21 Priesteramt und Diakonat

gehören zum sakramentalen Ordo. Für den Diakonat ergibt sich daraus, daß er nicht primär als Ausfaltung gemeindlicher Charismen ("Von unten") verstanden werden darf, sondern als Teilhabe am sakramentalen Ordo ("von oben") in die hierarchische Ämterstruktur der Kirche einbezogen ist. Von daher ist es vertretbar, daß Diakone subsidiär und auf Zeit mit Teilfunktionen der Gemeindeleitung betraut werden können.

3.22 alle hauptberuflichen Laiendienste

sind theologisch auf der Basis des allgemeinen Priestertums und als "professionelle" Ausfaltungen der Charismen zu begreifen, die der Kirche geschenkt sind.

3.23

Daß sich die zentralen Aufgaben der hauptberuflichen Dienste (mit oder ohne Weihe) inhaltlich zum größten Teil (wenn man einmal von der Reservierung des Eucharistievorsitzes und der Vergebungsvollmacht auf den Priester absieht) nicht von der Berufung

aller Christen unterscheiden, darf nicht verwundern und beunruhigen, sondern ist Ausdruck der Glaubenswirklichkeit, daß die Kirche als Ganzes Träger des Heilswerkes Christi ist. Denn daraus ergibt sich, daß die sakramental fundierten Ämter in der Kirche nicht etwas schlechterdings anderes tun als die Laienchristen, sondern dasselbe wie sie und zusammen mit ihnen, jedoch in einer besonderen Verpflichtung auf den verbindlichen Auftrag der Kirche. Diese materielle Identität zwischen der Sendung des Christen überhaupt und der Sendung des "geweihten oder nicht geweihten" Rollenträgers in der Kirche zu akzeptieren, gehört zu den Grundcharakteristika kirchlicher Berufe im Gesamt (siehe oben 2.24).

3.3 Kirchenrechtliche Gesichtspunkte

Während der kirchenrechtliche Status von Priestern (Pfarrern) und Diakonen durch das geltende Recht substantiell geklärt ist, sind die neuen pastoralen Dienste des Gemeindeassistenten und des Pastoralassistenten im allgemeinen Kirchenrecht noch weiterhin unabgeklärt. Die Deutsche Bischofskonferenz sollte sich darum bemühen, daß die neuen Dienste seitens der römischen Kurie entsprechend eingestuft werden. Das Motu proprio Pauls VI. über die Niederen Weihen gibt die Möglichkeit einer kirchenrechtlichen Legitimierung der neuen pastoralen Dienste - wenigstens auf partikularrechtlicher Basis: "Es steht nichts im Wege, daß die Bischofskonferenzen außer den in der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten. Dazu gehören z. B. die Dienste des ... Katecheten sowie andere Dienste, die denen übertragen werden sollen, die sich caritativen Aufgaben widmen, wo ein solcher Dienst nicht den Diakonen anvertraut ist" (Kleriker- und Weiherecht, Nachkonziliare Dokumentation, Bd 38, Trier 1974, 29 f); ein ähnlicher Text findet sich im Evangelisationspapier der Römischen Bischofssynode (Vgl. auch F. Lobinger, Auf eigenen Füßen: Kirche in Afrika, Düsseldorf 1976). Für die Ebene der Gemeindeassistenten votiert in diesem Sinne der Kirchenrechtler H. Müller, Von der Seelsorgehilfe zum pastoralen Dienst. Die

Stellung der Seelsorgehelferin/Gemeindereferentin in kirchenrechtlicher Sicht (in Theologisch-praktische Quartalsschrift 124 (1976) 360 - 369). Es wäre auch an eine "missio canonica pastoralis" (analog zur missio catechetica und zur missio homiletica) zu denken.

3.4 Sozialpsychologische Gesichtspunkte

Hier wären die benachbarten Phänomene der Rollendifferenzierung in der Gesellschaft, etwa im Schulwesen oder im Bereich ärztlich-therapeutischer Versorgung zu studieren. Die Differenzierung zwischen Grundschullehrer und Fachlehrer, Allgemeinarzt und Facharzt, der Wandel im Selbstverständnis der Krankenschwester, die sich gegenüber den neuen therapeutischen Diensten behaupten muß, oder die Aufwertung der Kindergärtnerin zur Vorschulerzieherin fördern die gleichen sozial-psychologischen Probleme zutage, denen wir auch bei der Differenzierung kirchlicher Dienste begegnen. Auch in der Kirche lösen Funktionsverlagerungen Ängste aus (bei den neuen Diensten ebenso wie bei Pfarrern und Bischöfen), auch hier hat man Angst, in der Kompetenz ungerechterweise beschränkt, in der Arbeit und Ausbildung nicht gewürdigt zu werden. Auch hier besteht die Gefahr, daß die eigenen Überlebensinteressen mit theologischen Axiomen untermauert werden, die damit die Funktion ideologischer Rechtfertigung uneingestandener Interessen oder unausgesprochener Befürchtungen annehmen. Es wird viel sozialpsychologisches Fingerspitzengefühl nötig sein, um solche Ängste und Blockierungen abzubauen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl der Gemeinden in die Wege zu leiten. Es wäre zu prüfen, ob die Einbeziehung der neuen Dienste in die reguläre pastorale Fortbildung und eine angemessene Repräsentation in den Gremien das wechselseitige Vertrauen stärken kann. Hierhin gehört auch eine entsprechende würdige Einführung der neuen Dienste in der jeweiligen Gemeinde oder Region (vgl. etwa die Praxis des Bischofs von Basel, die Beauftragung von Laien und die Ordination von Priestern in der gleichen liturgischen Feier vorzunehmen).

3.5 Finanzielle Gesichtspunkte

Hier fühlen wir uns am wenigsten kompetent, glauben aber, daß die Gerechtigkeit und Transparenz der Besoldungspraxis für das

Klima unter den verschiedenen pastoralen Diensten von erheblicher Bedeutung ist. Als Besoldungsgrundlage (auf der dann noch andere Faktoren wie Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereich oder die soziale Situation berücksichtigt werden können) soll mit Rücksicht auf die gesamtgesellschaftliche Praxis die Ausbildungsqualifikation gelten, die auch beim Diakonat zugrundegelegt werden muß.

4. Zur Aufgabe der Ausbildungsregelung

4.1 Rang

Alle bisherigen Überlegungen müssen sich in der Ausbildungsordnung niederschlagen; ihr Gewicht liegt darin, daß sie die pastorale Konzeption, die sich aus Bedarfsplanung, Berufsbildungsschreibung und theologisch-rechtlicher Ortsbestimmung ergibt, praktisch zu sichern und zu ermöglichen hat.

4.2 Einzelne Bereiche

Für die mit den Stichworten: Qualifikation, Motivation, Ausbildung, Zugangswege bezeichneten Problemfelder sei auf 4.3 des Protokolls unseres Symposions verwiesen (S. 16 - 18).

5. Über die Wichtigkeit der richtigen Reihenfolge im Entscheidungsprozeß

5.1 Offenheit contra Dringlichkeit

Während in den vergangenen Jahren immer wieder (zu Recht) gesagt wurde, man müsse "die Dinge wachsen lassen", weil für weitreichende Entscheidungen die theologischen Voraussetzungen noch zu ungeklärt seien und man sich für die geistgewirkte Entwicklung offen halten wolle, wird diesem Wachstumsprozeß nun von außen her plötzlich Einhalt geboten: sowohl die Finanzlage der Bistümer als auch das gewachsene Interesse an kirchlichen Berufen erzwingen eine deutlichere Klärung der bisherigen Entwicklung. Damit stellt sich als Grundproblem die Frage: Wie kann das Notwendige entschieden und gleichzeitig soviel Entwicklung

wie möglich offengehalten werden?

Um dieses Problem zu lösen, sind die anstehenden Entscheidungen (über Ausbildungsstandards, Anstellungsverträge, Berufsbilder, Bedarfslage, Abgrenzung und Kooperation zwischen den Diensten) auf das Ausmaß der in ihnen steckenden Vorentscheidungen (Implikationen, Konsequenzen) hin durchleuchtet worden. Die Reihenfolge wurde so gewählt, daß die durchsichtigsten, risikoärmsten, den meisten Spielraum offenlassenden Maßnahmen am Anfang stehen.

5.2 Theologisch-normative contra pragmatisch-funktionale Argumentation

Es besteht derzeit eine große Versuchung, entweder von vorgegebenen theologischen Positionen aus zu argumentieren (Amtstheologie, Theologie des Ordo) oder rein pragmatisch Löcher zu stopfen. Demgegenüber müßte ernst genommen werden, daß sich bei der Einführung neuer Mitarbeiter in der Kirche Anpassungsleistungen vollziehen, die auf ihre langfristige Wirkung hin bedacht sein wollen. Bei jeder Anpassungsleistung ist zugleich darauf zu achten, daß die Ziele identisch bleiben (substantieller Auftrag der Kirche) und die Mittel, soweit als nötig, ausgewechselt werden (Veränderung der geltenden Rollenstruktur). Deshalb sind die kurzatmigen Lösungen meistens die riskoreichsten; sie sind in Gefahr, durch Festhalten an bestimmten Mitteln, die Ziele aufzugeben.

Stellt man nüchtern in Rechnung, daß auch in den theologischen Standpunkten unreflektiert historische und gesellschaftliche Vorerfahrungen stecken, und daß andererseits pragmatisch-funktionale Erwägungen zugleich theologische Weichenstellungen implizieren, so ergibt sich daraus für den Entscheidungsprozeß, daß für jeden einzelnen Schritt die theologische und humanwissenschaftliche Rechtfertigung erbracht werden muß. Dabei wird sich herausstellen, daß von den anstehenden Problemen im einen Fall eher die Theologie, im andern Fall eher die Sozialwissenschaft entscheidungsbestimmend ist.

So geben bei der Bedarfsplanung und bei der Koordination der Ausbildung sozialwissenschaftlich-funktionale und didaktische Erwägungen den Ausschlag, während bei der Berufsbildumschreibung und

bei dem Bemühen um Integration der unterschiedlichen Berufsbilder theologische Gesichtspunkte dominieren. Die Logik und damit die Reihenfolge des Entscheidungsprozesses aber ist selber nicht normativer Natur, sondern folgt als politischer Entscheidungsprozeß den Regeln optimaler Konsensbildung auf gemeinsame Zielvorstellungen hin.

5.3 Konsensus contra Parteilichkeit

Selbstverständlich ist davon auszugehen, daß alle am Entscheidungsprozeß Beteiligten guten Willens sind, dasselbe Ziel verfolgen (nämlich die seelsorgliche Handlungsfähigkeit der Kirche in der BRD durch eine Reorganisation ihrer Dienste zu verbessern). Ebenso deutlich ist jedoch zu sehen, daß es über den Weg zur Erreichung dieses Zieles in den Bistümern verschiedene Meinungen gibt, wie sich aus der Favorisierung unterschiedlicher Dienste deutlich ablesen läßt. Diese unterschiedlichen Positionen innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz entsprechen unterschiedlichen theologischen Auffassungen, gleichzeitig aber auch den (verständlichen) Interessen der jeweils favorisierten Berufsgruppen und der hinter ihnen stehenden (ebenfalls verständlicherweise interessierten) Ausbildungsinstitutionen (FHS, FOS, Universität). Auch wenn man allen am kirchlichen Dienst Interessierten ein gläubiges Engagement unterstellen darf und muß, ist zu beachten, daß sie untereinander in einer Konkurrenzsituation stehen und sich gegeneinander zu profilieren suchen (die Gemeindeassistenten durch ihre praxisnahe Ausbildung, die Pastoralassistenten durch ihre wissenschaftliche Ausbildung, die Diakone durch ihre Lebenserfahrung und ihren sakramentalen Status).

Soll der anstehende Entscheidungsprozeß in der Deutschen Bischofskonferenz zu einer langfristigen und guten Lösung führen, muß dafür gesorgt werden, daß alle "Parteien" gleiche Chancen haben, ihre Gesichtspunkte einzubringen. Daraus ergibt sich für das Procedere, daß die anstehenden Entscheidungen in eine Reihenfolge gestellt werden müssen, die möglichst lange vom Konsens aller getragen wird, weil die Entscheidungen, die im Interesse aller Beteiligten sind, Vorrang haben vor den Entscheidungen,

die bestimmte Partikularinteressen durchsetzen helfen. Es muß vermieden werden, daß Vorentscheidungen gefällt werden, die einen Teil der Betroffenen und am kirchlichen Dienst Interessierten brüskieren müssen, gerade wenn sie "rein theologisch" argumentieren.

Zusammenfassend darf gesagt werden: aus all den hier aufgeführten Erwägungen ergab sich für uns, daß die vorgeschlagene Reihenfolge am ehesten eine langfristige, der seelsorglichen Situation gerecht werdende und dem Frieden in der Kirche dienende Vorgehensweise darstellt.

Endredaktion 19. November 1976

FERDINAND KLOSTERMANN

ZUR NEUEN "ORDNUNG DER PASTORALEN DIENSTE"
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
(Vorveröffentlichung)

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. Februar bis 3. März 1977 hat "Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste" verabschiedet.

Diese sind umso beachtenswerter, als es nach dem Vorwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (=V) dabei "nicht um eine Notverordnung, sondern um die Ordnung einer insgesamt begrüßenswerten Entwicklung, die durch das II. Vatikanische Konzil angestoßen worden ist", geht und als die Grundsätze selbst immer wieder nicht nur pragmatisch, sondern theologisch begründet werden. Die neue "Ordnung der pastoralen Dienste versucht, der seit dem II. Vatikanischen Konzil angestoßenen theologischen Neubesinnung bezüglich der pastoralen Dienste gerecht zu werden und damit auch den gegenwärtigen pastoralen Notwendigkeiten zu entsprechen". Von der "Entfaltung der verschiedenen pastoralen Dienste" und der "Klärung hinsichtlich des Status und der Funktionen" dieser Dienste, wird nämlich auch pastorale Hilfe angesichts des Priestermangels und eine Erleichterung der Entscheidung der Theologiestudenten für einen dieser Berufe erwartet (V).

Im Vorwort ist einmal von "Grundsätzen zur Ordnung", dann aber wieder von einer "nachfolgend abgedruckten Ordnung der pastoralen Dienste" die Rede. Tatsächlich wurden nach der Einleitung der abgedruckten Ordnung selbst nur "Grundsätze" beschlossen, "die für die weitere Entfaltung der pastoralen Dienste in allen Diözesen maßgebend sein sollen". Als Begründung wird die "in verschiedene Richtungen" laufende "experimentierende Pragmatik" angeführt; diese bringt "theologische Implikationen" mit sich, "die unter der Hand ein Verständnis von Amt und pastoralem Dienst erzeugen, das nicht überall bewußt und gewollt ist". Nach dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz soll deren Kommission IV auf der Grundlage der "Grundsätze" bis Herbst 1978 verschiedene Unterlagen bzw. Beschlußvorlagen erarbeiten: eine Bedarfserhebung für die verschiedenen pastoralen Dienste in den nächsten Jahren (dazu müssen die einzelnen Diözesen entsprechende Bedarfspläne einschließlich der Berufsbilder und der

Bedingungen für die Stellenplanung erstellen); Grundmodelle für Auswahl, Einsatz, Aus- und Fortbildung und Besoldung bzw. Aufwandsentschädigung von ständigen Diakonen im Haupt- und Nebenberuf; ein Rahmenstatut für den Einsatz von Pastoralassistenten (PA) Stellenbeschreibungen für deren Einsatzmöglichkeiten, Richtlinien für die Auswahl, Ausbildung, Einstellungsverträge und Besoldung; ähnlich für Gemeindeassistenten (GA) und Gemeinde- bzw. Pfarrhelfer (GH).

Die offizielle Ausgabe des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz unter dem Titel "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" enthält das "Vorwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz"; dann den "Wortlaut der Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste" (G); den "Wortlaut des Beschlusses zur Ordnung der pastoralen Dienste" (B); eine "Einführung in die Thematik von Bischof Dr. Klaus Hemmerle" (H) als Vorsitzendem der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz, die als Kommentar und theologischer Hintergrund zu beachten ist; schließlich einen "Situationsbericht zur Ordnung der pastoralen Dienste von Prof. Dr. Karl Forster" (F); mit den letzten beiden Beiträgen wurden die Vorlagen der Bischofskonferenz zur Diskussion vorgestellt.

Die neue "Ordnung der pastoralen Dienste" gilt gewiß nur für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; es ist aber bemerkenswert, daß das Wiener Diözesanblatt vom April 1977 diese "Grundsätze" als "sicher allgemein beachtenswerte theologische (!) Reflexionen" an erster Stelle abgedruckt hat.

Die Bedeutung dieser Neuordnung und die Problematik ihrer Materie verpflichten zu grundsätzlichen und praktischen Überlegungen. Nicht umsonst haben gewichtige Stimmen schon vorher vor definitiven Lösungen gewarnt. Hans Georg Koch hat in der Herder Korrespondenz ¹⁾ (HK) schon einige beachtenswerte kritische Fragen gestellt.

Zunächst einmal sind einige bedeutsame positive Züge und Tendenzen hervorzuheben.

1. Positive Tendenzen

1.1 Begrüßenswert sind der Realismus hinsichtlich des Priester-

mangels: auch bei einem sprunghaften Anstieg der Priesteramtskandidaten, von dem noch nichts zu sehen ist, müssen wir uns "auf eine längere Durststrecke rüsten" (G 1.1); die Feststellung, fehlende Priester könnten nur durch Priester ersetzt werden (G 1.3); das Verständnis des dreistufigen, sakramental verliehenen Amtes als Leitungsamt hinsichtlich Verkündigung, Liturgie, Formung der Gemeinde und Sorge für die Einheit, das darum nicht auf einige kultische Akte zu reduzieren ist (G 1.4; 2.2) - damit ist nicht gesagt, daß der Priester alle diese Funktionen abgesehen vom Vorsitz in der Eucharistiefeier und einigen anderen sakramentalen Vollzügen immer auch selbst ausüben müßte, die amtliche Sorge dafür kann ihm freilich niemand abnehmen (G 1.4; 2.1); die Betonung, daß darum die Leitung der Gemeinde tatsächlich und nicht nur rechtlich trotz eventuell notwendiger laikaler oder diakonaler Bezugspersonen in der Hand des Priesters bleiben muß (G 1.6) und daß der Priester "als Leiter der Gemeinde" und "als Vorsteher der Eucharistiefeier" unvertretbar ist (G 2.1); ²⁾ schließlich daß neben der Arbeit im Pfarrverband und darüber hinaus vor allem der feste Bezug des Priesters zu einer bestimmten Gemeinde und die "wirkliche Ruf- und Reichweite" betont wird (G 2.3).

1.2 Erfreulich sind auch die Betonung der Bedeutung von Taufe und Firmung für den Apostolat aller Gläubigen (G 1.4) und der Unersetzbarkeit der ehrenamtlichen Dienste der Christen (V); die Betonung, daß die ehrenamtliche und hauptberufliche Ausübung pastoraler Aufgaben "nicht in jedem Fall die Teilhabe am Diakonat oder priesterlichen Amt" voraussetzt, sondern "auch eine bestimmte Ausformung der Berufung der Laien sein" kann (G 1.4); ³⁾ daß die neuen pastoralen Laienberufe nicht so sehr vom augenblicklichen Priesterangel her "als Notbehelf, sondern in originärer Zuständigkeit" zu sehen sind: "Not- und Ersatzlösungen sind oft Fehlösungen" (G 1.1); daß sich die Laiendienste von den priesterlichen Diensten nicht durch einen geringeren Grad der Bejahung der Kirche unterscheiden (H III c); daß der PA, also der Laie mit theologischem Hochschulabschluß, ausdrücklich auch "auf der Ebene der Gemeinden" vorgesehen ist, und daß auch bei übergemeindlichen Ein-

sätzen" ein besonderer Bezug zu einer bestimmten Gemeinde anzustreben" ist (G 4.3); schließlich daß der Dienst an der Kirche nicht ausschließlich dem Priester und der Dienst an der Welt (Gesellschaft) nicht ausschließlich dem Laien zukommt (G 1.4).

1.3 Zu begrüßen sind grundsätzlich auch die geforderte Erarbeitung von Bedarfserhebungen und Bedarfsplänen für die nächsten Jahre, von Berufsbildern und strukturellen Bedingungen für die Stellenplanung (B 2), so wie die Einsicht, daß jede pastorale Praxis auch theologische Implikationen mit sich bringt, die zum mindesten bewußt zu machen und zu bedenken sind (H I). Ob daraus sofortige und gemeinsame "Entscheidungen" abzuleiten sind, ist eine andere Frage. Es könnte nämlich sein, daß auch die theologischen Fragen noch alles eher als geklärt sind und daß dann zu frühe Entscheidungen und Fixierungen auf Grund einer ungeklärten Theologie die weitere theoretische Klärung eher erschweren und auch der Praxis nicht sehr hilfreich sind. Damit sind wir aber auch schon bei den unseres Erachtens anstehenden Problemen.

2. Anstehende Probleme

2.1 Das durch sakramentale Ordination verliehene Amt.

Die Aussagen über den Bischof und den Priester (vgl. 1.1) gehören sicher zum besten der vorliegenden Neuordnung. Bedauern kann man höchstens, daß einige entscheidende Probleme nicht zur Sprache kommen. So werden der Bischof und der Priester fast ausschließlich in ihrer innerkirchlichen Funktion gesehen (G 2), obwohl vorher grundsätzlich "auch eine dem kirchlichen Amt eigene Verantwortung für Welt und Gesellschaft" postuliert wird (G 1.4). Auch von einer eventuellen Notwendigkeit, die Bindung des priesterlichen Amtes an eine akademische Ausbildung und an eine hauptamtliche Ausübung (unter Umständen schon aus finanziellen Gründen ⁴⁾) zu hinterfragen, ist keine Rede.

Damit sind schon die Zulassungsbedingungen zum Priestertum berührt. Gewiß kann eine derzeitige "Ordnung der pastoralen Dienste" nicht von einer Änderung dieser Bedingungen durch die Gesamtkirche ausgehen (G 1.1) oder "unsichere Erwartungen... bezüglich einer Änderung des Zölibatgesetzes... wecken" (H I c);

von Erläuterungen einer solchen Ordnung würde man sich aber doch erwarten, daß sie den schweren Problemen nicht einfach ausweichen, die sich mit einer Nichtänderung der Zulassungsbedingungen für weite Teile der Kirche, und zwar nicht nur in "fernen Ländern", stellen und die nicht nur Praktiker und praktische Theologen, sondern auch schon ganze Bischofskonferenzen beunruhigen⁵⁾. Kardinal Malula, der aus dieser Notsituation heraus ein ganz anderes, theologisch freilich eher bedenkliches Konzept entwickelt hat und praktiziert, sagt zu seinem eigenen Konzept, die Frage lasse sich nicht umgehen, was die Kirche hindere, "diese Christen (die heute die kongolesischen Pfarreien leiten), gute Familienväter, Vorbilder ihrer Gemeinschaften, Männer des Glaubens, die voll Eifer und Hingabe in ihrer Arbeit für das Reich Gottes stehen, zu Priestern zu weihen".⁶⁾ Und für unsere Verhältnisse schrieb der Dogmatiker Karl Lehmann: "Alle pastoralen Planungen dürfen nicht vergessen lassen, daß eine wirkliche Gemeindebildung ohne die stabile Präsenz eines Pfarrers als konkreter Bezugsperson faktisch und auf Dauer problematisch wird... nur wer dasselbe Leben teilt und am selben Ort wohnt, kann ein wirklich von den Menschen akzeptierter Seelsorger werden".⁷⁾ Die derzeitige Regelung entbindet die Bischöfe und die Gemeinden keineswegs von ihrer Verantwortung, diese Fragen weiter zu bedenken und eine eventuell notwendige Änderung der derzeitigen Regelung nachdrücklichst bei den entsprechenden Stellen zu betreiben (vgl. G 1.3).

Auch sonst scheint die neue "Ordnung der pastoralen Dienste" zu sehr von einer als unabänderlich angenommenen Struktur des durch sakramentale Ordination verliehenen Amtes auszugehen und die der Kirche auch von Systematikern heute zugestandene Breite der Gestaltbarkeit dieses Amtes zu eng zu sehen (vgl. HK 312). Nicht wenige Theologen glauben, daß es weithin der Kirche anheimgestellt sei, für welche auf Dauer auszuübende pastoralen Dienste, also Dienste im Rahmen der kirchlichen Grundfunktionen (Verkündigung, Liturgie und Diakonie), sie eine sakramentale Ordination verlangt bzw. die Verleihung welcher dieser Dienste sie sakramental versteht; ob sie also etwa für alle solchen Dienste wenigstens die

Diakonatsweihe fordert (vgl. H II b; F 3.2a) oder ob sie die sakramentale Ordination, wie sie das bisher getan hat, auf das eigentliche geistliche Leitungsamt beschränkt, wobei freilich schon der Diakonats eine gewisse Ausnahme darstellt - man hat ihn wohl zunächst dem Bischof zur Unterstützung seiner Leitungsaufgabe zugeordnet. ⁸⁾ Ja heute sind darüber hinaus auch Systematiker der Meinung, daß auch die dreistufige Gliederung des sakramentalen Ordo nicht unabänderlich sei und daß die Kirche auf Grund neuer Bedürfnisse und Notwendigkeiten das sakramentale Amt auch neu gliedern und strukturieren könne, ⁹⁾ wie sie ja auch den ständigen Diakonats faktisch Jahrhunderte hindurch nicht praktiziert hat. Gewiß kann eine für heute erstellte Ordnung der pastoralen Dienste auch hier nicht von Veränderungen ausgehen, die noch nicht vollzogen sind; sie sollte sie aber auch nicht verhindern wollen.

Mit der zu eng verstandenen "unveränderlichen Grundgestalt kirchlichen Amtes", in der das Ärgernis Gottes geschichtlich gegenwärtig gesehen wird, hängt vielleicht auch eine seltsame Definition der Kirche als "die Gemeinschaft derer, die im Hören auf das kirchliche Amt auf den lebendigen und gegenwärtigen Herrn selbst hört" (H II a), zusammen. Diese Identifizierung von Amtsträgern und Christus ist, in dieser Allgemeinheit und Undifferenziertheit eher problematisch.

Das vom Diakon Gesagte (G 3) scheint kaum geeignet, ihn zu profilieren. Ein diesbezüglicher Versuch von der Liebe zu den Notleidenden her wird (G 3.1) noch im gleichen Satz und dann völlig unter "Funktionen" und "Einsatz" (G 3.2 und 3.3) verwischt. Auch was in der Erläuterung über die Charakteristika des Diakons, seine "Brückenfunktion" und seine Aufgabe beim Entstehen der Gemeinden "aus den katechumenalen Situationen", gesagt wird (H III c), klingt reichlich abstrakt und wird für die Praxis nicht sehr hilfreich sein.

2.2 Was ist ein kirchliches Amt?

Eine Grundthese der neuen Ordnung ist die Behauptung, daß es "ein Amt ohne Weihe" nicht gibt (G 4.3) und daß darum der pastorale Beruf eines Laien kein "Amt im theologischen Sinn" begründet

(G 4.2). "Es gibt nicht das Amt ohne Weihe. Wer schwerpunktmäßig Aufgaben (!) der unmittelbaren Glaubensverkündigung, des liturgischen Dienstes und der Gemeindeleitung wahrnimmt, soll dies daher nicht ohne Weihe tun, selbst wenn für jede dieser Einzelaktionen eine Beauftragung durch das kirchliche Amt genügt" (H II b). Die These scheint damit in Zusammenhang zu stehen, daß Laien im kirchlichen Dienst "wie in weltlichen Berufen... grundsätzlich die Freiheit (behalten), Tätigkeitsfeld und Beruf zu wechseln" (G 4.2). Zweifellos hatte die sakramentale Ordination "immer den Charakter einer lebensengagierenden Indienstnahme des Ordinanden durch den erhöhten Herrn zugunsten seiner Kirche" ¹⁰⁾. Dennoch empfiehlt sich zum mindestens ein hauptberuflicher Einsatz von Laien auch nur "für solche Aufgaben..., die eine besondere Ausbildung und einen ständigen (!) Einsatz verlangen" (G 1.4). Auch ist für das durch sakramentale Ordination verliehene Amt die "Einheit von sakramentaler Weihe und kirchlicher Beauftragung" charakteristisch (G 1.4). Daraus folgt aber in keiner Weise, daß eine kirchliche Beauftragung nicht auch ohne sakramentale Weihe geschehen könnte und daß so nicht auch ein Amt entstehen könnte; tatsächlich wird eine solche "kirchliche Beauftragung durch den zuständigen kirchlichen Amtsträger" gleich anschließend auch für Laien behauptet, die Übertragung eines "Amtes im theologischen Verständnis" freilich ohne Begründung geleugnet (G 1.4).

2.2.1 Als Amt bezeichnet man allgemein "das Organ einer Gemeinschaft, dessen Funktionen in Rechten und Pflichten zusammengefaßt sind und dessen Handlungen eine objektive Verbindlichkeit für die Gemeinschaft haben". ¹¹⁾ In einer etwas engeren Bedeutung versteht man unter Amt im objektiven Sinn "die Gesamtheit von Aufgaben und Befugnissen, die für den Träger der öffentlichen Gewalt und als Anteil an derselben wahrgenommen werden, und zwar jeweils in dem gerade diesem Anteil entsprechenden Bereich", also "einen Inbegriff von Aufgaben", eine "Kompetenzfülle". Im subjektiven Sinn ist dann Amt die Behörde oder Stelle, der die bestimmte Fülle der Aufgaben und Befugnisse übertragen ist, die also ein Amt im objektiven Sinn hat. Der Inhaber eines solchen Amtes gewinnt durch dessen Übertragung Anteil an der Autorität. ¹²⁾ Zum Amt gehören also

eine gewisse Dauer, Autorität und die Legitimierung für einen bestimmten Bereich.

Nach der Legaldefinition des c. 145 § 1 ist ein kirchliches Amt im weiteren Sinn (*officium ecclesiasticum lato sensu*) jedes *munus*, das rechtmäßig zu einem geistlichen Zweck ausgeübt wird, im engeren Sinn (*stricto sensu*) jedes *munus*, das durch göttliche oder kirchliche Anordnung, dauernd eingerichtet ist, nach Maßgabe der *canones* übertragen wird und wenigstens irgend eine Teilhabe an der kirchlichen Weihe- (*ordinis*) oder Jurisdiktionsvollmacht mit sich bringt. Die Jurisdiktionsvollmacht ist als "ordentliche" von rechts wegen mit einem Amt verbunden, während sie als "delegierte" einer Person übertragen ist (c. 197 § 1); die Weihevollmacht hingegen, sei sie vom rechtmäßigen kirchlichen Oberen mit einem Amt verbunden oder einer Person übertragen, kann nicht anderen delegiert werden, außer dies ist ausdrücklich vom Recht oder durch ein Indult gewährt (c. 210). Nach c. 118 können nur Kleriker Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt, Benefizien und kirchliche Pensionen inne haben. Die Grade der Weihegewalt werden durch Ordination, die der Jurisdiktionsgewalt (abgesehen von der päpstlichen Höchstgewalt) durch kanonische Sendung (*missio canonica*) übertragen (c. 109). Klaus Mörsdorf und andere Kanonisten finden die Vorstellung eines (nur) mit Weihegewalt verbundenen Amtes (cc. 145 § 1.210) unzutreffend (gegenüber cc. 109.197 § 1). Nach Mörsdorf ist darum "Kirchenamt (*officium ecclesiasticum*) eine durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer geschaffene Einrichtung, die zur Wahrnehmung bestimmter kirchlicher Aufgaben mit entsprechenden Befugnissen der Hirtengewalt (!) ausgestattet und dazu bestimmt ist, einer bestimmten Person oder einem Kollegium als Organ der Kirche übertragen zu werden". Das Kirchenamt im strengen Sinn bringt eine Teilhabe an hoheitlicher Hirten(=Jurisdiktions-)gewalt für den äußeren und inneren oder bloß für den inneren Bereich mit sich; das Kirchenamt im weiteren Sinn eine Teilhabe an einfacher Hirtengewalt oder einer anderen öffentlichen (!) Gewalt nicht hoheitlicher Art. Ersteres kann nur Klerikern übertragen werden, letzteres auch Laien¹³⁾.

2.2.2 Das II. Vatikanische Konzil hat einerseits zweifellos die

Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht näher zusammengedrückt; beide sind komplementäre Aspekte der einen "sacra oder spiritualis potestas" ¹⁴⁾, sodaß "zur bischöflichen Konsekration irgendeine Teilhabe an der bischöflichen Leitungsgewalt gehört." ¹⁵⁾ Andererseits können nach demselben Konzil Laien über den alle Christen angehenden Apostolat "hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden... Außerdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (quaedam munera ecclesiastica) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen"; ¹⁶⁾ die Priester sollen "vertrauensvoll den Laien Ämter (officia) zum Dienst an der Kirche anvertrauen"; ¹⁷⁾ und als Beispiele für die dabei Laien anvertrauten "Aufgaben (munia), die enger mit den Ämtern (cum officiis) der Hirten verbunden sind", werden angeführt: "etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge"; dazu bedarf es freilich einer eigenen "Sendung (missio)", kraft derer "die Laien bei der Ausübung ihres Amtes (muneris) voll der höheren kirchlichen Leitung unterstehen". ¹⁸⁾ Hier wird in keiner Weise ausgeschlossen, daß sie solche Aufgaben "schwerpunktmäßig" wahrnehmen (vgl. H II b); dies wird im Gegenteil eher nahegelegt. Auch die bundesdeutsche Synode schließt eine "schwerpunktmäßige" Wahrnehmung unmittelbar pastoraler Aufgaben in keiner Weise aus; dies scheint sogar der Sinn solcher Dienste zu sein. ¹⁹⁾

Dabei handelt es sich keinesfalls um "kein amtsspezifisches Tätigkeitsfeld", wie man gemeint hat, ²⁰⁾ da man Verkündigung, Liturgie und Seelsorge ²¹⁾ kaum als nicht amtsspezifisch ansehen kann. Hier ist auch keine Rede von "zwingenden äußeren Umständen", von einer "Einschränkung der Befähigung auf Sondersituationen", auf "Notsituationen" "außergewöhnlichen Charakters" etwa des Priester mangels oder einer Behinderung der Amtsträger in Verfolgungszeiten, auf "zwingende äußere Umstände" ²²⁾.

2.2.3 Dabei ist zu beachten, daß nach dem Konzil anstelle der "Niederen Weihen" bzw. der "Höheren Weihe" des Subdiakonates die Dienste, besser: Dienstämter (ministeria bzw. munera) des Lektors und des Akolythen getreten sind, die nicht mehr durch Weihe (ordinatio), sondern durch Beauftragung (institutio) verliehen

werden (collatio) und auch Laien übertragen werden (demandari) können; außerdem "steht nichts im Wege, daß die Bischofskonferenzen außer diesen der ganzen lateinischen Kirche gemeinsamen Ministeria noch weitere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie für ihr Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten. Dazu gehören zum Beispiel die Ministeria des Ostiariers, Exorzisten und Katecheten so wie andere Dienste, die denen übertragen werden können, die sich caritativen Aufgaben widmen, falls dieser Dienst nicht schon Diakonen übertragen ist". Diese neuen ministeria sind vom Bischof (Ordinario) in einem liturgischen Ritus, den der Apostolische Stuhl anerkennen muß (recognoscit) zu verleihen. 23)

2.2.4 Dazu kommt, daß nach Meinung namhafter Kanonisten entgegen c. 118 und entsprechenden Entscheiden römischer Behörden Laien Träger von Jurisdiktionsvollmacht sein können, ja schon vor dem Konzil eine wenigstens delegierte Jurisdiktionsvollmacht inne haben konnten. Selbst Hans Heimerl, der "die wesentliche Jurisdiktionsunfähigkeit" der Laien vertritt, beschränkt diese dann auf die "päpstliche und bischöfliche (ordentliche) Jurisdiktion" und meint: "Es dürfte aber zu weit gehen, wenn man behauptet, sie (die Laien) seien kraft göttlichen Rechtes zu jeder Jurisdiktion, auch der delegierten, absolut unfähig" 24) Nach Alfredo Ottaviani ist es zwar sententia communior und probabilior, daß Frauen davon Kraft göttlichen Rechtes ausgeschlossen sind, er selbst hält aber die entgegengesetzte Meinung für die richtigere. Nach Klaus Mörsdorf und anderen Kanonisten handelt es sich auch bei katechetischer Unterweisung (c. 1333 § 1) um eine Delegation von Hirten-gewalt. Ulrich Mosiek hält die Argumentation der Gegenseite für nicht überzeugend und führt eine ganze Reihe gemeinkirchlicher Gesetze an, die "eine echte Übertragung einzelner Jurisdiktions-akte an Laien" als Ausnahmefälle des c. 118 enthalten 25) Noch klarer ist die nachkonziliare Rechtspraxis, nach der "Laien mit eindeutigen jurisdiktionalen Aufgaben betraut werden", selbst weibliche Laien 26).

Danach gibt es also zwei Arten von Jurisdiktion: die Hirtengewalt, die nur in Verbindung mit dem Ordo in seinen verschiedenen Abstuf-

fungen gültig ausgeübt werden kann und insoferne im göttlichen Recht verankert ist, und die Hirtengewalt, die ohne diese Verbindung existiert und auf kirchlichem Recht basiert. Letztere kann auch von Laien kraft besonderer Beauftragung ausgeübt werden, ohne daß sie durch diese Beauftragung zu Klerikern werden. Für den künftigen CIC wurde darum schon folgende Neufassung des c. 118 vorgeschlagen: "Klerikern sind solche Ämter vorbehalten, deren Ausübung Weihegewalt oder in die Weihe eingeschlossene Jurisdiktionsgewalt erforderlich macht" ²⁷⁾ Auf diese Weihe würde "der Dienst des Wortes und der Sakramente" zwar "in besonderer Weise dem Klerus anvertraut sein, an ihm haben aber auch die Laien ihren bedeutsamen Anteil zu erfüllen, damit sie 'Mitarbeiter der Wahrheit' (3 J 8) seien. Vornehmlich in dieser Ordnung ergänzen einander der Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten". ²⁸⁾

2.2.5 Auf alle diese nach dem II. Vatikanum auch für Laien vorgesehene Ämter, wozu beispielsweise der Dienst des PAen gehört, von dem noch die Rede sein wird, wie auch auf die Ministeria nach dem Motuproprio "Ministeria quaedam" trifft zweifellos nicht nur die allgemeine Definition von Amt zu, sondern zum mindesten auch die schon im geltenden Kirchenrecht für die Kirchenämter im weiteren Sinn gegebene. Es handelt sich also dabei sehr wohl um die Übertragung von "officia ecclesiastica", von "munera in spirituali finem" (c. 145 § 1) und nicht nur um eine Beteiligung "an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes" (G 1.4; 4.3) oder um "die Mitwirkung an der einen oder anderen kirchenamtlichen Aufgabe (G 4.2), wie es verharmlosend in den Grundsätzen zur Neuordnung der pastoralen Dienste immer wieder heißt. Im übrigen sollte man es dem künftigen Kirchenrecht überlassen, was es als kirchliches Amt im engeren und weiteren Sinn verstehen will und ob es nicht kraft kirchlicher Einsetzung auch Laien zugängliche Ämter schafft, mit denen schon durch die Rechtsprechung Befugnisse verbunden sind, die aus einem höheren Amt abgezweigt sind ²⁹⁾. Die postkonziliare Rechtspraxis hinsichtlich delegierten Jurisdiktionsvollmacht schie- ne das möglich zu machen.

Die durch das Konzil und die postkonziliare Gesetzgebung auch Laien zugänglichen Ämter müssen außerdem wohl auch als Ämter im theologi-

schen Sinn verstanden werden. Natürlich könnte man sagen, wir nennen Ämter im theologischen Sinn nur die auf sakramentaler Ordination basierenden, also die eigentlichen Leiter- und Vorsteherdienste. Das wäre dann einfach eine Frage der Nomenklatur, die uns freilich willkürlich und unberechtigt scheint. Denn auch die "laikalen" Dienste, um die es hier geht, sind "kirchliche Ämter, die geistlichen Zielen dienen", sind "Ämter zum Dienst an der Kirche" und werden auf Grund einer kirchlichen Beauftragung und Sendung ausgeübt ³⁰⁾. Auch diese Ämter haben ein sakramentales Fundament in Taufe und Firmung, auf Grund derer ihre Träger schon wahrhaft "geistlich" sind (Gl 6,1; vgl. R 8,1-17), sie gründen darüber hinaus pneumatisch in den entsprechenden Charismen, auf Grund derer es schon im Neuen Testament sehr verschiedene Dienste gibt, die sich immer mehr zu Ämtern entwickeln (1 K 12, 4-6. 28 f.; Phil 1,1): ³¹⁾ "Da jedes Amt in der Kirche auf das Wirken des Heiligen Geistes zurückgeführt werden kann, ist es auch gleichzeitig ein echtes Charisma... Ursprung des Amtes ist das Charisma, sein Inhalt Dienst an der Gemeinschaft"; ³²⁾ sie müssen darum sehr wohl als "geistlicher Dienst" verstanden werden und auch ihren Trägern wird man einen besonderen Beistand des Geistes und "die besondere Hilfe Gottes" in der Ausübung ihres Verkündigungsauftrages, ihrer liturgischen und pastoralen Tätigkeit ³³⁾ nicht absprechen können. Das alles hat doch wohl mit "theologischem Verständnis" (G 1.4) zu tun.

Nicht umsonst wurden selbst die früheren "Seelsorgehelferinnen" schon in einer eigenen Sendungsfeier, oft vom Bischof, unter Gebet, ausgesandt; auch die neuen postkonziliaren Ministeria sind vom Bischof in einem eigenen liturgischen und von Rom anzuerkennenden Ritus zu verleihen, wie wir schon bemerkt haben. Es wäre darum durchaus sinnvoll und entsprechend, wenn etwa auch das Amt eines GAen oder PAen im Rahmen einer liturgischen Feier vor der Gemeinde verliehen würde, wengleich Karl Rahner wohl mit Recht bemerkt, es sei kein Dogma, daß selbst das Weihesakrament nur unter Handauflegung gespendet werden könne, und es sei auch die Überreichung eines schriftlichen Weihepatentes unter Handschlag und brüderlicher Umarmung denkbar ³⁴⁾; und auch wenn "die besondere Hilfe Gottes" nicht an bestimmte Riten gebunden ist, und de-

ren Fehlen noch nicht bedeutet, daß man sich mit "entsprechender Ausbildung und menschlichen Qualitäten" begnüge³⁵⁾. Auch das Missionsdekret empfiehlt, den Katechisten "die kanonische Sendung in einer öffentlichen liturgischen Feier" zu geben, "damit sie beim Volk in Glaubensfragen größere Autorität genießen".³⁶⁾ Es ist darum schwer verständlich, daß die Neuordnung der pastoralen Dienste geradezu bemüht ist, sogar "die hauptberufliche Indienstnahme" etwa der PAen in möglichst profaner Form vollziehen zu lassen und betont, hier genüge "nur ein Dienstvertrag" (B 3.10). Vielleicht ist es eine Folge dieser Profanisierungstendenz, daß seltsamerweise im Zusammenhang mit den pastoralen Diensten weder in den "Grundsätzen" noch in den Erläuterungen von den Charismen, den Gaben des Geistes, die Rede ist, die ja neben Taufe und Firmung eine bedeutsame Voraussetzung für die Betrauung auch von Laien mit pastoralen Ämtern sein sollten, die auch die Verschiedenheit der kirchlichen Ämtern grundlegen und sie alle "geistlich" und damit doch wohl auch zu Ämtern im theologischen Sinn machen, wie schon angedeutet wurde.

Die Angst vor einem "Amt ohne Weihe, ... das weitgehend den Hirtendienst ausübt, ohne hierfür die Weihe empfangen zu haben" (G 1.4) scheint also nicht begründet. Solche Ämter waren schon nach dem geltenden Recht möglich und die vom Laienapostolatsdekret des II. Vatikanum für solche Ämter angeführten Aufgaben sind alle "hirtendienstlicher", pastoraler Natur. Wenn weiter gesagt wird, daß dadurch "entgegen dem II. Vatikanum wiederum Weihe und Jurisdiktion voneinander getrennt" würden und darum "für den Dienst des kirchlichen Amtes also Weihe und Berufung unersetzbare Voraussetzung" seien (G 1.4), so muß doch wohl bemerkt werden, daß nicht jede "Beauftragung" mit einem Amt eine Jurisdiktionsvollmacht überträgt und daß es offenbar auch nach (post) dem II. Vatikanum verschiedene Grade der Verbindung von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht gibt: am engsten sollte sie sicher beim Bischof sein³⁷⁾, schon beim Priester ist sie wesentlich lockerer; eine Verbindung ist aber auch beim laikalen Amtsträger dadurch gegeben, daß eine "Beauftragung" nur durch den Bischof oder in seinem Namen möglich ist.

Was die "Berufung" anlangt, wird man eine solche auch für pastorale Laienberufe schon nach der paulinischen Klesislehre nicht ausschließen können, wie dies ja auch die "Grundsätze" im vorhergehenden Absatz indirekt selbst zugeben (G 1.4). Ganz im Sinne dieser Lehre spricht auch das II. Vatikanum nicht nur von einer "Berufung" der Laien durch die Hierarchie zur Mitarbeit mit ihrem Apostolat ³⁸⁾, sondern auch von einer "Berufung durch Gott", die "die Priester des Neuen Bundes... zusammen mit allen Christgläubigen" als "Jünger des Herrn" trifft und durch die sie alle "seines Reiches teilhaftig geworden sind" ³⁹⁾. In diesem Zusammenhang wirkt die schon zitierte Rede vom Genügen eines (sicher auch notwendigen) "Dienstvertrages" (B 3.10) besonders deplaciert. Die Berufsgemeinschaft der akademischen Pastoralassistenten Wiens hat in diesem Zusammenhang mit Recht betont, daß "der Auftrag des Bischofs zu hauptamtlicher, pastoraler Mitarbeit in einer Gemeinde... theologisch sicher ein anderes Gewicht hat als etwa die Anstellung einer Bürokräft im Erzbischöflichen Ordinariat" ⁴⁰⁾.

2.2.6 Von hier aus scheint auch "die Unterscheidung zwischen den in Taufe und Firmung begründeten Diensten und dem im Weihesakrament begründeten kirchlichen Amt" (G 1.4) sehr problematisch, wie Otto Semmelroth schon 1972 dargelegt hat ⁴¹⁾. Einerseits ist das durch sakramentale Ordination verliehene Amt nach dem II. Vatikanum und auch theologisch nur als Ministerium, als Dienst zu verstehen (vgl. auch G 2.1 und 2.2) ⁴²⁾ und legt die Unterscheidung das Mißverständnis nahe, als ob in der Kirche nur die Laien zu dienen hätten (Mk 10,42 - 45 u. par. verbietet ein Herren-Knechtverhältnis in der Kirche); andererseits sind auch die hier gemeinten Laienministeria (PA, GA und GH), wie wir gesehen haben, pastorale Ämter, die man als solche legitim nur mit kirchlicher Beauftragung ausüben kann und für die darum auch Taufe und Firmung als Begründung nicht ausreichen. Auf Grund der Taufe und Firmung haben die Laien wohl "die Befähigung (aptitudo) dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen" ⁴³⁾, so wie Taufe und Firmung ja auch die Voraussetzung zum Empfang des sakramentalen Ordo bilden, aber die Ämter als solche kann man nicht selbst mit Berufung auf Taufe

und Firmung ergreifen, sondern es bedarf dazu einer "Heranziehung", einer Beauftragung bzw. einer "Sendung" ⁴⁴⁾. Darum betont auch die bundesdeutsche Synode mit Recht: "Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, an bestimmten Sachbereichen im amtlichen Auftrag der Kirche teil" ⁴⁵⁾.

Mit der Übernahme solch eines Amtes ist auch ein "sichtbarer, öffentlicher Charakter" verbunden ⁴⁶⁾, nicht nur mit dem sakramental verliehenen Amt, wie es die "Grundsätze" nahe legen, und ein gewisses Gegenüber der Gemeinde, das freilich die fundamentale Gleichheit und Würde aller Glieder des Gottesvolkes ⁴⁷⁾ nicht aufhebt. Darum ist auch die in den "Grundsätzen" (G. 1.4) und noch deutlicher in den "Erläuterungen" (H III b) selbst bei den hauptberuflich von Laien ausgeübten pastoralen Ämtern vorgesehene Unterscheidung eines Bereiches, dem die Laien auf Grund von Taufe und Firmung zur Unterstützung und Hilfe des sakramental verliehenen Amtes tätig werden, worunter merkwürdigerweise "Beratung, Bildung, Katechese, Jugendarbeit, Arbeit an sozial spezifischen Situationen, Familienarbeit" besonders erwähnt werden (H III b; ähnlich schon G 4.3), und eines anderen Bereiches, in dem sie "auch an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes beteiligt werden", wozu sie aber "einer besonderen Beauftragung durch den zuständigen kirchlichen Amtsträger" (G 1.4), einer Missio (B 3.1o) bedürfen (G 1.4), problematisch. Eine solche Unterscheidung scheint nicht nur nicht praktikabel, sondern auch sachlich nicht zutreffend; denn alles, was Laien (wie auch Priester) in Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags tun, bekommt durch diesen Auftrag eine andere ekklesiale Qualifikation, auch wenn sie manches davon auch schon auf Grund von Taufe und Firmung (ohne Beauftragung und Sendung) tun können und auch sollen; sie handeln nämlich im einen Fall "in nomine Ecclesiae" bzw. im Namen der Hierarchie ⁴⁸⁾ (der amtliche Katechet), im anderen Fall als einzelne Christen in eigener Verantwortung (die Mutter, die ihr Kind religiös unterrichtet) ⁴⁹⁾. Im übrigen gehören Religionsunterricht, Katechese, pastorale Beratung u. ä. auch zu den Aufgaben

des kirchlichen Amtes. Man kann darum in dieser Undifferenziert-
heit wohl kaum sagen, der Dienst des PAen sei "eine Ausprägung
des in Taufe und Firmung begründeten gemeinsamen Priestertums
aller Glieder des Gottesvolkes" (B 3.10). Natürlich wird der PA
mit der Amtsübertragung nicht seiner Pflichten und Aufgaben ent-
bunden, die er schon als Christ hat; das gilt aber ebenso für
Diakone, Priester und Bischöfe.

2.3 Das Problem der "Sendung und Ermächtigung" von Laien.

Mit der Amtsproblematik wurde auch schon das Problem der Beauf-
tragung, Sendung und Ermächtigung von Laien berührt. Wir haben
schon bemerkt, daß es weder zweckmäßig noch sachlich berechtigt
scheint, diese "Beauftragung" (G 1.4) oder "Missio" auf "die
Mitwirkung an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes" (B 3.10)
zu beschränken; sie betrifft das ganze übertragene Amt etwa des
PAen oder GAen, das darum als solches nicht aus Taufe und Firmung
abgeleitet werden kann, "in der Öffentlichkeit der Kirche" und
in gewissem Sinn auch "vor der Öffentlichkeit insgesamt immer
für das Ganze von Kirche und Gemeinde" steht und sich "immer dem
Ganzen von Kirche und Gemeinde verpflichtet wissen" muß; dieses
Amt stellt auch ein Handeln "im Namen der Kirche", ja in gewisser
Weise auch "im Namen Christi" dar, was alles die "Grundsätze"
dem sakramental verliehenen Amt vorzubehalten scheinen (G 1.4).
Nach der Kirchenkonstitution sind ja alle Laien schon auf Grund
ihres Christseins "des priesterlichen, prophetischen und könig-
lichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig" ⁵⁰⁾, in besonde-
rer Weise aber sicher die, die "zu gewissen kirchlichen Ämtern
herangezogen werden, die geistlichen Zielen dienen", und hier
Aufgaben erfüllen, "die enger mit den Ämtern der Hirten verbun-
den sind" ⁵¹⁾. Auch diese üben darum ihren Dienst "im Namen und
in der Vollmacht des Amtes, als dessen Organe" aus, nicht nur
die Diakone (H III c); ja sie "üben entsprechend ihrem Anteil an
der Vollmacht das Amt Christi, des Hauptes und Hirten aus", wenn
auch in einem viel abgeleiteteren Sinn als die Priester (vgl. G
2.1) und in Zuordnung zu ihnen.

Nach dem Gesagten scheinen laikale pastorale Ämter wie etwa des PAen oder GAen ohne kirchliche Beauftragung undenkbar zu sein, welche Beauftragung freilich keine Weihe darstellt, sehr wohl aber "zum Ausdruck bringen sollte, daß hier jemand einen Auftrag übernimmt, in dem er in besonderer Weise Anteil an der Sendung der Kirche bekommt" ⁵²⁾. Das Laienapostolatsdekret verwendet für diese Beauftragung selbst den Ausdruck "Sendung (missio)" ⁵³⁾. Es liegt durchaus nahe, je nach der Beauftragung von einer missio catechetica, homiletica ⁵⁴⁾ oder, wenn die Beauftragung allgemeiner ist, pastoralis zu sprechen, vor allem für "Laien, die auf Dauer im pastoralen Dienst stehen", und es ist schwer einzusehen, daß der "Situationsbericht" die Forderung einer solchen missio eher bedenklich zu finden scheint, weil damit "die Notwendigkeit einer über Taufe und Firmung hinausgehenden Bevollmächtigung für jeglichen pastoralen Dienst angesprochen" würde (F 3.2b). Wenn solche Dienste als kirchlicher Beruf ausgeübt werden, scheint uns das tatsächlich notwendig. Auch eine "Sendung und Ermächtigung (des PA)... für alle Seelsorgsaufgaben, die nicht eine höhere Weihe zur Voraussetzung haben" (F 2.2), scheint uns durchaus möglich, wenn die Leitungsfunktion des Priesters klar ist und man unter Voraussetzung der "Höheren Weihen" nicht nur die Konsekrations- und Absolutionsvollmacht versteht.

Seltsamerweise nimmt die Neunordnung an keiner Stelle auf die schon erwähnten und durch das Motuproprio "Ministeria quaedam" ermöglichten neuen Ministeria bezug, die sich für die PAen und GAen geradezu nahelegen würden. Ja, der "Situationsbericht" scheint es geradezu als eine Fehlentwicklung anzusehen, für den PAen "Lektorat und Akolythat bzw. eine umfassendere Institutio" wenigstens als Möglichkeit zu sehen; er sieht darin schon einen "Torso aus dem priesterlichen Berufsbild" und eine "quasi sakramentale Einsetzung in eine Teilhabe im kirchlichen Amt" (F 2.2); ja schon die Forderung einer Missio sieht er auf der Linie der Forderung der Diakonatsweihe, ja "der Ermöglichung der Priesterweihe für viri probati" (F 3.2b).

2.4 Die "Weltdienst"-Ideologie.

Eine zweite Grundthese der Neuordnung der pastoralen Dienste besteht darin, daß "der primäre Dienst der Laien... der Weltdienst" ist und daß "dieses theologische Proprium des Laien... auch maßgebend für den theologischen Ort der Laien im pastoralen Dienst (ist). Es kommt ihnen insbesondere zu, innerhalb des pastoralen Dienstes bestimmte Sachgebiete bzw. bestimmte Lebensbereiche des christlichen Weltzeugnisses zu betreuen". Erst zusätzlich, "außerdem können sie durch besonderen kirchlichen Auftrag an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes mitwirken" (G 4.1). Von dieser seltsamen Unterscheidung war schon die Rede. Der offenbar als Begründung gedachte Satz aus dem Beschlußtext der bundesdeutschen Synode "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde": "Die Aufgabe der haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienste in der Gemeinde ist in der Berufung der Laien begründet" (G 4.1) kann im Sinn des Konzils nur heißen, daß die allgemeine Berufung der Laien auf Grund von Taufe und Firmung die voraussetzende "Befähigung" zum Empfang einer solchen Beauftragung im Sinne der Kirchenkonstitution ist ⁵⁵; insofern ist tatsächlich die Aufgabe solcher Dienste "in der Berufung der Laien" grundgelegt.

Im gleichen Sinn heißt es bald darauf: "Der pastorale Beruf der Laien setzt unmittelbar bei ihrem Weltdienst an. Sie sind zuständig für ein bestimmtes Sachgebiet, einen bestimmten Lebensbereich... Ihre Aufgabe ist es gerade, den Glauben und die Lebenssituationen in der Welt miteinander wechselseitig in Beziehung zu setzen" (G 4.2). Und im "Beschluß" wird gefordert, "bei der Ausgestaltung der Formen, in denen Pastoralassistenten/referenten von den Bistümern in Dienst genommen werden, ... darauf zu achten: Der Schwerpunkt ihres Dienstes liegt in bestimmten Sach- und Lebensbereichen des christlichen Weltzeugnisses" (B 3.10).

Es ist dann nicht verwunderlich, wenn auch die "Erläuterungen" die "Konzeption des pastoralen Dienstes der Laien von ihrem Weltauftrag her" zugrundelegen und "die Funktion des Laien auch im pastoralen Dienst" vor allem im Bereich der Beziehungen von Kirche einer-

seits und Welt und Gesellschaft andererseits sehen. In einer solchen Sicht kommt es dann zur Schlußfolgerung: "Zwar ist es berechtigt, auch Laien mit einzelnen amtlichen Aufgaben zu betrauen; dadurch wird ihr Laiensein nicht verfälscht. Es wäre jedoch nicht zu verantworten, amtliche Beauftragungen in einem solchen Maß auf den einzelnen Laien zu häufen, daß sein Bild in das eines Laienpredigers oder Laienkaplans überginge". Seltsam klingt es dann, wenn das noch mit der Schutz- und Stützungsbedürftigkeit der Identität des Laien begründet wird (H III b). Auch die Berufsbilder des PAen und des GAen sind dann von dieser Konzeption zu umreißen. Darum wird vom PAen eine "möglichst nicht bloß theologische Sachkompetenz" erwartet, damit er "besonders das vom Weltdienst des Laien Gesagte" verdeutlichen kann (H IV).

Damit hängen wohl auch die schon angedeuteten Profanierungstendenzen zusammen. Auch im "Beschluß" (B 3.11) wird groteskerweise befürchtet, der Beruf des PAen könnte ein zu "kirchlich" engagierter Beruf werden, wenn es heißt: "Laien, zumal Pastoralassistenten/referenten, dürfen nicht in einem solchen Maße mit den Aufgaben des kirchlichen Amtes betraut werden, daß der ihnen eigene Auftrag (offenbar ist der Weltdienst gemeint) verdeckt wird. Darum sollten Funktionen des kirchlichen Amtes (ganz im Sinn der schon zitierten "Erläuterungen") eher auf mehr Laien verteilt werden, als einzelne Laien zu einseitig in Anspruch zu nehmen". Dieselbe ängstliche Sorge spricht aus dem gleich folgenden Absatz über die "Bezugsperson für innergemeindliche Strukturen oder früher selbständige Gemeinden, für die kein Priester mehr zur Verfügung steht": auch hier "muß darauf geachtet werden, daß sein eigenes (des Diakon oder Laien) Profil nicht-auch nicht in der Sicht der Gemeinde - durch eine Häufung von Funktionen des Priesters verfremdet wird" (B 3.12). Das Konzil kennt jedenfalls diese Sorgen nicht, und man kann nur hoffen, daß solche Anweisungen, die nicht sehr geeignet sind, Laien für den kirchlichen Dienst zu gewinnen, durch die Praxis schnell überholt werden und daß sie nicht vorher noch dazu beitragen, Laien vom kirchlichen Engagement abzuhalten.

Nun aber zum Grundsätzlichen. Nach einem Text der Kirchenkonstitution ist tatsächlich "den Laien der Weltcharakter (indoles saecularis) in besonderer Weise eigen" ⁵⁶⁾, und nach dem Laienapostolatsdekret ist es "dem Stand der Laien eigen, inmitten der Welt und der weltlichen Aufgaben zu leben, sind sie von Gott berufen, vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauerteigs ihren Apostolat in der Welt auszuüben" ⁵⁷⁾; darum muß auch ihr geistliches Leben "vom Stand der Ehe und der Familie, der Ehelosigkeit oder Witwenschaft, aus der Situation einer Krankheit, vom beruflichen und gesellschaftlichen Wirken her ein besonderes Gepräge annehmen" ⁵⁸⁾; auch ihre apostolische Bildung erhält "vom weltbezogenen Charakter des Laientums und von seiner Spiritualität eine besondere Prägung" ⁵⁹⁾.

Nun warnt schon Bischof Hemmerle mit Recht davor, diesen Weltcharakter der Laien zu ideologisieren (H III b). Klaus Mörsdorf bedauert überhaupt, daß das Konzil mit der Bestimmung des Laien von seiner Weltaufgabe und seiner besonderen Hinordnung auf alle zeitlichen Dinge eine soziologische Bestimmung des Laien bringt, die allzuleicht mit einer theologischen Wesensaussage verwechselt werden kann: danach haben die Laien innerweltliche Aufgaben zu erfüllen, während die Kleriker vor allem und von berufswegen einem heiligen Dienstant zugeordnet sind, wobei man leicht vergißt, daß das nur "eine soziologische Entwicklung ist, die nicht im Wesen des geistlichen Standes begründet ist", der erst etwa seit dem 5. Jahrhundert die Bekleidung eines weltlichen Berufes ausschloß und das auch nur mit vielen Ausnahmen bis heute, wie das Konzil selbst andeutet ⁶⁰⁾. Die grundsätzliche Unterscheidung von Klerikern und Laien gründet weniger im Arbeitsfeld, da den Laien auch geistliche und Klerikern auch weltliche Aufgaben zukommen, sondern in der zusätzlichen personalen Prägung des Klerikers durch die sakramentale Ordination ⁶¹⁾.

Tatsächlich sind die Konzilsaussagen über den Weltcharakter des Laien wie auch der von der Kirchenkonstitution in diesem Zusammenhang verwendete Laienbegriff keine Wesensaussagen über den Laien, sondern, wie schon das Konzil selbst andeutet, nur praktisch-pragmatische Aussagen: "Hier sind unter Laien verstanden...". Es wird

nämlich hier gleich eine ganze Gruppe von Laien ausgeklammert, die Ordenslaien ⁶²⁾, von denen bald nachher betont wird, sie seien sehr wohl Laien, und der Ordensstand sei "kein Zwischenstand zwischen dem der Kleriker und dem der Laien. Vielmehr werden in beiden Gruppen Christgläubige von Gott" in den Rätestand berufen ⁶³⁾. Die Kirchenkonstitution schränkt also hier den Laienbegriff von vornherein auf eine bestimmte Gruppe von Laien ein, nämlich auf die, die "zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben" ⁶⁴⁾. Nur auf diese Gruppe wird der folgende Passus vom Weltcharakter bezogen. Tatsächlich kann und oft soll sogar ein Weltpriester weit mehr Weltcharakter haben als etwa ein Ordenslaie. So kann auch bei einem Laien, der einen pastoralen kirchlichen Beruf hauptamtlich ergriffen hat, der Weltcharakter einigermaßen eingeschränkt sein, vor allem wenn er eventuell auch ehelos bleibt, was auch bei Laien um des Gottesreiches willen durchaus möglich ist (Mt 19,12).

Selbstverständlich wird etwa ein PA, der verheiratet ist und vielleicht sogar, wenn er nur nebenberuflich oder ehrenamtlich im kirchlichen Dienst ist, einen Zivilberuf ausübt, seine "Welt" in seinen pastoralen Dienst, selbst in seine Verkündigung, einbringen; aber daraus folgt in keiner Weise, daß sich sein pastoraler Dienst mit wenigen Ausnahmen darauf zu beschränken hat, wie das die "Neuordnung" immer wieder behauptet, wenn es etwa heißt, der PA könne wohl "zur Mitwirkung in einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes" beauftragt werden, das dürfe aber "nicht der Schwerpunkt seiner Tätigkeit sein" (G 4.3; ähnlich H III b).

Zudem betont das II. Vatikanum ausdrücklich, daß die Laien schon auf Grund ihres Christseins "am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teil haben; sie verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes" ⁶⁵⁾; "sie üben also ihren Apostolat in der Kirche wie in der Welt, in der geistlichen wie in der weltlichen Ordnung aus" ⁶⁶⁾; oder: "die Laien betätigen ihren vielfältigen Apostolat sowohl in der Kirche als auch in der Welt" ⁶⁷⁾. Es wäre eine völlige Überstrapazierung des Ausdrucks "ihren eigenen Anteil", wollte man das

so verstehen, als ob sich die Tätigkeit der Laien "in der Kirche" auf das mit ihrem Weltcharakter Gegebene beschränken müssen; es heißt immer nur - und auch das, wie wir gesehen haben, nur von einem Teil der Laien: sie "sind besonders (nicht ausschließlich) dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann" ⁶⁸⁾. Außerdem wird man hier an den Wesensunterschied zwischen dem "gemeinsamen Priestertum der Gläubigen" und dem "Priestertum des Dienstes" denken müssen ⁶⁹⁾.

Noch weniger kann man diese Einschränkung auf die Tätigkeit der Laien in pastoralen kirchlichen Berufen ausdehnen, ja diese überhaupt primär von diesem Weltcharakter her verstehen, wie es die Neuordnung tut. Dafür scheint uns in den Konzilstexten überhaupt kein Ansatzpunkt zu sein; diese scheinen einer solchen Einengung geradezu zu widersprechen. Die Kirchenkonstitution hebt die "unmittelbare Mitarbeit (der Laien) mit dem Apostolat der Hierarchie" und erst recht die Heranziehung von Laien durch die Hierarchie "zu gewissen kirchlichen Ämtern, die geistlichen Zielen dienen", durch ein "außer" und "außerdem" ausdrücklich von dem allgemeinen "Apostolat, der schlechthin alle Christgläubigen angeht" ⁷⁰⁾, ab. Das Laienapostolatsdekret unterstreicht diese Abhebung: "darüberhinaus" und "schließlich", nämlich über den allgemeinen Laienapostolat ohne Sendung, noch durch Beispiele von Aufgaben, die an sich "den Ämtern der Hirten" zugehören und deren Ausübung durch Laien auch "voll der höheren kirchlichen Leitung" untersteht ⁷¹⁾. Das Laienapostolatsdekret betont sogar den "bedeutsamen Anteil" der Laien am rein geistlichen "Dienst" des Wortes und der Sakramente ⁷²⁾, und nach dem Missionsdekret "sollen die Laien bereit sein, in noch unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Hierarchie die besondere Sendung (specialem missionem) zu erfüllen: das Evangelium zu verkünden und christlichen Unterricht zu erteilen, um der werdenden Kirche die Kraft zu vermehren" ⁷³⁾. Bei alledem ist keine Rede davon, daß auch "der pastorale Beruf der Laien unmittelbar bei ihrem Weltendienst (ansetzt)" (G 4.2), oder von "bestimmten Sachgebieten" und "Lebensbereichen des christlichen Weltzeug-

nisses" (G 4.1; 4.3). Auch die Laienministeria des Motuproprio "Ministeria quaedam" wissen nichts von einem Ansatz beim Welt-dienst; nach den "Erläuterungen" müßte dadurch das Laiesein völ- lig verfälscht sein, gar nicht zu reden von den Ordenslaien (H III b).

Man wird darum Hans Georg Koch recht geben, wenn er meint, der hauptamtliche pastorale Dienst der Laien lasse sich nicht von ihrer spezifischen Weltsendung her verstehen; das wird man viel- leicht noch von einem kirchlichen Sozialarbeiter und Erziehungs- berater sagen können, aber nicht von einem der mit fachtheologi- scher Kompetenz und im Auftrag der Kirche die Botschaft Jesu verkündet, auf die Sakramente vorbereitet und einzelne wie Gruppen pastoral berät und betreut. Hier würde tatsächlich die Seelsorge selbst zu einem "weltlich Ding"; hier würde entweder "die inne- re Verbindung von Wort und Sakrament" und "der Unterschied von ... Seelsorge und Weltdienst" verdunsten oder "man schränkt die Beauftragung von Laien mit seelsorglichen Aufgaben möglichst ein, dann steht man wiederum vor dem Problem der Sicherung der Seel- sorge, deren Aufgaben...heute eher größer geworden sind" (HK 311f.).

2.5 Der pastorale Dienst der Laien, die Gemeinden und der Diako- nat.

Im Zusammenhang mit der Weltdienst-Ideologie versucht man auch, das pastorale Einsatzfeld der Laien in den pastoralen Berufen ver- schiedentlich einzuengen.

Zunächst sollte man zur Kenntnis nehmen, daß nicht nur der sakra- mental Bevollmächtigte, sondern auch der laikale Amtsträger, der PA und GA, wenn sie auf Grund ihres Amtes tätig werden, etwa in der Katechese, in der Verkündigung und Beratung, "in der Gemein- de" und "zugleich der Gemeinde gegenüber" stehen (G 2.1; H III b).

Mit Berufung auf den Weltcharakter der Laien, nämlich "als Sach- verwalter eines bestimmten Welt- und Lebensbereiches", sollen die- se "nicht unspezifisch auf das gesamte Gemeindeleben hin einge- setzt werden" (G 4.2). Eine gewisse Konzession macht man seltsa- merweise noch bei dem theologisch nicht so ausgebildeten GAen, der noch "mehr auf die einzelne Gemeinde hin orientiert" sein kann und

dabei "in breiterer Weise das kirchliche Amt" allgemein unterstützen kann (H IV b), was bei ihm in der Regel sogar den Schwerpunkt bildet (G 4.4). Es ist gar nicht einzusehen, warum das nicht auch der PA kann, der sich auf Grund seiner theologischen Fachausbildung weit mehr dazu eignen würde. Letzterem sucht man dafür als "spezifizierte Tätigkeit... die große Gemeinde oder den Verband mehrerer Gemeinden" (= Pfarreien) zuzuordnen (H IV b; ähnlich schon G 1.3), "damit Niveau und Spezifizierung der Ausbildung genügend zum Tragen kommen" (G 4.3). Beim Priester hat man diese Bedenken bisher nicht gehabt. Dabei sei zugegeben, daß man sich in Zukunft akademisch-theologisch ausgebildete Kräfte schon finanziell nicht mehr in allen Pfarreien oder Vollgemeinden leisten können. Der Einsatz solcher Kräfte sollte aber nicht nur von der Größe der Gemeinde, sondern von ihren Bedürfnissen und von der Art des Einsatzes abhängen (Fremdenverkehrs-ort, spirituelles Zentrum, Wallfahrtsort). Das gilt freilich dann auch für den Priester.

Der PA könnte den Pfarrer durchaus auch in der "hirtenamtlichen Leitung der Gemeinde" unterstützen; nur diese selbst kann er dem Pfarrer nicht abnehmen, da dazu nämlich die sakramentale Ordination nötig ist ⁷⁴). Darum müßte auch die im "Beschuß" abgelehnte Abtretung der Gemeindeleitung "an ein Team aus Priestern und Laien" (B 3.6) wohl etwas differenziert werden; wenn die letzte Verantwortung bei den presbyteralen Mitgliedern des Teams bleibt, schiene eine Zugehörigkeit von Laien an solch einem Team theologisch durchaus möglich ⁷⁵); die Gemeindeleitung durch ein Priesterteam wird ja der "Beschuß" wohl nicht ablehnen wollen.

Was die "nichtpriesterlichen Bezugspersonen" in priesterlosen Gemeinden anlangt, muß, wie wir schon bemerkt haben, nach den "Grundsätzen" darauf geachtet werden, daß das "eigene Profil" des Diakons oder Laien "nicht... durch eine Häufung von Funktionen des Priesters verfremdet wird" (G 1.6). Es wird leider nicht gesagt, wie das verhindert werden soll, wenn kein Priester da ist, und es wird auch, wohl der Konsequenzen wegen (Erweiterung der Zulassungsbestimmungen zum Presbyterat), verschwiegen, daß eine Vollgemeinde schon wegen der eucharistischen Feier unbedingt einen Priester be-

ansprechen muß ⁷⁶⁾ und daß eine nichtpriesterliche Bezugsperson, ob Diakon oder Laie, in solchen Gemeinden auf jeden Fall eine schnellstens zu beseitigende Notlösung ist. Die Forderung, der Priester der Nachbargemeinde müsse "tatsächlich und nicht nur rechtlich" Leiter der Gemeinde sein, ist oft wohl nicht sehr realistisch.

Hier wie auch im "Beschluß" wird betont, daß als Bezugsperson "möglichst ein Diakon eingesetzt werden soll" (B 3.12), was mit der "Aufgabe, Substrukturen der Gemeinde zu bilden und auf die Gesamtgemeinde hin zu öffnen", begründet wird. Das können aber zweifellos auch Laien. Gewiß hat der Diakon auf Grund seiner sakramentalen Ordination eine größere Nähe zum Presbyter; umgekehrt ist gerade deshalb beim Diakon die Gefahr noch größer, als Gemeindeführer (miß-)verstanden zu werden als beim Laien, da er ja ohnedies "geweiht" ist.

Statt den pastoralen Tätigkeitsbereich der PA möglichst einzuschränken, wäre angesichts der derzeitigen Situation und zur möglichsten Wahrung der Einheit der pastoralen Vollzüge eher eine Ausweitung seiner Einsatzmöglichkeiten zu wünschen. So haben die Schweizer Bischöfe erst kürzlich eine großzügigere Predigterlaubnis für PAen urchiert ⁷⁷⁾. Von Rom her ist die Führung des kirchlichen Begräbnisses durch Laien schon ermöglicht. Auch an die bisher dem Diakon vorbehaltene Vollmacht zur feierlichen Taufe und zur Trauassistenz könnte man denken.

Was das Verhältnis der PAen zu den Diakonen anlangt, wird zwar in der neuen Ordnung der pastoralen Dienste, wie schon erwähnt, ausdrücklich festgestellt, daß die ehrenamtliche wie auch die hauptberufliche Ausübung pastoraler Aufgaben "nicht in jedem Fall die Teilhabe am Diakonat oder priesterlichen Amt" voraussetzt; "sie kann auch eine bestimmte Ausformung der Berufung der Laien sein. Es würde, darum der vom II. Vatikanum hervorgehobenen Berufung und Sendung nicht gerecht, wenn man für alle pastoralen Berufe eine Weihe fordern wollte" (G 1.4). Auch die "Einführung" erhebt "schwerwiegende Bedenken dagegen, durch die Diakonenweihe das Gesamtfeld nichtpriesterlichen pastoralen Dienstes abzudecken, d. h. jede Einzelbeauftragung mit amtlichen Funktionen

für Laien abzulehnen und statt dessen generell die Diakonenweihe zu fordern". Diese Ablehnung geschieht freilich "mehr wegen ihres praktischen Kontextes" (H II b).

Dennoch scheint die Diskussion darüber in keiner Weise abgeschlossen und man versucht selbst mit Berufung auf "das theologische Fundament der bischöflichen Entscheidung" neuerdings wieder die Diakonenweihe für alle unmittelbar pastoralen Dienste als optimal hinzustellen, um etwa dem PAen "das Profil des Amtsträgers" zu verleihen und seine "persönliche, private Tätigkeit, die auf der Mittelbarkeit der eigenen Güter beruht", in eine "offizielle und öffentliche" zu verwandeln, um "die im Offenbarungsgut bereitgestellte Fülle der geistlichen Voraussetzungen kirchlicher Dienste dem innerkirchlichen Leben auch praktisch" zu erhalten, um die "sakramentale Greifbarkeit" der "gnadenhaften Qualifikation" "im Rahmen des Möglichen... für den einzelnen und die Kirche" zu erhalten, um "durch die Weihe eine personale Nähe des Geweihten zu Christus" entstehen zu lassen. "Auch die Auswirkungen... auf die Glaubens- und Frömmigkeitsebene der Empfänger (der Weihe)... legen eine Bestellung zu den genannten Diensten durch die Weihe nahe" 78). Dabei beruft man sich auf das Motuproprio Pauls VI. über die Erneuerung des Diakonats, das unter Zitierung des Missionsdekretes des II. Vatikanumsagt: "Wenn auch wirklich einige Aufgaben der Diakone Laien anvertraut werden, vor allem in Missionsländern, ist es dennoch angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben,... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können" 79).

Hier scheint uns nicht nur überinterpretiert, sondern ein an sich richtiges Prinzip zu Tode geritten zu werden und der Eindruck zu entstehen, der Mangel der Diakonenweihe bei den von der Kirche selbst 5 Jahre später (vom gleichen Papst) für Laien geschaffenen Dienste und Ämter sei an sich schon ein defizienter und beklagenswerter Zustand, der nur durch Zurückweisung eines "von der Kirche angebotenen Sakramentes" und durch ein Sichzufriedengeben mit Minimalforderungen zustande kam 80).

Was das Missionsdekret anlangt, so betont es selbst, daß "der Diakonat als fester Lebensstand" nur eingeführt werden soll, "wo die Bischofskonferenzen das für gut halten", und gleich anschließend wird dem "Amt der Katechisten" auch ohne Diakonatsweihe höchstes Lob gespendet. Auch das zitierte päpstliche Motuproprio betont, daß "die Erneuerung des ständigen Diakonats nicht in der gesamten lateinischen Kirche notwendig vorzunehmen ist, vielmehr den zuständigen... Bischofskonferenzen mit Billigung des Papstes die Entscheidung zukommt, ob und wo es für die Seelsorge angebracht ist, derartige Diakone zu bestellen". Außerdem hat nun einmal das II. Vatikanum zugleich mit dem ständigen Diakonat und neben ihm ausdrücklich Dienste und Ämter für Laien vorgesehen; ja nach dem Konzil wurden unter Aufhebung der schon bestehenden Niederen Weihen die damit verbundenen Dienste Laien zugänglich gemacht. Mit Recht wird befürchtet, daß sowohl die Profilierung des Diakonats als auch die Eigenständigkeit der Laiendienste gefährdet würde, wenn "alle hauptamtlichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst zu Diakonen geweiht würden" ⁸¹⁾. Ja in der heutigen Situation könnten dadurch die eben kaum geweckten Laieninitiativen wieder erstickt werden und eine Neoklerikalisierung des gesamten Apostolates eingeleitet werden. Das kann nicht im Interesse der Kirche liegen. Auch Bischof Hemmerle hegt ähnliche Befürchtungen (H II b).

Daß die Tätigkeit der im kirchlichen Dienst stehenden Laien keine rein persönliche und private Tätigkeit ist, haben wir schon betont. Auch sind Gnade und "personale Nähe zu Christus" nicht an Sakramente gebunden. Was aber die "sakramentale Greifbarkeit" der Zuwendung Gottes anlangt, so hat die Kirche zweifellos einen größeren Spielraum zur Verfügung und hat diesen auch im Lauf der Geschichte nach Maßgabe der konkreten Bedürfnisse auch verschieden ausgenutzt. Sie hat Jahrhunderte lang den Diakonat nur als sehr kurze und praktisch funktionslose Durchgangsstufe zum Presbyterat gesehen. Auch Karl Rahner schränkt die sakramentale Greifbarkeit auf jene Situationen ein, wo diese "sinnvollerweise und praktisch durchführbar" ist ⁸²⁾. Die Kirche hat also verschiedene Möglichkeiten. Sie könnte wohl an sich für alle Dienste, die auf Dauer

im Rahmen der ekklesialen Grundfunktionen angesiedelt sind, zum mindesten die Diakonenweihe fordern: sie hat das bisher nicht getan und die sakramentale Ordination den Leitungsfunktionen vorbehalten, wobei der Diakon als "Hilfe des Bischofs und des Priesters" (H III c) eine gewisse Mittlerrolle einnimmt, die bald mehr, bald weniger genutzt wurde.

2.6 Der Pastoralassistent als Priesterersatz.

Beruf und Amt eines PAen; weithin wohl auch eines GAen, gehören sicher zu jenen Diensten, in denen nach dem Konzil Laien "zur unmittelbaren Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie" berufen werden und "zu gewissen Ämtern" und "Aufgaben" herangezogen werden, "die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind." Von solchen Berufen und Ämtern zu sagen, in ihnen liege "keine innere Hinordnung auf die Diakonen- oder Priesterweihe" (G 4.3), wirkt verkrampft und nicht sehr überzeugend.

Es ist auch nicht sehr verständlich, wenn sich die "Neuordnung" so dagegen wehrt, den PA als "Amt des Predigers" zu verstehen (G 4.3); auch das Amt des Laienreligionslehrers und -katecheten, ohne das man sich die Pastoral bei uns gar nicht mehr vorstellen könnte, ist ein offizielles Verkündigungsamt.

Doch es ist nicht zu leugnen, daß PAen zufolge des heutigen Priester mangels de facto, in mancher Region partikularrechtlich fast schon de iure, und seltsamerweise selbst von Rom gefördert⁸³⁾, noch in ganz anderer Weise den Priester ersetzen; nämlich ihn nicht nur durch die Abnahme einzelner Aufgaben unterstützen, sondern ihn in seiner eigentlichen Aufgabe des geistlichen Leiters der Gemeinde ersetzen. "Bei diesen Pastoralassistenten handelt es sich", wie Walter Kasper mit Recht sagt, "um junge Menschen, die aus einem inneren Engagement des Glaubens heraus presbyterale Funktionen wahrnehmen, ohne jedoch zum Presbyter geweiht zu sein. Eine solche Schizophrenie ist ein theologisch wie psychologisch untragbarer Zustand"⁸⁴⁾. Dagegen wehrt sich nun mit Recht auch die "Neuordnung", wenn auch nicht sehr überzeugend, da sie keine glaubhafte Lösung anzubieten hat und die einzige Lösung, nämlich die Ordination dieser PAen zu Presbytern, ausklammert, weil man

dann erst "die Zulassungsbedingungen zum Priestertum" ändern müßte (G 1.1)⁸⁵⁾. So lange man das nicht tut, wird aber der Notstand noch auf lange Sicht bleiben, und es hat so lange auch wenig Sinn, gegen die Notlösung von "Ersatzpriestern" und solchen "Laienkaplänen" (G 4.3; H III b) anzukämpfen. Im Gegenteil, man muß dankbar sein, daß sich Christen zu solchen Ersatzlösungen zur Verfügung stellen, um die ärgsten pastoralen Notstände zu überbrücken. Es ist bezeichnend, daß PAen, die in solchen Einsätzen arbeiten, selbst die Aufspaltung der pastoralen Vorgänge und die dadurch implizierte Beschränkung der Priester auf die eigentlichen Kultakte bedauern und erklären, sie sollten eigentlich Priester sein und sie wären auch gerne bereit, sich zu Presbytern ordinieren zu lassen, wenn die Kirche ihre sakramentale Ehe und ihre Familie zur Kenntnis nehme⁸⁶⁾.

Doch auch nach einer Änderung der Zulassungsbedingungen zum Presbyterat würden echte PAen und GAen auf Gemeindeebene wie auch im übergemeindlichen Einsatz durchaus nicht überflüssig, vor allem bei der heutigen Tendenz, die pfarrliche Basiseinheit zu vergrößern, was nicht nur vom Priestermangel her zu sehen ist. Hier gibt es genug Aufgaben, die sich je nach Charismen und Vorbildung auch zu verschiedenen pastoralen Berufen bündeln lassen, ohne die priesterliche Gemeindeleitung in Frage zu stellen; Aufgaben im Bereich der kirchlichen Grundfunktionen, aber auch Aufgaben, in denen die familiären Erfahrungen und die eventuell auch in einem Zivilberuf erworbenen Erfahrungen in besonderer Weise genützt werden können wie etwa als Partnerschafts-, Ehe- und Erziehungsberater.

Peter Hünermann meint nun, daß die Kirche für eine Gruppe dieser bleibenden PAen eine völlig neue Stufe des Ordo schaffen müßte, der eventuell sogar unter Handauflegung erteilt werden sollte⁸⁷⁾. Ich möchte, wie schon betont, in keiner Weise bezweifeln, daß die Kirche das kann; es scheint mir aber nicht notwendig zu sein, da die Form der Missio, die jetzt für offizielle Verkündigungsdienste genügt, doch auch hier genügen müßte, eventuell in der Form der Institutio in ein neues, nach dem Motuproprio "Ministeria quaedam" zu errichtendes Ministerium. Ja, aus den schon angeführten Gründen könnten solche Regelungen (wenigstens) heute mehr Schaden als Nutzen stiften.

Sicher muß sich eine "Ordnung der pastoralen Dienste" den Möglichkeiten verpflichtet wissen, "die sich theologisch aus Dienst, Auftrag und Sendung Jesu Christi und aus der nicht zur Disposition stehenden Grundstruktur der Kirche wie des kirchlichen Amtes ergeben" (F Schlußbemerkungen). Daraus scheint aber keineswegs nur die hier dekretierte Ordnung zu folgen; die zugegebene "Spannbreite der Gestaltbarkeit des pastoralen Dienstes" scheint unnötig eingengt, ohne daß man "eine Analyse der Bedürfnisse zum alleingültigen Maßstab der Pastoral" machen müßte (H II a). Ja, wie wir gesehen haben, erheben sich gegen die vorgelegte "Neuordnung" nicht, nur praktische - gegenüber der im "Situationsbericht" geschilderten Praxis (F 1-3) scheinen die angebotenen Ordnungen mitunter reichlich abstrakt -, sondern auch nicht geringe theologische Bedenken. Es scheinen die recht zu behalten, die schon vorher vor definitiven Entscheidungen in diesem Stand der Diskussion gewarnt hatten (F 3.1). Umsomehr sollte man die von der Bischofskonferenz selbst gesetzte Frist - Ende 1980 - auch zu theoretisch-theologischen wie zu praktisch-pastoralen Abklärungen nützen. Bis dahin soll nämlich die Kommission IV "einen differenzierten Erfahrungsbericht über die durch die ... Beschlüsse eingeleitete Entwicklung" vorlegen, aufgrund dessen "die Grundsätze und die noch zu beschließenden Ordnungen" überprüft werden sollen.

A n m e r k u n g e n :

- 1 HK 6 (1977) 306 - 312.
- 2 Hier ist besonders hervorzuheben, was Bischof Hemmerle über die zu schützende Identität des priesterlichen Dienstes sagt (H III a).
- 3 Die "Grundsätze" berufen sich dabei ausdrücklich auf das II. Vat. Konzil. In einer Diskussionsgrundlage für die Deutsche Bischofskonferenz vom Herbst 1975 hieß es noch: "Der Sinn der Weihe zum kirchlichen Amtsträger erfordert es, daß kirchliche Amtsträger, die sich unmittelbar dem Heildienst zur Verfügung stellen und auf Dauer ausüben beabsichtigen, zu Diakonen zu weihen sind" (P. Zulehner, Die alten und die neuen pastoralen Berufe in der Kirche: H. Erharter u. a. (Hg.), Prophetische Diakonie (Wien 1977) 201). In einer entsprechenden Presseerklärung Kardinal Döpfners war laut KNA-Dokumentation v. 27. 9. 1975, n. 36 schon die Rede von "kirchlichen Dienstträgern". Wie wir noch sehen werden, begründen die "Grundsätze" die Nichtnotwendigkeit der Weihe damit, daß es sich hier um keine "Ämter", sondern nur um "Dienste" handelt.
- 4 Vgl. F. Lobinger, Auf eigenen Füßen: Kirche in Afrika (D 1976).
- 5 Vgl. Die jüngsten Fakten, in: F. Klostermann, Wir brauchen Priester (Linz 1977).
- 6 HK 31 (1977) 308 f.
- 7 K. Lehmann, Chancen und Grenzen der neuen Gemeindeftheologie: Internationale Katholische Zeitschrift 6 (1977) 125.
- 8 Vgl. J. Colson, Diakon und Bischof in den ersten drei Jahrhunderten der Kirche: K. Rahner - H. Vorgrimler (Hg.), Diaconia in Christo (Fr 1962) 23 - 30.
- 9 Vgl. P. Hünermann, Ordo in neuer Ordnung?: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen (D 1977) 58 - 94, sowie die in Anm. 87 zitierten Meinungen Karl Rahners und Josef Bommers.

- 10 ebd. 91.
- 11 K. Rahner - H. Vorgrimler, Kleines Theologisches Wörterbuch (Fr 1961) 16.
- 12 W. Henrichs: StL I (Fr 1957) 305 f.
- 13 K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I (Pa⁹ 1959) 281f; ähnlich U. Mosiek, Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I (Fr 1975) 111f.
- 14 P. Krämer, Dienst und Vollmacht in der Kirche (Trier 1973) 115 - 117.
- 15 U. Mosiek, Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I (Fr 1975); vgl. II. Vat. Konzil, Bischofsdekret Art.26 f.
- 16 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 33.
- 17 ebd., Priesterdekret, Art. 9.
- 18 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 19 Etwa "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" 3.3.1.
- 20 P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone: StdZ 102 (1977) 391.
- 21 II. Vat. Konzil, Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 22 P. J. Cordes, a. a. O.: 392f. Die Konzilstexte, auf die verwiesen wird, beweisen nichts; sie handeln entweder nur von der besonderen Bedeutung des Laienapostolats überhaupt in solchen Situationen (Kirchenkonstitution, Art. 35; Laienapostolatsdekret, Art. 17) oder sie loben Laien, "die sich selbst für immer oder auf Zeit mit ihrem Fachwissen dem Dienst an den kirchlichen Institutionen und an deren Wirken hingeben" (Laienapostolatsdekret, Art. 22).
- 23 MP Pauls VI. Ministeria quaedam v. 15. 8. 1972: AAS 64 (1972) 529-534. Nach dem MP wird durch die Schaffung der neuen Ministeria und die Abschaffung der Niederen Weihen und des Subdiakonates der Unterschied von Klerikern und Laien, zwischen dem, was jenen und diesen eigen ist, und zwischen dem besonderen und gemeinsamen Priestertum leich-

ter offenbar, zugleich aber die gegenseitige Zuordnung, da beide am Priestertum Christi, wenn auch auf besondere Weise (peculiari modo) partizipieren.

- 24 H. Heimerl, Kirche, Klerus und Laien (Wien 1961) 68. 74 f.
- 25 Zitate bei U. Mosiek, Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I (Fr 1975) 219. 217 und überhaupt 220-225.
- 26 ebd. 226 - 228; vgl. das MP Causas matrimoniales v. 28. 3. 1971; die hier vorgesehenen Laienrichter haben sicher echte Jurisdiktionsgewalt; J. Neumann, Die wesenhafte Einheit von Ordination und Amt: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen (D 1977) 96 f.
- 27 ebd. 227f. 232f.; ähnlich J. Neumann a. a. O. 101.
- 28 II. Vat. Konzil, Laienapostolatsdekret, Art. 6.
- 29 Vgl. E. Eichmann - K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I (Pa⁹1959) 329.
- 30 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 33; Priesterdekret, Art. 9; Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 31 Vgl. F. Klostermann, Gemeinde - Kirche der Zukunft I (Fr 1974) 233 - 254.
- 32 U. Mosiek, Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I (Fr 1975) 108.
- 33 II. Vat. Konzil, Laienapostolatsdekret, Art. 24, auch Kirchenkonstitution, Art. 33.
- 34 St. Laszlo, Priesterliche Spiritualität heute (Fr 1977) 138.
- 35 Vgl. P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone: StdZ 102 (1977) 393.
- 36 II. Vat. Konzil, Missionsdekret, Art. 17.
- 37 Vgl. ebd., Kirchenkonstitution, Nota 2.
- 38 ebd., Art. 33.
- 39 ebd., Priesterdekret, Art. 9.

- 40 Stellungnahme vom Sommer 1977.
- 41 Otto Semmelroth hat in einem Gutachten vom 31. 8. 1972 überzeugend aufgezeigt, daß die begriffliche Differenzierung zwischen Amt und Dienst, wie sie die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Stellungnahme zur Vorlage über die Teilnahme der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst forderte (Synode 1972/S 2,29) "sprachlich unkorrekt, geschichtlich unrealistisch und angesichts des tatsächlichen Sprachgebrauchs vergeblich ist"; eine Lösung könne nicht durch bloße Begriffsklärung, sondern allein durch theologische Sachklärung gefunden werden: W. Kasper: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I (Fr²1976) 593.
- 42 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 28.31.
- 43 ebd., Kirchenkonstitution, Art. 33.
- 44 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 45 "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" 3.1.2.
- 46 Auch nach F. Wernz - P. Vidal, Ius Canonicum IV 2 (R 1935) n. 633 macht die Befugnis zum Erteilen des pfarrlichen oder schulischen Religionsunterrichtes, auch wenn sie durch Laien geschieht, dieses Lehren zu einem amtlichen und öffentlichen.
- 47 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 32.
- 48 Nach Hans Heimerl ist zwar mit der Lehrbefugnis im Gegensatz zu anderen Kanonisten keinerlei Jurisdiktion verbunden, wohl aber erhält der Laie dadurch ein kirchliches Amt im weiteren Sinn und damit eine öffentliche Stellung. "Wer als Helfer des Bischofs und in seinem Namen das Wort Gottes verkündet, wer sozusagen sein Ausführungsorgan ist, der hat bei dieser Tätigkeit sicher eine öffentliche Stellung inne. Das grenzt ihn ab gegen die übrigen Glieder der Kirche (er steht der Gemeinde gegenüber) ... Der Träger der Lehrbefugnis... ist Gehilfe, persönliches Instrument der Lehrgewalt und handelt in dieser Eigenschaft nicht.

selbständig": Laien im Dienste der Verkündigung (W 1958) 22.20.

- 49 Diese Unterscheidung wird ausdrücklich auch in der Pastoralkonstitution des II. Vat. Konzils, Art. 76, gemacht, wo auch klar gesagt wird, daß Laien "in Verbindung mit ihren Hirten" sehr wohl "im Namen der Kirche" handeln können. Vgl. auch J. Neumann, Die wesenhafte Einheit von Ordination und Amt a. a. O. 115f. Man versucht darum völlig zu Unrecht, ein Handeln im Namen der Hierarchie, eine amtliche Verantwortung an die Voraussetzung einer sakramentalen Ordination und sei es auch nur des Diakonates zu knüpfen: P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone: StdZ 102 (1977) 394; die beigebrachten Belegstellen beweisen nur, daß das auch, aber nicht ausschließlich, beim ständigen Diakon möglich (!) ist.
- 50 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 31.
- 51 ebd., Art. 33; Laienapostolatsdekret, Art. 24; Missionsdekret, Art. 21.
- 52 HK 6 (1977) 310f.
- 53 II. Vat. Konzil, Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 54 Das Predigtverbot des Kan 1342 für Laien bezieht sich nur auf das Gotteshaus und ist außerdem nur kirchlichen Rechtes und auch schon in vielen Ländern für gewisse Fälle gelockert.
- 55 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 33; vgl. "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" 3.3.1.
- 56 ebd., Kirchenkonstitution, Art. 31.
- 57 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 2; ähnlich 7.16 und Missionsdekret, Art. 15.
- 58 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 4.
- 59 ebd., Art. 29; ähnlich 31 b.
- 60 ebd., Kirchenkonstitution, Art. 31; Priesterdekret Art. 8 (Arbeiterpriester).

- 61 K. Mörsdorf, Das eine Volk Gottes und die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche: K. Siepen u. a. (Hg.), Ecclesia et Ius (Mn 1968) 99 - 105; mir lag ein Hektogramm vor. Vgl. ders., Die Zusammenarbeit von Priestern und Laien in ekklesiologisch-kanonistischer Sicht: H. Gehrig (Hg.), Grundfragen der Zusammenarbeit von Priestern und Laien (Karlsruhe 1968) 13 - 26.
- 62 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 31.
- 63 ebd., Art. 43.
- 64 ebd., Art. 31.
- 65 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 2; ähnlich Kirchenkonstitution, Art. 31.
- 66 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 5.
- 67 ebd., Art. 9.
- 68 ebd., Kirchenkonstitution, Art. 33.
- 69 ebd., Art. 10.
- 70 ebd., Art. 33.
- 71 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 72 ebd., Art. 6.
- 73 II. Vat. Konzil, Missionsdekret, Art. 21. Vgl. Liturgiekonstitution, Art. 79, wonach Laien unter entsprechenden Voraussetzungen auch "gewisse Sakramentalien spenden können".
- 74 So auch Otto Semmelroth in einem Referat in Limburg laut Protokoll der Priesterratssitzung IV, 6 v. 24./25. 10. 76.
- 75 Auch Walter Kasper: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I (Fr²1976) 593, bezeichnet nur das als theologisch nicht möglich, daß die Gemeindeleitung einem Team der haupt- und nebenberuflichen Gemeindedienste, einschließlich der Laien, mit wechselndem Vorsitz so übertragen wird, daß auch Laien den Vorsitz inne haben können.

Die Teilnahme von Laien, etwa PAen, an einzelnen Funktionen des kirchlichen Amtes, also auch ein Anteil an der Gemein-
deleitung, besonders an deren Ausübung, sei traditionelle
Lehre.

- 76 Vgl. F. Klostermann, Wir brauchen Priester (Linz 1977) 49-
51. Eine "Vollgemeinde" d. h. eine "Gemeinde im vollen Sinn,
in der die Kirche vergegenwärtigt wird", ist nach Otto Sem-
melroth (vgl. Anm. 74) "dort vorhanden, wo die der Kirche
als ganzer wesentlichen Struktur- und Lebens Elemente we-
nigstens partizipativ vorhanden sind: Gemeinschaft des Got-
tesvolkes der Getauften und Gefirmten, das im Hören des Wor-
tes und der Teilnahme an den Sakramenten so wie in der lieb-
enden Gemeinschaft das ihm wesentliche Leben vollzieht;
und darin der Leitungsdienst des sakramental geweihten
Priesters".
- 77 Man denke an das Charisma des Lehrens, die Gabe der Unter-
weisung in der frühen Kirche (R 12, 7; 1 K 12,29; E 4,11;
Ag 4,31; 8,4) oder an die Katechisten in den Missionen (II.
Vat. Konzil, Missionsdekret, Art. 17). Auch in den ortho-
doxen Kirchen ist die Laienpredigt kein Problem.
- 78 P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone: StdZ 102
(1977) 392-396.
- 79 MP Pauls VI. "Sacrum Diaconatus" v. 18. 1. 1967, Einfüh-
rung; vgl. II. Vat. Konzil, Missionsdekret, Art. 16.
- 80 P. J. Cordes, a. a. O., 396.393.
- 81 Votum der deutschsprachigen Regentenkonferenz zur Frage
des Verhältnisses des Diakonates zu den übrigen pastora-
len Diensten.
- 82 P. J. Cordes, a. a. O. 395.
- 83 Vgl. das Pastoral Konzept des kongolesischen Kardinals
Malula: Publik-Forum 4 (1975) 10, 16; 5 (1976) 11, 19;
12, 9.
- 84 StdZ Febr. 1977, 100.
- 85 Mit Re

- 85 Mit Recht und völlig konsequent forderte kürzlich auch Peter Hünemann für diese Gruppe von PA die Presbyterordination: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen (D 1977) 86. 90.
- 86 Vgl. F. Klostermann, Wir brauchen Priester (Linz 1977), besonders 61 - 65.
- 87 Peter Hünemann a. a. O. 87 f. 90 - 92. In dieser Richtung hat Karl Rahner schon vor über 20 Jahren gemeint, daß Laien, die habituell, berufs- und amtsmäßig pastorale Dienste ausüben, am hierarchischen Amt teilnehmen und im theologischen Sinn keine Laien mehr sind, auch wenn sie keine Weihen empfangen haben: Schriften II (Ei 1955) 331 - 373, besonders 341.352. Ähnlich meint Josef Bommer, die Ordination als Bevollmächtigung könne allen erteilt werden, die vollamtlich im Dienst der Seelsorge stehen, ob Mann oder Frau, ob verheiratet oder nicht, wobei die Frage der Sakramentalität noch geklärt werden müsse: Orientierung 41 (1977) 197.

OTTO SEMMELROTH SJ

LAIEN IM PASTORALEN DIENST DER GEMEINDE

Es geht im Thema dieses Beitrags um den Versuch einer theologischen Deutung jener Dienste in der Kirche, von denen der Synodenbeschluß über die pastoralen Dienste in der Gemeinde sagt: "Die haupt- und nebenberufliche Mitarbeit von Laien im pastoralen Dienst der Gemeinde hat sich erst in jüngster Zeit herausgebildet und bereits eine unersetzliche Bedeutung erlangt. Es herrscht jedoch zum Teil noch Unklarheit über die Stellung und Aufgabe dieser Dienste. Manchmal werden sie nur als Ersatz für fehlende Priester verstanden. Einige Diözesen zögern noch mit der Einführung solcher Dienste; wo sie eingeführt sind, bestehen unterschiedliche Konzeptionen und Regelungen. Da erst relativ wenige Erfahrungen vorliegen, ist eine abschließende Umschreibung dieser Dienste nicht möglich" (3.3.1). Diese Versuche können nicht geleistet werden, indem die Dienste der Kirche als ganzer oder die sakramentalen Ämter in der Kirche ausgeklammert werden. Denn in jedem gesellschaftlichen Gebilde, so auch und mehr vielleicht in der Kirche gewinnen die einzelnen Strukturelemente ihre Sinndeutung aus ihrer Korrelation zueinander.

Das Thema dieses Beitrags soll durch die Darstellung folgender drei Komplexe durchgeführt werden.

Zunächst muß Klarheit über zwei Polaritäten gesucht werden, die ineinander greifen und als ständige Zwei-Einheit unsere Überlegungen bestimmen, nämlich die Zwei-Einheit von Ämtern der Kirche und Ämtern in der Kirche sowie die Zwei-Einheit von Kirche und von Gemeinde in der Kirche. Im zweiten Teil wird reflektiert auf den Sinn der Tatsache, daß es in der Kirche sakramental ordinierte und nicht sakramentale Dienste oder Ämter gibt. Im dritten Teil schließlich soll eine nähere Be-

stimmung des Besonderen der nicht sakramental ordinierten Dienste versucht werden.

I. Ämter der Kirche - Ämter in der Kirche

Zunächst also etwas über die vorhin genannte doppelte Zwei-Einheit, die vor Augen gehalten werden muß.

1. Das eine ist die Zwei-Einheit von Kirche und Gemeinde. Es geht hier um Dienste in der Gemeinde, sei diese personaler, sei sie lokaler Art. Dazu aber braucht es den Blick auf das Ganze, was Kirche ist. Sonst deuten wir Gemeinde falsch. Zwischen ihr und der Kirche waltet ein zwar ähnliches, aber doch auch sehr viel anderes Verhältnis als zwischen einem staatlichen Gebilde und seinen Verwaltungsbezirken. Der Beschlußtext der Synode über die Pastoraldienste in der Gemeinde sagt: "Die eine Kirche besteht in und aus vielen Ortskirchen. Sie sind nicht nur Verwaltungsbezirke der ganzen Kirche, sondern Darstellung und Vergegenwärtigung der Kirche. Ortskirche im eigentlichen Sinn ist jede von einem Bischof geleitete Diözese. Aber auch die einzelnen Pfarrgemeinden machen durch den im Geist gegenwärtigen Herrn, in Verbindung mit dem Bischof, die Kirche am jeweiligen Ort sichtbar... Ihren unterschiedlichen Verhältnissen entsprechend sollen die Gemeinden das kirchliche Leben auf vielfältige Weise darstellen. Sie können aber ihren Auftrag nur erfüllen im Austausch mit anderen Gemeinden und in Verbindung mit der Diözese wie mit der Gesamtkirche. Gerade so wird deutlich, daß die einzelne Gemeinde Vergegenwärtigung der Kirche ist. Dieses Miteinander ist keine Begrenzung, sondern dient der Entfaltung; denn jede Gemeinde empfängt geistliche Gaben aus dem größeren Lebensraum der Orts- und Gesamtkirche. Umgekehrt trägt jede Gemeinde durch ihre Eingliederung in die größere Einheit zum Wachstum der ganzen Kirche bei" (2.2.2). Das II. Vatikanische Konzil hat darauf hingewiesen, daß in der Ortsgemeinde - damit ist nicht nur die Diözese unter dem Bischof, sondern auch die

Pfarrgemeinde gemeint - die ganze Kirche gegenwärtig ist. "Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen" (Lumen gentium, Art. 26). Deshalb "sollen die Priester als Vorbilder der Herde aus Überzeugung (1 Petr. 5,3) ihrer Ortsgemeinde so vorstehen, daß diese zu Recht mit jenem Namen genannt werden kann, der die Auszeichnung des einen und ganzen Gottesvolkes ist: Kirche Gottes (vgl. 1 Kor 1,2; 2 Kor 1,1 u. ä.)" (Lumen gentium, Art. 28).

Aus diesem repräsentativen Bezug der Gemeinde zur ganzen Kirche muß erklärt werden, was Gemeinde im eigentlichen Sinne ist. Selbstverständlich gibt es nicht nur Gemeinde im eigentlichen und vollen Sinn als Gliederungsweisen und Strukturen des kirchlichen Lebens. Man muß schon beachten, daß der Synodentext sagt: "Wesen und Bedeutung der Gemeinde sowie deren verschiedene Verwirklichungsformen wurden in den letzten Jahrzehnten lebhaft erörtert. Diese Diskussionen und die sie begleitenden praktischen Experimente sind noch nicht abgeschlossen. Es werden aber bereits einige Grundlinien deutlich" (2.3.1). Aber die anderen, wenn man so will, dynamischeren Strukturen müssen der für die Kirche unabdingbaren Gemeindestruktur eingegliedert sein. Der genannte Synodentext sagt am gleichen Ort: "Sie können wertvolle Ergänzungen der Ortsgemeinden sein, müssen ihnen aber zugeordnet bleiben" (ebd.). Gemeinde im vollen Sinn, in der die Kirche vergegenwärtigt wird, ist dort vorhanden, wo die der Kirche als ganzer wesentlichen Struktur- und Lebens-elemente wenigstens partizipativ vorhanden sind: Gemeinschaft des Gottesvolkes der Getauften und Gefirmten, das im Hören des Wortes und in der Teilnahme an den Sakramenten sowie in der liebenden Gemeinschaft das ihm wesentliche Leben vollzieht; und darin der Leitungsdienst des sakramental geweihten Priesters. Der Text der Synode über die pastoralen Dienste in der Gemeinde beschreibt das so: "Die Gemeinde ist an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines bestimmten Personenkreises die durch Wort und Sakrament begründete, durch den Dienst des

Amtes geeinte und geleitete, zur Verherrlichung Gottes und zum Dienst an den Menschen berufene Gemeinschaft derer, die in Einheit mit der Gesamtkirche an Jesus Christus glauben und das durch ihn geschenkte Heil bezeugen" (2.3.2). Hinzugefügt wird: "Ihre höchste Verwirklichung findet eine Gemeinde in der Feier der Eucharistie. Da das Sakrament der Einheit nicht ohne den priesterlichen Dienst der Einheit möglich ist, kann es im eigentlichen Sinn des Wortes keine priesterlosen Gemeinden geben" (2.5.3).

2. Diese Zwei-Einheit Kirche - Gemeinde muß im Auge behalten werden, denn nun zweitens die Zwei-Einheit Ämter der Kirche und Ämter in der Kirche betrachtet wird.

Ämter der Kirche und Ämter in der Kirche

a.) Man kann sowohl in Lumen gentium des II. Vatikanischen Konzils als auch im Beschluß der Synode über die pastoralen Dienste in der Gemeinde folgende Beobachtung machen. In der ersten Fassung des neuen Entwurfs der Konstitution über die Kirche (Lumen gentium) des II. Vatikanischen Konzils war, nachdem das zuerst vorliegende Schema am Ende der ersten Konzilsperiode überhaupt vom Tisch gefegt worden war, nach dem ersten, über die Kirche als Geheimnis sprechenden Kapitel das zweite Kapitel der hierarchischen Verfassung der Kirche, insbesondere dem Bischofsamt gewidmet, und das dritte Kapitel sprach über das Volk Gottes, insbesondere die Laien. Diese, man könnte sagen, feudalistische Konzeption - die Bischöfe wie die Fürsten dem Volk (Gottes) gegenüber - wurde sogleich kritisiert und bald in die endgültige Fassung geändert: Bevor die Struktur der Kirche im Gegenüber von geistlichem Amt und Gemeinde der Laien behandelt wird, spricht das zweite Kapitel über die Kirche als Volk Gottes - zu dem ja das geistliche Amt als Strukturelement ebenso gehört wie die Laien. Zuerst also das Ganze, dann erst seine Struktur und Differenzierung.

Eine ähnliche Beobachtung machen wir im Text der Synode. Bevor die Dienste als das irgendwie Besondere innerhalb der Ge-

samtheit der Kirche behandelt werden - der Dienst der Laien, der Dienst des ständigen Diakons, der Dienst des Priesters -, wird vom "gemeinsamen Dienst der Gemeinde" gesprochen. Also auch hier: die Gemeinsamkeit, auch im Dienst und gerade in ihm, vor der Differenzierung. Außerdem ist sowohl im Konzilstext wie im Text der Synode die Dimension beider Bereiche nicht einfachhin die gleiche, wenn sie sich auch weithin berühren und durchdringen. Die Dimension des gemeinsamen Dienstes ist vor allem der Bezug auf die der Erlösung bedürftigen Welt, zu der ja auch die in der Kirche lebenden Gläubigen gehören, insofern sie immer erlösungsbedürftige Bürger dieser Welt sind. Deshalb gehört zur Sendung der Gemeinde wesentlich ihre "Sorge um die Einzelnen in ihrer vieltaligen Not" (Synode 2.3.3). Die Dimension der einzelnen Dienste ist dagegen primär und vor allem das Leben in der Kirche, wo die Träger des Amtes, und analog auch der übrigen Dienste, "zwar aufgrund ihrer Berufung und Weihe innerhalb der Gemeinde des Gottesvolkes in bestimmter Hinsicht abgesondert werden, aber nicht um von dieser ... getrennt zu werden, sondern zur gänzlichen Weihe an das Werk, zu dem sie Gott erwählt hat" (so Presbyterorum ordinis, Art. 3); oder im Text der Synode: "Das kirchliche Amt ... steht sowohl in der Gemeinde wie ihr gegenüber" (2.5.1).

Man muß also ausgehen von den Ämtern der Kirche, d. h. den Aufgaben, die die Kirche als ganze gegenüber der Welt hat, und von daher dann die Ämter in der Kirche betrachten, die der Kirche jene Struktur geben, kraft deren sie ihre Aufgaben zu verwirklichen mag.

b.) Der Synodenbeschuß über die pastoralen Dienste in der Gemeinde spricht eindringlich vom Dienst oder den Diensten der Kirche und der Gemeinde. "Die Kirche und ihre Gemeinden sind nicht für sich selbst, sondern für die anderen da..." (3.1.1). "Ihre Versammlungen um den einen Tisch des Herrn und ihre Sendung zum Dienst an den Menschen gehören zusammen" (2.3). Das sind einige programmatische Aussagen in dieser Richtung. Grundlegender heißt es unter der Überschrift

"Die Sendung der Kirche": "Die Kirche soll das durch Jesus Christus ein für allemal gekommene Heil in der Geschichte der Menschheit vergegenwärtigen ... Dieser Dienst ist der Kirche als ganzer aufgetragen. Sie ist als ganze das priesterliche Volk Gottes (vgl. 1 Petr. 2,9; Offb 20,6), das berufen ist, durch die Verkündigung des Evangeliums, durch die Feier der Sakramente und durch den Dienst an den Menschen die Macht und die Liebe Gottes in Jesus Christus zu bezeugen" (2.2.1).

Der Synodentext kann sich ausdrücklich auf die Aussage des II. Vatikanischen Konzils von der Kirche als Sakrament des Heils (Lumen gentium, Art. 1; 9; 48) berufen. Es ist sehr bemerkenswert, daß die Aktionen, durch die die Kirche nach dem eben zitierten Synodentext ihren Dienst in der Welt und der Geschichte der Menschheit ausführt, zunächst das innerkirchliche Handeln sind. Dieses wirkt über den Innenbezirk der Kirche hinaus in die welthafteren Bereiche der menschlichen Existenz hinein. Hier müssen wir den Glauben an die Sakramentalität der Kirche ernst nehmen, die darin besteht, daß die Tatsache, daß es die von Christus gestiftete Kirche in der Welt gibt - ähnlich wie die Tatsache, daß es den Menschgewordenen Sohn Gottes in der Welt und ihrer Geschichte gibt - Unterpfand des göttlichen Heilswillens und Heilswirkens in dieser Welt ist. Die Kirche ist der Welt und ihrer Geschichte wie ein Siegel eingestiftet, das sie als Eigentum Gottes kennzeichnet. Diese Sakramentalität, die der sichtbaren Kirche eigen ist, wird im Heilshandeln der Kirche - in ihrem Innenraum sowohl wie in die Welt hinein - aktualisiert.

Denn um ihren Heildienst in der Welt und an ihr ausüben zu können, muß sie ihr eigenes Innenleben führen. Die Verwirklichung der Dienste der Kirche setzt Lebensvollzüge in der Kirche voraus, um derentwillen es die Dienste in der Kirche gibt. Das Gegenüber von Amtsträgern und sogenannten Laien - bei dem nicht übersehen werden darf, daß die Amtsträger zugleich auch immer Glieder der Gemeinde, anders gesagt: die sakramental Ordinierten immer auch Getaufte und Gefirmte,

bleiben - ist der Kirche unaufgebbar, weil von Christus eingestiftet. Nun gibt es eine Aussage des II. Vatikanischen Konzils, die leider von manchen als Diskriminierung der Laien verstanden wird, wo sie doch in Wirklichkeit gerade das Gegenteil sein soll. Im 3. Kapitel von *Lumen gentium* heißt es (dieser Text wird auch im Synodentext zitiert 3.1.1): "Den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen... Sache der Laien ist es, kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung der gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen" (*Lumen gentium*, Art. 31). Die "gottgemäße Regelung der zeitlichen Dinge" und darin die Bemühung um die Herrschaft Gottes ist aber nur möglich, wenn die Laien im innerkirchlichen Lebensbereich die Begegnung mit Jesus Christus in der Begegnung mit jenen, denen das Amt "durch ein eigenes Sakrament übertragen wurde, ... so daß sie in persona Christi capitis handeln können" (*Presbyterorum ordinis*, Art. 2), in der Verkündigung des Gotteswortes und in der Feier der Sakramente, vor allem der Eucharistie, gnadenwirksam dargestellt wird.

Der Inhalt dieser Dienste sowohl der Kirche wie der Ämter in der Kirche ist differenziert. Seit zwei- bis dreihundert Jahren pflegt man vom Prophetenamt, Hirten- und Priesteramt zu sprechen, ohne sich immer hinreichend klar zu werden, wie diese Ämter einander zugeordnet sind. Wichtig ist, daß der Inhalt des Amtes und der Ämter Christus ist, insofern er als Wort des Vaters und (opfernde) Antwort der Menschen den Abgrund zwischen Gott und Mensch im Heilsdialog erlösend überbrückt. "Grund und Maß des gesamten Lebens und Wirkens der Kirche und aller ihrer Dienste ist Jesus Christus" (Synode 2.1.1). Und in dem Maße "alle pastoralen Dienste auf je eigene Weise am Propheten-, Priester- und Hirtenamt Jesu Christi teilhaben" (Synode 2.1.2), sind sie spezifisch kirchlich und heilsdienstlich.

II. Sakramentale und nichtsakramentale Dienste

Im zweiten Thema geht es um die Unterscheidung von Ämtern oder Diensten in der Kirche, die durch sakramentale Ordination begründet sind, von solchen, die ohne sakramentale Weihe doch in einem wahren Sinne kirchliche Dienste und unabdingbare Beiträge zur Verwirklichung kirchlichen Lebens sind.

1. Alle Dienste in der Kirche beruhen auf sakramental mitgeteilter Sendung. Auch da, wo ein einzelnes Amt nicht durch sakramentale Weihe mitgeteilt worden ist, sind die Grundlagen für diese Beauftragung die Sakramente der Taufe und der Firmung. Das Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Laienapostolat sagt: "Durch die Taufe dem mystischen Leib Christi eingegliedert und durch die Firmung mit der Kraft des Heiligen Geistes gestärkt, werden sie vom Herrn selbst mit dem Apostolat betraut" (Art. 3). Es wird dann dort mit einem Vergleich operiert, der zwar vor allzu organologischem Verständnis bewahrt werden muß: "Wie sich im Gefüge eines lebendigen Leibes ein Glied nicht nur passiv verhält, sondern zugleich mit dem Leben des Leibes auch an seinem Tun teilnimmt, so bewirkt auch im Leib Christi, der die Kirche ist, der ganze Leib 'gemäß der jedem einzelnen Glied zugemessenen Wirkkraft das Wachstum des Leibes'" (Art. 2). Weil der Mensch durch Taufe und Firmung in den Lebensverband der Kirche aufgenommen ist, ist er sakramental geweiht zum apostolischen Wirken in Teilnahme an der Sendung der Kirche.

Man wird sagen, das gelte vom allgemeinen Apostolat, nicht aber von einzelnen Diensten, von denen der Synodentext sagt: "Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden" (3.1.2).

Die allgemeine sakramentale Grundlegung der Dienste, die mit der Grundlegung irdischer Existenz überhaupt zusammenfällt, findet durch zwei Momente eine Ergänzung und Besonderung. Das eine beschreibt das Konzilsdekret über das Laien-

apostolat als besondere Charismen des Heiligen Geistes: "Zum Vollzug dieses Apostolats schenkt der Heilige Geist, der ja durch den Dienst des Amtes und durch die Sakramente die Heiligung des Volkes Gottes bewirkt, den Gläubigen auch noch besondere Gaben; 'einem jeden teilt er sie zu, wie er will'... Aus dem Empfang dieser Charismen, auch der schlichteren, erwächst jedem Glaubenden das Recht und die Pflicht, sie in der Kirche und Welt zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu gebrauchen. Das soll gewiß mit der Freiheit des Heiligen Geistes geschehen, der 'weht, wo er will', aber auch in Gemeinschaft mit den Brüdern in Christus, besonders mit ihren Hirten. Ihnen steht es zu, über Echtheit und Gebrauch der Charismen zu urteilen, natürlich nicht, um den Geist auszulöschen, sondern um alles zu prüfen und, was gut ist, zu behalten" (Laienapostolat, Art. 3).

Ein zweites Moment, durch das das allgemeine Laienapostolat in besondere Dienste spezifiziert wird, ist die differenzierende Weisung, Anweisung oder Einweisung durch das kirchliche Amt in bestimmte Aufgaben oder eben "Dienste". Die sakramentale Grundlage bleibt die, durch die das Volk Gottes überhaupt grundgelegt ist. Auf dieser Grundlage spezifiziert das Hirtenamt der Kirche konkrete Bereiche, in denen das Apostolat für Laien ausgeübt wird. Die sakramentale Grundlage ist unverlierbar, aber die einzelne Spezifizierung oder Betrauung kann beendet oder geändert werden. Ähnlich ist es ja auch bei der sakramentalen Ordination zum geistlichen Amt, die, wenn sie einmal erteilt wurde, nicht verloren werden kann, aber durch die sogenannte Jurisdiktion, die amtliche Einweisung ihren konkreten Wirkungsbereich empfängt, der geändert oder auch beendet werden kann.

2. Wenn nun gegenüber diesen Diensten, die nicht durch eine eigene sakramentale Ordination übertragen werden, sondern sakramental in der das Volk Gottes überhaupt begründenden Weihe durch Taufe und Firmung begründet sind, nach dem Besonderen gefragt wird, das in der sakramentalen Ordination

geschieht, muß zunächst, wenn auch nicht nur, folgendes beachtet werden:

Durch die sakramentale Ordination wird der Mensch zwar zu bestimmten Aufgaben verschiedenen Inhaltes ausgerüstet. Der Synodenbeschluß über die pastoralen Dienste in der Gemeinde sagt: "Zu diesem Dienst" - also einem Dienst von bestimmtem Inhalt - "wird der Amtsträger durch sakramentale Weihe mit dem Geist Christi ausgerüstet. Das kirchliche Amt wird von altersher in der dreifachen Ordnung von Bischöfen, Priestern und Diakonen ausgeübt" (2.5.1). So steht es auch in der Konzilskonstitution *Lumen gentium* (Art. 28). Von der Frage nach dem, wozu man geweiht ist, können wir also nicht absehen.

Aber es gibt doch auch die andere Frage: Warum geschieht die Aufnahme in dieses Amt durch eine sakramentale Handlung der Kirche ähnlich wie Taufe und Firmung? Durch Taufe und Firmung empfängt man die Mitgliedschaft (Taufe) und die qualifizierte Mitgliedschaft (Firmung) der Kirche und wird damit in die Sendung der Kirche und in das Recht, aber auch die Pflicht zur Teilnahme am heilsmäßigen Dienstamt der Kirche aufgenommen, wie das Konzilsdekret über das Laienapostolat ausdrücklich gesagt hat (Art. 3).

In dieser Richtung müssen wir auch die Antwort auf die Frage suchen, warum das besondere geistliche Amt des Hirten in der Kirche durch eine sakramentale Ordination mitgeteilt wird. Der Grund ist der: Wer dieses Amt übernimmt und übertragen bekommt, läßt sich ganzheitlich, vollständig, in allen Dimensionen seiner Existenz, in die sakramentale Wirklichkeit und Wirksamkeit der Kirche hineinnehmen und wird durch die bischöfliche Handauflegung in diese Existenz hereingenommen. Das ist der Sinn der bildhaften, aber Wirklichkeit bezeugenden Aussage vom "unauslöschlichen Merkmal", das, wie in den Sakramenten der Taufe und Firmung, so im Sakrament der Ordination eingeprägt wird.

Daß es so etwas gibt, gründet im Sinn des geistlichen Amtes in der Kirche. Dieser ist nämlich nicht rein pragmatischer

Art im Sinne einer bloßen Ordnungs- oder innerweltlichen Leitungsfunktion. Er gehört vielmehr zum sakramentalen Mysterium der Kirche, deren leibhaftige, gesellschaftliche Existenz und Gestalt ein sakramentales Zeichen der Gegenwart des Heils ist, das in der Begegnung mit dem durch das geistliche Amt dargestellten Christus mitgeteilt wird. Die Besonderheit des Engagements, das durch die sakramentale Amtsübertragung besiegelt wird, hat ihren Grund also darin, daß das geistliche Amt die heilsvermittelnde Repräsentatio Christi capitis ist.

III. Die Eigentümlichkeit nicht-sakramentaler Dienste

1. Wir versuchen nun in unserem letzten Teil, das Eigentümliche jener Dienste in der kirchlichen Gemeinde darzustellen, die nicht durch sakramentale Ordination übertragen werden.

a) da müssen zunächst etwa drei Dinge herausgestellt werden, die dafür nicht in Frage kommen.

Wenn wir in unserem Zusammenhang von Laiendiensten sprechen, ist ein mögliches Mißverständnis zwar grundsätzlich ausgeräumt, waltet aber unterschwellig oft genug weiter: Das Wort "Laie" könnte die hier gemeinten Dienste in sehr verzerrtem Licht erscheinen lassen. Es handelt sich um eine Verwechslung, die aus der Verschiebung des Wortes "Laie" aus dem kirchlichen Glaubensbereich des Griechischen "Laos Theou", wo es also das Glied des Gottesvolkes besagt, in den säkularisierten Bereich, in dem es den Nichtfachmann bezeichnet, der, was er tut, als Hobby betreibt, nicht aber als Fachmann oder kraft einer Ausbildung oder von Berufs wegen.

Dann wären die Dienste, von denen wir hier sprechen, kaum ernst zu nehmen. Die Aussage, daß die in unserem Zusammenhang gemeinten Dienste im Bereich der Laien bleiben, darf nicht die Meinung aufkommen lassen, sie seien nicht fachmännisch betriebenes Hobby, während nur die sakramentale Ordination in fachmännischem Sinn zu einem Dienst ermächtigt.

b.) Mit diesem Mißverständnis aus dem Wort Laie hängt dann ein zweites zusammen: Die dem Laien übertragenen Dienste seien nur Ersatz für mangelnde Priester.

Man kann zwar nicht leugnen, daß die intensive Bemühung um die Bereitschaft von Laien zur Übernahme kirchlicher Aufgaben ausgelöst wurde, jedenfalls zeitlich einhergeht mit dem Rückgang der Zahl der Priesterberufe. Dieser schmerzliche Anstoß half das Bewußtsein von Wert und Bedeutung kirchlicher Dienste der Laien zu wecken.

Die Kirche leugnet auch offiziell nicht, daß sie es nötig hat, Laien, die dazu bereit sind, Dienste in der Kirche und für die Kirche zu übertragen. Das Konzilsdekret über das Laienapostolat gibt gleich zu Beginn zu, daß "die Kirche in vielen Gebieten, in denen es nur ganz wenige Priester gibt oder diese, wie es öfter der Fall ist, der für ihren Dienst notwendigen Freiheit beraubt sind, ohne die Arbeit der Laien kaum präsent und wirksam sein kann" (Art. 1). Im Synodenbeschuß über die pastoralen Dienste in der Gemeinde wird die Tatsache, daß "manchmal die Dienste der Laien nur als ein Ersatz für fehlende Priester verstanden werde", im Zusammenhang mit der Darstellung der Unklarheit genannt, die noch in der Kirche über die Stellung und Aufgabe dieser Dienste herrsche, obwohl die haupt- und nebenberufliche Mitarbeit der Laien im pastoralen Dienst trotz ihrer erst in jüngster Zeit erfolgten Herausbildung bereits eine unersetzliche Bedeutung erlangt habe (3.3.1). Es wird dann aber gesagt: "In erklärten Notsituationen, wie sie mancherorts schon eingetreten sind, können als befristete Übergangslösungen erfahrene und bewährte Laien im haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienst im Namen des Pfarrers bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung in Filialgemeinden ohne eigenen Priester übernehmen" (3.3.1). Auch ein Laie kann in einer Gemeinde, der ein eigener Priester fehlt, als "Bezugsperson" eingesetzt werden (5.3.3): Also faktisch jedenfalls auch der Dienst der Laien als Ersatz für fehlende Priester, soweit nicht die Amtsfunktionen an die Priesterweihe gebunden sind.

Aber diese Ersatzfunktion ist nicht die erste und eigentliche Begründung für die Einrichtung von Laien in pastoralen Diensten der Kirche.

"Die Aufgabe der haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienste in der Gemeinde", heißt es im Synodenbeschluß (3.3.1), "ist in der Berufung der Laien begründet; in bestimmten Funktionen nehmen Laien am amtlichen Auftrag der Kirche teil".

c.) Schließlich muß noch ein weiteres Mißverständnis vermieden werden: Im eigentlichen und vollen Sinn ist Gemeindeleitung keine Möglichkeit für die Laien, sondern an den sakramental geweihten Priester gebunden.

"Ihre höchste Verwirklichung findet eine Gemeinde in der Feier der Eucharistie", sagte der Synodentext. Den Vorsitz der Eucharistiefeier aber kann nur der geweihte Priester führen. Aus diesem "wesensmäßigen Zusammenhang zwischen Gemeinde, Eucharistie und priesterlichem Amt" ist der geweihte Priester der Leiter einer vollsinnigen kirchlichen Gemeinde oder - mit der Synode gesprochen - "kann es im eigentlichen Sinn des Wortes keine priesterlosen Gemeinden geben" (2.5.3).

In der Apostelgeschichte (20,17. 28) wird geschildert, wie Paulus "von Milet aus nach Ephesus schickte und die Presbyter (damals schon ein geprägter Begriff für die Träger des geistlichen Amtes) der Kirche zu sich rufen ließ" und wie er in seiner Abschiedsrede ihre Aufgabe in einem Satz als Dienst der hirtenamtlichen Gemeindeleitung zusammenfaßte: "Gebt acht auf euch und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist zu Vorstehern bestellt hat, damit ihr die Kirche Gottes weidet, die er sich durch das Blut seines eigenen Sohnes erworben hat" (Apg 20,28). Die hirtenamtliche Leitung der Gemeinde ist der zusammenfassende Auftrag des geistlichen Amtes, der in der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente mit der Eucharistie als ihrer Mitte in qualifizierter Weise ausgeübt wird. Dieses Amt wird durch die sakramentale Ordination in der bischöflichen Handauflegung mitgeteilt.

2. Nach dieser Abgrenzung soll nun versucht werden zu zeigen, was das Eigentümliche der den Laien mitgeteilten Dienste in der Gemeinde ist. Damit ist weniger das Praktisch-Eigentümliche als vielmehr das Theologisch-Spezifische gemeint. Gemeint ist auch nicht die gemeinchristliche, in Taufe und Firmung gründende Sendung, sondern das, wovon die Synode sagt: "Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebene Sendung sind die pastoralen Dienste im engen Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teil" (3.1.2). Wie ist es zu verstehen und was bedeutet es, daß diese Bediensteten nicht aufhören Laien zu sein und doch am amtlichen Auftrag der Kirche teilnehmen?

Gehen wir aus von dem, was in der Kirche die Leitungsaufgabe bedeutet. Es ist ja keine Frage, daß in der Kirche die Leitungsaufgabe des geistlichen Amtes, eben weil nach dem Text des Apostels Paulus "an Stelle Christi walten wir des Amtes (Presbeyomen)" (2 Kor 5,20) das geistliche Amt in der Kirche sich mit Recht als "in persona Christi capitis" -so das II. Vatikanische Konzil an verschiedenen Stellen - handelnd weiß. Das setzt einem demokratischen Verständnis im Sinne der Regierung aller durch alle Grenzen. Das demokratische Anliegen aber hat in dem kirchlich richtigen Verständnis und der sachgerechten Ausübung des geistlichen Leitungsamts einen wirksamen Anwalt. Es müßte sich nämlich im Wirken des geistlichen Amtes an und in der Gemeinde partizipativ das fortsetzen, was im Verhältnis Jesu Christi zu seinen Jüngern geheimnisvoll geschieht: Indem er sie führt und um sich hat, gibt er ihnen Anteil an dem, was er selbst ist und wirkt. Das ist nämlich das Geheimnis der Heilstätigkeit Christi: Es wird nicht nur passiv am Menschen etwas gewirkt, so daß er anders wird als vorher. Dieses Anderssein hat sein Urbild in Jesus Christus selbst, an dessen erlösender Kraft der erlöste Mensch Anteil gewinnt.

Wenn nun das geistliche Amt in persona Christi waltet, dann auch in der Kraft Christi. Das aber heißt, das die leitende, hirtentätigkeitsführende Tätigkeit des geistlichen Amtes nicht die Gemeinde passiv als Material, an dem gehandelt wird, vor sich hat, sondern so in ihr steht, daß seine Funktion, gerade insofern sie im Heiligen Geist ausgeübte Christusfunktion ist, in die Gemeinde hinein mitgeteilt wird. Die Kraft, die dem geistlichen Amt seine Möglichkeiten gibt, strahlt in die Gemeinde aus.

Das aber heißt, daß im Wirken des ordinierten Amtes die Christuskräfte in der Gemeinde geweckt und aktiviert werden. Das heißt aber auch, daß diese Kräfte der Gemeinde sich mit dem ordinierten Amtsträger und seinem Wirken verbinden sollen und vom Amtsträger selbst verbunden werden müssen, so daß der in persona Christi handelnde Amtsträger und die in die Christusförmigkeit formierte Gemeinde ein lebendiges Ganzes sind, in dem nicht das Amt für sich allein regierend, die Gemeinde dagegen bloß regiert sein könnte. Die kirchlichen Dokumente sagen ausdrücklich, daß die Gemeinde der Laien am Propheten-, Hirten- und Priesteramt Christi teilnimmt. "In Verbindung mit Jesus Christus und in der Teilnahme an seiner Sendung gründet die gemeinsame Spiritualität der ganzen Kirche und aller pastoralen Dienste", sagt der Synodentext (2.1.2). Und das ganze 4. Kapitel der Konzilskonstitution *Lumen gentium*, das über die Laien spricht, führt diese Teilnahme der Laien am dreifachen Amt Christi aus. Kurz gefaßt heißt es im Konzilsdekret über das Laienapostolat: "Die Laien, die auch am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben, verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes" (Art. 2).

Diese Lebendigkeit nicht nur zum Empfangen dessen, was der Amtsträger zu geben hat, sondern zur aktiven Teilnahme an dem, was er kraft seines Amtes tut, wird durch den besonderen Dienst jener Laien artikuliert und sichtbar gemacht, die sich in die besondere Verfügung des kirchlichen Gemeindelebens ge-

stellt haben und vom Bischof hineingenommen sind. Es ist die prophetisch-, königlich und priesterlich aktiv gewordene Gemeinde, die sich in diesen Diensten mit dem geistlichen Amt verbindet, um das Prophetentum, Hirtentum und Priestertum als gemeinsames - wenn auch gegliedertes Eigentum der Kirche zu verwirklichen.

Deshalb ist es aber auch wichtig, daß die Übernahme und Übergabe solcher Dienste durch Einzelne oder durch Räte kein Alibi für die übrige Gemeinde wird, als wenn sie die Erfüllung der ihnen allen obliegenden Pflicht auf die dienstlich damit Betrauten abschieben könnte. Der Synodenbeschluß spricht, bevor er von den einzelnen Diensten in der Gemeinde redet (2.5 und 3), von der Sendung und den Diensten der Gemeinde. Die Übrigen sind nicht aus der Pflicht der gemeinsamen Sendung entlassen, wenn Einzelne sich zur Aktivierung der Gemeinde durch die Mühewaltung in einzelnen Diensten bereitfinden und beauftragen lassen.

Zum Schluß bleibt nur zu wünschen, daß die echte, aber auch schwierige Demokratie in der Kirche, die durch das Wirken des geistlichen Amtes nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil - recht verstanden - bewirkt und begründet wird, durch die tatsächliche Art des Amtsverhaltens wie der Mitwirkung der Laien mehr und mehr an Realisierung erfahre.

JOSEF BOMMER

LAIEN IM KIRCHLICHEN DIENST

Das Problem, mit dem wir uns hier beschäftigen wollen, ist bekannt und wird allenthalben breit diskutiert, es ist das Phänomen des Laientheologen, die Tatsache, daß im Bereich des kirchlichen Amtes neben dem Priester, dem geweihten Amtsträger theologisch ausgebildete Laien als Nicht-Geweihte sich in den Dienst der Kirche und der Gemeinden stellen und bereits in größerer Zahl diesen Dienst auch ausüben. Synoden und kirchenamtliche Dokumente, Tagungsberichte und wissenschaftliche Publikationen, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel beschäftigen sich mit dieser neuen Problemlage, wobei bald mehr pragmatische, bald mehr grundsätzlich-theoretische Gesichtspunkte das Feld beherrschen ¹⁾. Keine dieser Stellungnahmen dürfte von bestimmten, ideologisch vorgezeichneten Voreingenommenheiten ganz frei sein. Das sind auch die folgenden Überlegungen nicht. Sie gehen aus von der "laientheologenfreundlichen Praxis" der deutschsprachigen Schweizer Diözesen und versuchen, ihr theologisch unter die Arme zu greifen. Sie verstehen sich als einen Diskussionsbeitrag zu einem Thema, von dem man sicher nicht behaupten kann, daß es wissenschaftlich geklärt und das letzte Wort schon gesprochen sei.

Auch in der Schweiz erleben wir den im deutschen Sprachraum allgemein bekannten Vorgang, daß nur noch rund die Hälfte der Theologiestudenten sich weihen läßt, während die andere Hälfte "ungeweiht" sich in den kirchlichen Dienst stellen möchte. Auch diese sogenannten Laientheologen wollen voll-amtlich in der Kirche arbeiten und werden in der deutschsprachigen Schweiz zum größten Teil im unmittelbaren Gemeindedienst eingesetzt. Sie ersetzen praktisch die nicht mehr vorhandenen Kapläne und Vikare, tun deren Arbeit, wobei eigentlich nur der streng sakramentale Dienst ausgespart bleibt, die Feier jener Sakramente, für die die Priesterweihe erforderlich ist. Sie wirken als

"Ersatzpriester", versehen ein "Amt ohne Weihe", haben keine "Weihegewalt", wohl aber eine gewisse, durch die Missio verliehene Jurisdiktion, die "Hirtengewalt". Sie handeln im Auftrag der Kirche allein aufgrund ihrer rechtlichen Beauftragung, nicht aber aufgrund einer Ordination ²⁾.

Sie fühlen sich in Laientheologen-Tagungen, die sie untereinander und mit ihrem Bischof und den Verantwortlichen der Bistumsleitung zusammenführen, nach ihren eigenen geäußerten Meinungen, trotz mancher Unzulänglichkeiten, in ihrer Haut recht wohl, loben in sehr vielen Fällen die großzügige und vernünftige Einstellung ihres Pfarrers und ihrer geistlichen Mitarbeiter im Dekanat und fühlen sich auch von den Gemeinden und von den Kirchenpflegern durchaus angenommen, voll akzeptiert. Es versteht sich, daß die Organe der Personalplanung in der Diözese darauf bedacht sind, solche Laientheologen vor allem dort einzusetzen, wo nach ihrer Meinung die äußeren Bedingungen dafür günstig sind. Und das dürfte in der Regel in Städten und stadtnahen Agglomerationen eher der Fall sein als in ländlichen Gebieten. Auch die Person des Pfarrers, dem ein Laientheologe zugewiesen wird, spielt eine große Rolle. Auf Teamarbeit angelegte Pfarreien scheinen sich für den Einsatz von Laientheologen besonders gut zu eignen. Unsere Laientheologen sehen sich in einer Art Pioniersituation, sie wissen um das Wagnis, das sie mit einer gewissen Risikofreude auf sich zu nehmen gewillt sind, sehen freilich auch nicht ganz ohne Sorgen der Zukunft und dem Älterwerden entgegen. Denn wie die Entwicklung weiter geht, ist nicht zu durchschauen. Die Zuversicht, daß die Weihe der "viri probati" eine baldige positive Lösung für einen Teil der Laientheologen bringen könnte, ist im Schwinden begriffen. Dabei hatte die Synode der Schweizer Katholiken gerade dieses Problem ausgiebig besprochen und recht zuversichtliche Sätze formuliert ³⁾.

Damit ist der konkrete Horizont umrissen, auf dem nun, durchaus mit Tendenz und Absicht, die folgenden theologischen Thesen aufgestellt und die damit verbundenen Überlegungen angestellt werden sollen. Es wird versucht, von einem erneuerten und er-

weiterten Amtsverständnis her unsere Frage anzugehen und auf ein neues Priesterbild und ein gewandeltes Amtsverständnis zuzugehen. Es soll sich um einen Diskussionsbeitrag handeln, in keinem Fall um eine Auseinandersetzung mit kirchenamtlichen Äußerungen zu unserem Thema ⁴⁾. Es liegen den Ausführungen Ergebnisse der gegenwärtigen theologischen Forschung zugrunde, wobei es im Rahmen dieses kurzen Artikels nicht möglich ist, auf die theologische Fundierung gründlich einzugehen, wie sie in vielen Publikationen der letzten Zeit geleistet worden ist ⁵⁾. Wir gehen folgendermaßen vor:

Drei Thesen sollen den Interpretationshorizont aufzeigen, vor dem unser Problem entwickelt werden soll.

Dreizehn Überlegungen sollen unsere Grundaussage konkretisieren und inhaltlich füllen.

Neun praktische Hinweise sollen zeigen, was im Rahmen des heute schon Möglichen und Erlaubten getan werden könnte ⁶⁾.

THESEN: Das eine Amt und die vielen Ämter

Erste These:

Bei aller Einheit des kirchlichen Dienstantes (im Dienst der Sammlung und der Sendung) gibt es eine Vielfalt. Ist das eine Amt konstitutiv für die Kirche (iure divino), so sind es nicht in gleicher Weise die Ämterordnungen und die Untergliederungen des Amtes ⁷⁾.

Zweite These:

So führt der Weg vom Amt zu den Ämtern (Ämterentfächerung) und in dieser so erreichten Vielfalt der Ämter hat auch der "Laientheologe" seinen Platz.

Dritte These:

Wenn es um eine Sendung zu Ämtern geht, die einwandfrei kirchliche Ämter sind, in der Mitte des Evangeliums gründen und voll-amtlich im Dienst der Gemeinde ausgeübt werden, sollen sie sakramental übertragen werden.

Dazu einige Erläuterungen:

Ausgangspunkt ist die gottgewollte Notwendigkeit des Amtes in der Kirche, wobei wir die terminologische Frage auf der Seite lassen können, weil wir uns alle klar sind darüber, daß das Neue Testament gerade nicht von "Amt" im Sinn von Herrschaft spricht, sondern den Dienstcharakter des Amtes sprachlich zum Ausdruck bringt⁸⁾. Trotzdem, der Sache nach bleibt das, was wir heute in der deutschen Sprache mit Amt und Ämterstrukturen meinen, für die Kirche konstitutiv, es ist, in der Sprache des Kirchenrechts, "iure divino". Der Grund dafür ist: Die Apostel sind konstitutiv für das Evangelium, da wir das Osterzeugnis nur durch die Vermittlung der Osterzeugen haben. Der Apostel gehört ins Evangelium hinein. Dies begründet eine Grundstruktur der Kirche. In ihr muß es ständig amtliche Zeugen in der Nachfolge der Apostel geben. Das Amt hat zeichenhafte Bedeutung: Es soll die Vorgegebenheit des Evangeliums zeichenhaft zur Darstellung bringen. Evangelium ist nicht nur Objektivation dessen, was die Gemeinde glaubt, es wird ihr vielmehr zugesprochen. So ergibt sich das relative Gegenüber von Amt und Gemeinde⁹⁾. Dieses Amt erscheint aber aus pragmatischen Gründen schon im Neuen Testament in der Verschiedenheit der Ämter. Wir denken an die Charismenlehre des heiligen Paulus¹⁰⁾. Wenn wir nun die diesbezüglichen Aussagen des Neuen Testaments, vor allem auch in der Apostelgeschichte, überschauen, so ergibt sich ein zweifaches:

- Innerhalb des Neuen Testaments ist ein großer geschichtlicher Wandel in den Ämterstrukturen zu erkennen. Es gibt so etwas wie eine Pluralität des Amtes. Ein generalisierender Amtsbegriff (das Amt!) ist im NT noch nicht greifbar. So etwas ist spätere theologische Reflexion. Das Amt ist noch sehr beweglich, nicht starr. Man schafft sich, je nach der Situation und aus den konkreten Gemeindebedürfnissen "neue Ämter". Amt ist ja zutiefst Dienst und nicht Selbstzweck. Und gerade diese Tatsache drückt sich in der Beweglichkeit und Formbarkeit des Amtes aus. Es wird von der pastoralen Situation her ge-

prägt und geformt. Dabei spielen die sozio-kulturellen und gesellschaftlichen Umstände und Voraussetzungen eine wichtige Rolle ¹¹⁾.

- Es scheint, daß die Ämter ursprünglich unkultisch, eher funktional verstanden worden sind. Eine sakramentale Ordnung wird erst später übernommen. Erst in der zweiten Generation werden die administrativen Funktionen der Gemeindebeamten mit geistlichen Funktionen angereichert ¹²⁾. Dabei stehen drei Dinge im Vordergrund: Die Verkündigung, der Vorsitz bei der Eucharistiefeier und die Gewalt der Sündenvergebung. So werden etwa in der "Didache" sehr deutlich die charismatischen Funktionen der Propheten und Lehrer auf die Gemeindebeamten übertragen. Schließlich werden die Episkopen auch die Vorsteher der Liturgie und der Eucharistie, was im NT freilich noch kaum greifbar ist, in den Ignatiusbriefen hingegen deutlich hervortritt.

Ausdruck für diese geistliche Anreicherung des Amtes in der nachapostolischen Zeit ist dann die Einführung der Ordination. Durch Handauflegung und durch Gebet wird in eine öffentliche Funktion eingesetzt. Durch die Ordination wird deutlich, daß die anfänglich mehr administrativen Ämter nun mehr zu geistlichen Ämtern geworden sind. Der Amtsträger ist der öffentliche Zeuge des Evangeliums (Apg. 1,8. 2,35. 1 Petr. 5,1). Diese Entwicklung kann und soll nicht einfach rückgängig gemacht werden. Kirchliches Amt soll sicher nicht auf reine Leitungsfunktion reduziert werden ¹³⁾. Es soll aber aus der Vielfalt der kirchlichen Ämter der Raum gewonnen werden, in dem, nun einmal, grundsätzlich und ohne weitere Differenzierung gesprochen, der sogenannte Laientheologe seinen Platz in der Kirche und im kirchlichen Dienst finden kann und soll. Dabei wäre es gerade dieser Aspekt der geistlichen Vollmacht, im Gegensatz zu einer rein administrativen, wie sie auch dem Kirchengutsverwalter oder dem Pfarreisekretär obliegt, die eine Ordination und damit eine sakramentale Vollmachtsübertragung rechtfertigen würde. Die Ordination verbürgt dann die Einheit und den geistlichen Charakter des Amtes. Sie ist das Band, das die

verschiedenen Funktionen dieses Amtes umschließt und so die verschiedenen Aufgaben kerygmatischer, liturgischer und diakonischer Art zu einer geistlichen Einheit zusammenbindet. So bleibt auch die wesenhafte Einheit von Wort und Sakrament gewahrt, weil die verschiedenen Aufgaben und Dienstbereiche durch die Ordination umfassen sind ¹⁴).

ÜBERLEGUNGEN zu einem Neuverständnis des kirchlichen Amtes

1. Das Problem des Amtes muß auf dem Hintergrund der Gemeinschafts- und Gemeindewirklichkeit der Kirche gesehen werden.

Den Primat hat die Gemeinde mit ihren Grundrechten und Grundbedürfnissen, nicht der "geweihte Priester", für den eine geeignete Stelle gefunden werden muß. Das Amt ist für die Gemeinde da und nicht umgekehrt. Man weiht nicht Priester und sucht für sie geeignete Gemeinden (Gemeinden werden mit Priestern von oben versorgt), sondern die Gemeinde macht ihr "Recht" auf Dienste und Funktionen geltend, die für sie und zu ihren Gunsten erfüllt werden müssen.

2. In der Gemeinde und für die Gemeinde, als dem "Leib Christi", gibt es eine Vielfalt von Bedürfnissen und Aufgaben, die erfüllt werden müssen. Es sind dies die Lebensäußerungen der Christengemeinde, die lebendige Gemeinde sein soll. Daraus ergibt sich eine Vielfalt von Funktionen. Dieser Vielfalt von Funktionen entspricht eine Vielfalt von Diensten.

3. An dieser Vielfalt von Diensten und Aufgaben einer Gemeinde partizipieren grundsätzlich alle Glieder einer Gemeinde. Der Dienst ist allen aufgetragen kraft der Taufe, der Firmung und im Zeichen des allgemeinen Priestertums. So gibt es den gemeinsamen Dienst der Gemeinde, die Mitarbeit und Mitverantwortung aller zum Leben und zum Aufbau der Gemeinde. "Dieser Dienst ist der Kirche als Ganzer aufgetragen. Sie ist als Ganze das priesterliche Volk Gottes, das berufen ist, durch die Verkündigung des Evangeliums, durch die Feier der Sakramente und durch den Dienst an den Menschen die Macht und die Liebe Gottes

in Jesus Christus zu bezeugen" 15).

4. "Innerhalb der gemeinsamen Sendung der gesamten Gemeinde hat jeder Einzelne seine persönliche Aufgabe und Verantwortung... So wird der eine Dienst in vielen Diensten ausgeübt" 16). Diese verschiedenen Dienste haben verschiedene Schwerpunkte und sind einander zugeordnet. Sie dienen alle dem Aufbau der Gemeinde und sind Dienst am Menschen.

5. Neben diesen allgemeinen und vielfältigen Diensten (der eine Dienst in den vielen Diensten, ehrenamtliche Dienste...) gibt es besondere Dienste in der Gemeinde, weil in der Gemeinschaftswirklichkeit der Kirche bestimmte Funktionen stabil (institutionell) erfüllt werden müssen. Diese im engeren Sinn kirchlichen Dienste bezeichnen wir als amtliche Dienste. Sie sind pastorale Dienste im engeren Sinn. Sie heißen aber auch geistliche Dienste, weil sie in der zentralen pastoralen und religiösen Aufgabe der Kirche gründen, in der Mitte des Evangeliums. Es sind Dienste im Rahmen der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie. Es versteht sich, daß diese amtlichen Dienste in vielen Fällen nicht streng von den allgemeinen, nicht-amtlichen Diensten getrennt werden können und sollen. Die Grenzen sind und bleiben hier fließend. (Wir denken zum Beispiel an die diakonischen Dienste.)

6. Diese besonderen, amtlichen Dienste in der Gemeinde und für die Gemeinde fordern von Natur aus eine besondere Beauftragung und Bevollmächtigung. Sie geschieht seit alters her durch die Handauflegung, durch die Ordination. So treten zu den freien Diensten in der Kirche die institutionalisierten Dienste, jene Dienste, die von dazu Bevollmächtigten, von Ordinierten ausgeübt werden. Eine solche Bevollmächtigung bedeutet Christusdienst und Gemeindedienst, sie kommt von oben und von unten, hat es mit der Vollmacht Jesu ("an Christi statt") (2 Kor 5,20) und mit der Auferbauung der Gemeinde zu tun (Eph. 4,12). Sie bedeutet Bindung an Jesus Christus und Bindung an die Gemeinde, Gehorsam in dieser zweifachen Weise. Der Ordinierte weiß sich solidarisch mit der Gemeinde, steht als Gläubiger auf ihrer

Seite und steht ihr doch auch in einem gewissen, relativen Sinn gegenüber (Apg. 20,28. 2 Kor 11,5).

7. Diese so gesehene Ordination ist plural, vielfältig im Hinblick auf die verschiedenen Bedürfnisse und Funktionen. Sie hat also einen pluralen und funktionalen Aspekt. Daß sich dabei Funktionalität und Spiritualität nicht ausschließen, auch funktionale Dienste geistliche Dienste sein können, ist klar. Einheitlich bleibt die Ordination im Hinblick auf die Sendung durch Jesus Christus und im Hinblick auf die zu wahrende Einheit der Gemeinde. Der plurale, funktionale Gesichtspunkt verbindet sich also mit dem einheitswahrenden, mehr ontologischen (Eph. 4,7-16. 1 Kor. 12, 1-31).

8. Die Ordination im Sinne der Bevollmächtigung soll allen erteilt werden, die im Auftrag der Gemeinde (Öffentlichkeitscharakter) ein bestimmtes Charisma (Sendung), das in der zentralen pastoralen und religiösen Aufgabe der Kirche gründet, vollamtlich in den Dienst der Brüder und Schwestern stellen. Dabei spielt es an sich keine Rolle, ob es sich um Männer oder Frauen, um Verheiratete und Unverheiratete handelt. Laien im Sinne von Nicht-Ordinierten, Nicht-Bevollmächtigten im vollen pastoralen Dienst kann es so nicht geben. Die Legitimation des Amtes und seine geistliche Fundierung geschieht ja gerade durch die Ordination (relative Ordination). Es geht ja gerade um die Einheit von Amt und Ordination. Auch die Ordination muß als ein Sakrament der Einheit gesehen werden und hat den Dienst der Einheit in der Gemeinde und für die Gemeinde zu leisten.

9. Eine solche Ordination kann als Sakrament bezeichnet werden. Denn eine offizielle Beorderung in der Gemeinde des Auferstandenen ist eine Beorderung im heiligen Geist. Die Kirche als die Gemeinschaft des heiligen Geistes kennt so ein geistliches Amt und geistliche Funktionen. Das administrative Amt wird zur geistlichen Vollmacht. Das zeigt sich besonders beim Vorsitz in der Eucharistie und bei der Feier der sakramentalen Zeichen im engeren Sinn. Der Amtsträger wird zum Zeugen Jesu Christi.

10. Es läßt sich fragen, ob die Ordination als Weihe bezeichnet werden soll. Im Ausdruck "Weihe" erscheint die sacerdotales Komponente, die dem kirchlichen Amt historisch zuge wachsen ist, nicht aber im Neuen Testament sich findet. Die sacerdotale, kultische Terminologie wird dort für den kirchlichen Dienstträger absichtlich vermieden. Zudem kennzeichnet das Wort "Weihe" den verhängnisvollen Übergang von der relativen zur absoluten Ordination. Es kommt zur modernen "massiven" Weihetheologie, zu einer Hypostasierung der Weihequalität, die dann in Gefahr ist, funktionslos im luftleeren Raum zu schweben. Doch kann man diese Frage auch nur als eine Frage der Sprachregelung sehen und ihr keine große Bedeutung zumessen.

11. Unter solchen Voraussetzungen gibt es im Grunde keine geweihten und nicht-geweihten Amtsträger. Es gibt nur die verschiedene Partizipation am Ordo, am einen und umfassenden Sakrament des kirchlichen Dienstes.

12. "Priesterlose Gemeinden" kann und darf es unter solchen Voraussetzungen nicht geben. "Im vollen Sinn des Wortes kann es darum keine priesterlosen Gemeinden geben, weil es keine Gemeinde ohne Eucharistie geben kann". Zudem: "Gemeindeleitung im eigentlichen Sinn des Wortes schließt die Feier der Eucharistie ein." ¹⁷⁾ Nur so ist Gemeindeleitung ein zutiefst geistliches Geschehen und kein bloßes Management. Die Gemeinde hat das Recht auf einen Gemeindeführer. Der Gemeindeführer hat das Recht auf die Ordination. Was soll Gemeindeleitung ohne geistliche Bevollmächtigung? Laien (Nicht-Bevollmächtigte) als Gemeindeführer ist eine "contradictio in terminis", ein innerer Widerspruch ¹⁸⁾.

13. Der Unterschied zwischen Priestern und Laientheologen wird unter solchen Voraussetzungen hinfällig. Die unselige Zerteilung in Priester und Laien, ein historisch genau feststellbarer Weg in die gegenseitige Entfremdung, muß an der Wurzel überwunden werden. Die heutige Situation und Entwicklung in der Frage der kirchlichen Berufe und Dienste böte vielleicht eine

einmalige Chance, hier die entscheidende Korrektur anzubringen. Ein Neuverständnis des kirchlichen Amtes drängt sich auf und es braucht sich auch durch die frühkirchliche und erst recht durch die mittelalterliche und nachtridentinische Entwicklung nicht absolut gebunden zu fühlen. Das Amt muß weiter bestehen, die Ämter können und sollen sich wandeln. Die heutige Situation der Kirche könnte hier ein deutlicher Mahnruf sein.

Das mögen ein Stück weit utopische Gedankengänge sein. Sie scheinen aber theologisch verantwortbar, wie uns die heutige Theologie und hier vor allem auch die Exegese nahe legt. Es stellt sich freilich die Grundsatzfrage: Wie weit sollen und müssen bestehende und historisch gewordene Strukturen bestehen, wie weit können und sollen sie verändert werden? Wie weit geht in der Ordnung der pastoralen Dienste die unaufgebbare Grundordnung, wie weit können und sollen mutige Schritte hin auf ein neues Amtsverständnis und auf ein neues Priesterbild erfolgen? Wir maßen uns nicht an, mit den obigen Gedanken den einzig richtigen und gangbaren Weg aufgezeigt zu haben. Es ging darum, aus der Fülle vorgegebener theologischer Reflexion einige radikalere Fragestellungen aufgeworfen zu haben, die zum Weiterdenken und zum Weiterplanen anregen können. Ohne mutige, ja waghalsige Versuche dürfte es kaum gelingen, die schwierige Problemlage im Personalsektor unserer Kirche zu meistern. Ein unvoreingenommener Blick auf die Geschichte des kirchlichen Amtes (wobei dieser Blick auch die anderen christlichen Kirchen miteinschließen soll!) zeigt zudem, das Vieles möglich sein dürfte und wir nicht so rasch für konkrete Amtsstrukturen auf den Willen Gottes und damit auf Unveränderlichkeit und Unaufgebbbarkeit rekurrieren sollten. Vorsicht ist hier in jedem Fall am Platz.

Einige HINWEISE zur Praktikabilität

Wir wissen alle, daß wir heute auch in der Amts- und Priesterfrage eine "Kirche unterwegs" sind, in einem Umbruch und einer

Entwicklung begriffen, deren Resultate im einzelnen nicht abzu-
sehen, deren Gang aber theologisch zu begleiten und zu reflek-
tieren ist. Hier sollen noch kurz neun Hinweise erfolgen, in wel-
che Richtung praktische Schritte möglich sind und zum Teil schon
getan werden. Sie treffen sich teilweise wiederum mit den Ver-
hältnissen in der Schweiz und mit Versuchen, die in unserem Land
schon gemacht worden sind. Es sind zum Teil mutige Experimente,
um deren Fortdauern man zur Zeit bangt. Was ist heute schon mög-
lich? so fragen wir. In welcher Richtung haben praktische, pa-
storale Maßnahmen im Hinblick auf unseren Problemkreise zu ver-
laufen?

1. Einmal geht es um die Demokratisierung der kirchlichen Struk-
turen ¹⁹⁾. Die amtlichen, institutionalisierten Dienste sind,
wie wir sahen, eingebettet in den Dienstauftrag der ganzen Kir-
che. Freie, ehrenamtliche und nebenamtliche Dienste kooperieren
mit den hauptamtlichen. Die Amtsfrage erscheint so deutlich auf
dem Hintergrund der Sendung und Verantwortung aller. Die Einheit,
Gleichheit und Brüderlichkeit aller ist primär ²⁰⁾, die funktional
bedingten Differenzierungen kommen als sekundär dazu. Weihe und
Ordination werden relativiert in Beziehung zur Kirche als Ganzem:
Der Ordinierte und seine Ordination sind für die Kirche da und
nicht umgekehrt. Diese Kirche aber versteht sich nicht als eine
Kleruskirche, sondern als das eine Volk Gottes auf Erden, als
der "laos theou", in dem es vom Neuen Testament her keine Stände
mehr geben darf (Gal. 3,26-29).

2. Alle Dienstträger der Kirche wissen sich verbunden durch eine
Spiritualität der Brüderlichkeit. Es geht um den Vorrang der
vor dem Rechtstitel des Dienstamtes ²¹⁾.

3. Teampfarreien, Seelsorgeteams und Arbeitsgemeinschaften
verhelfen schon heute am ehesten zu einer Integration der
Laien im seelsorglichen Dienst. Neue kollegiale Formen des
Zusammenarbeitens und ev. Zusammenlebens führen zu einer
Communio der Dienstträger ²²⁾.

4. Zur territorialen Seelsorge kommt immer mehr und immer häufiger die funktionale Seelsorge. Sie bietet dem Laientheologen entsprechende Möglichkeiten und kann ihm unter Umständen auch zu einer leitenden Funktion verhelfen (Zielgruppenarbeit). Denn hier liegt ja in der heutigen Ordnung ein ernstes Problem. Der Laientheologe kann nie Pfarrer werden, zur Gemeindeleitung im heutigen Sinn kann er nie aufsteigen, das Pfarramt bleibt ihm verschlossen. Und doch ist zu erwarten, daß auch der Laientheologe mit zunehmendem Alter und immer größerer Erfahrung, schon rein psychologisch zurecht, nach einer Führungsposition strebt und schwer daran trägt, immer in subalternen Stellung unter einem Pfarrer zu dienen, der ihm u. U. an Alter, Erfahrung und Wissen unterlegen ist.
5. Eine fortschreitende kluge Spezialisierung der kirchlichen Funktionen und Aufgaben schafft Raum für neue kirchliche Berufsbilder.
6. Zur Ordinatio tritt die Misso oder die Indienstnahme. Priester und Laientheologen erhalten in der gleichen liturgischen Feier ihren je verschiedenen Auftrag.
7. Klare Kompetenzabgrenzungen helfen, Kollisionen tunlichst zu vermeiden. Viele Pfarrer werden das freilich zuerst lernen müssen: Kompetenzen abzutreten und Verantwortung zu delegieren.
8. Die Ausbildung und die Weiterbildung sollen für alle vollamtlichen Dienstträger gemeinsam erfolgen. Das ehemalige Priesterseminar wird dann zum Haus der kirchlichen Dienste. Es dient auch später durch sein Kursangebot und ähnliche Initiativen zur Integration aller kirchlichen Dienstträger. Die wesentlich gleiche Arbeit und die Erfüllung der wesentlich gleichen Aufgaben erfordern doch auch eine gleiche Ausbildung. Wer später so eng zusammenarbeiten soll, der soll auch in der Ausbildung gemeinsam unterwegs sein. Auch die Spiritualität hat doch für beide, Priester- und Laientheologen, vorerst einmal

mehr Gemeinsames als Spezifisches. Es gibt im Grunde doch nur eine Spiritualität, diejenige des Evangeliums ²³⁾. Armut, Gehorsam und Keuschheit sind Forderungen, die so oder so an alle herangetragen werden müssen. Die Gefahr, daß die Laientheologen in der heutigen vielfach getrennten Ausbildungszeit in jeder Beziehung, auch spirituell den Kürzeren ziehen, ist doch sehr groß.

Die Vorteile einer solchen gemeinsamen Erziehung und Ausbildung scheinen mir die Nachteile zu überwiegen. Erfahrungsmaterial aus der Schweiz liegt vor.

9. Zölibatäre und nichtzölibatäre Lebensformen sollen in ihrem je eigenen Sinn und ihrer je eigenen Bedeutung für den kirchlichen Dienst gesehen und ernst genommen werden. Hinweise auf eine sinnvolle zölibatäre Lebensform sind allen nützlich, die in der Vorbereitung zu einem kirchlichen Dienstamt stehen, zudem die meisten ja bei Studienbeginn noch gar nicht wissen, ob sie als Priester oder als Laientheologen ihren Dienst tun werden. Auch die Berücksichtigung einer Spiritualität der Ehe und der Familie sollte nicht als Gefahr für potentielle Priesteramtskandidaten, sondern als eine Chance für alle gesehen werden. Paulus ist im ersten Timotheusbrief der Meinung, daß ein Vorsteher einer Gemeinde zuerst einmal gelernt haben müßte, seinem eigenen Hauswesen, seiner eigenen Familie vorzustehen (1 Tim. 3,1 - 7). Familiäre Modelle werden in den Pastoralbriefen auch auf die christliche Gemeinde übertragen (Tit. 1,7).

Vom Amt des Diakons war in diesen bruchstückhaften Ausführungen bewußt nicht die Rede. Einmal galt es, sich zu beschränken, dann gibt es den geweihten Diakon in der Schweiz, und von den Schweizer Verhältnissen sind wir konkret ausgegangen, abgesehen von einer einzigen Ausnahme, noch nicht. Die Synoden der Schweiz freilich haben sich auch mit dem Diakonat beschäftigt und positiv dazu Stellung genommen ²⁴⁾. Nur die Erfahrung wird zeigen können, ob hier eine zukunftssträchtige Teillösung zu finden wäre. Die diesbezügliche Diskussion in der Bundesrepublik wird auf jeden Fall bei uns mit Interesse verfolgt und die Divergenz der Meinungen zur Kenntnis genommen.

Anmerkungen:

- 1 Einen recht umfassenden Literaturbericht zu dieser Thematik findet sich in: Die Welt der Bücher. Fünfte Folge Heft 3. 1975. 97-105. "Zum Thema: Kirchliches Amt." Von den kirchenamtlichen Dokumenten seien vor allem genannt: Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über das priesterliche Amt. Trier 1970. Bischofssynode 1971, Das Priesteramt. Einsiedeln 1972. Die Synodendokumente aus der Bundesrepublik (Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, Synodenbeschlüsse 10. Bonn) und der Schweiz (Kirchlicher Dienst. Sachkommission 3. Chur und Basel), endlich das jüngste Dokument der deutschen Bischöfe: Zur Ordnung der pastoralen Dienste. Bonn 1977. Dazu die ersten Kommentare: Hans Georg Koch, Priestermangel und Sicherung der Seelsorge. Zur Situation der pastoralen Dienste. HK 31/1977. 306-312. Paul Josef Cordes, Pastoralassistenten und Diakone. Zum Beschluß der Bischöfe über die Ordnung der pastoralen Dienste. StdZ 195 (1977) 389-400. Als jüngster Tagungsbericht sei erwähnt: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen. Einheit und Vielfalt der kirchlichen Ämter und Dienste. Düsseldorf 1977.
- 2 vgl. dazu J. Neumann, Einheit von Ordination und Amt. In: F. Klostermann, Der Priestermangel und seine Konsequenzen. Düsseldorf 1977.
- 3 Im Dokument der Basler Synode (Kirchlicher Dienst a. a. O.) stehen dazu die folgenden Empfehlungen (6.5.2): "Heute stehen bereits zahlreiche verheiratete Männer voll im Dienst der Kirche und haben sich darin bewährt. Sollen die Bischöfe nicht die Möglichkeit haben, solche Männer in das priesterliche Amt zu berufen? Manche dieser verheirateten Männer wären aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung dazu bereit, und manche Gemeinden äußern entsprechende Wünsche... Die Synode ersucht daher die Bischofskonferenz, sie möge an die zuständigen Stellen gelangen mit folgender Bitte: Die Bischöfe sollen auch in der lateinischen Kirche im kirch-

lichen Dienst bewährte verheiratete Männer zu Priestern weihen dürfen. Dies soll dort geschehen, wo die Bedürfnisse es erfordern und die Voraussetzungen gegeben sind."

- 4 Das schon erwähnte Dokument der deutschen Bischöfe etwa hat eine andere Blickrichtung und kommt auch zu anderen Schlußfolgerungen. Es geht ihm vor allem darum, die bestehende Ordnung zu bestätigen und auszuweiten. Eine bestimmte Amtsstruktur wird als unveränderbare Grundgestalt des kirchlichen Amtes betrachtet. Neue Berufsbilder werden dieser Ordnung angefügt. Uns liegt hier ein neuer Ansatz, ein neues, heute in der Theologie diskutiertes Amtsverständnis am Herzen.
- 5 Man vergleiche den schon erwähnten Literaturbericht (Anm. 1). Besondere Beachtung verdienen dabei verschiedene Bände der Quaestiones disputatae, Bd. 46, 48 und 49, das Memorandum der Arbeitsgemeinschaften Ökumenischer Universitätsinstitute, dann die grundlegende Arbeit von K. Rahner, Vorfragen zu einem ökumenischen Amtsverständnis. Freiburg 1974 (Quaestio disp. Bd. 65). Von evangelischer Seite seien nur zwei schon fast klassische Werke erwähnt: E. Schweizer, Gemeinde und Gemeindeordnung im Neuen Testament. Zürich 1959. Und: H. v. Campenhausen, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten. Tübingen 1963.
- 6 Die hier ausgeweiteten Thesen sind in einer Kurzform zum ersten mal auf einer Tagung der Thomas-Morus-Akademie in Bensberg 1976 und an einem Symposium der Pastoraltheologen in München im gleichen Jahr vorgetragen worden. Sie wurden in dieser Kurzform abgedruckt in: Bensberger Protokolle Nr. 17, Laientheologen im pastoralen Dienst. Standortbestimmung und Trends. Bensberg 1976. 93-97.
- 7 Die hier entwickelten Gedanken lehnen sich zum Teil an eine Nachschrift von Vorlesungen, die Prof. W. Kasper im SS 1971 in Tübingen zum Thema "Ausgewählte Fragen aus der

Ekklesiologie" gehalten hat. Ihm verdanke ich auch einige besonders gelungene Formulierungen, ohne daß sie hier im einzelnen referiert werden. Die Vorlesung liegt in einer Nachschrift der Studenten vor.

- 8 Vgl. dazu J. Blank, Kirchliches Amt und Priesterbegriff, in: F. Henrich (Hg.), Weltpriester nach dem Konzil. München 1969. 13-52. Dann H. Küng, Wozu Priester. Einsiedeln 1971. 27ff.
- 9 So W. Kasper a. a. O.
- 10 Vgl. dazu G. Hasenhüttl, Charisma, Ordnungsprinzip der Kirche. Freiburg/Basel/Wien 1969. Dann: P. V. Dias, Vielfalt der Kirche in der Vielfalt der Jünger, Zeugen und Diener. Freiburg/Basel/Wien 1968.
- 11 W. Kasper a. a. O. Dann: H. Küng, Die Kirche, Freiburg/Basel/Wien 1967. 460ff. P. Zemp, Das Sakrament der Weihe Freiburg/Schweiz 1977.
- 12 Diese Meinung vertritt wiederum W. Kasper a. a. O.
- 13 J. Bommer, Laien als Gemeindeleiter, In: SKZ 144 (1976) 525-528.
- 14 J. Neumann a. a. O.
- 15 Die pastoralen Dienste in der Gemeinde. Synodenbeschlüsse 10 Bonn, 2.4 und 2.5.
- 16 Die pastoralen Dienste in der Gemeinde. A. a. O. 2.4.
- 17 Die pastoralen Dienste in der Gemeinde. A. a. O. 2.5.3.
- 18 Vgl. dazu F. Klostermann, Die Gemeinde Christi. Augsburg 1972. Ders. Gemeinde - Kirche der Zukunft. Freiburg/Basel/Wien 1974 (2 Bände).
- 19 Auf die ganze Demokratisierungsdebatte, wie sie vor einigen Jahren aktuell war, kann hier nicht eingegangen werden. Als Hinführung u. Literaturquelle kann dienen: Concilium 7 (1971) Heft 3: Demokratisierung der Kirche.
- 20 Vgl. dazu H. Küng, Wozu Priester? Einsiedeln 1971. 13-22.

JOHANNES KRAMER

DER STÄNDIGE DIAKONAT UND PASTORALE DIENSTE

Vorbemerkungen: Diese Überlegungen sind entstanden aus dem Kontext der Arbeit des Internationalen Diakonatszentrums. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die derzeitige Situation im deutschsprachigen Raum und in der Bundesrepublik. Weiterhin sind sie eingeschränkt auf die untere Ebene von Gemeinwesen und christlicher Gemeinde. Sie sind vor allem im Blick auf die derzeitige Diskussion und die sich praktisch oder theoretisch entwickelnden Richtungen, Tendenzen und Ordnungen im gegenseitigen Verhältnis und der notwendigen Profilierung pastoraler Dienste geschrieben.

1. Situation: Erste Erfahrungen mit dem Ständigen Diakonat zeigen, daß seine Erneuerung nur innerhalb einer Offenheit seitens bischöflicher Amtskirche für das Wachstum, eine differenzierte Entwicklung und Erneuerung der verschiedenen laikalen, diakonalen und presbyteralen Dienste möglich ist. Dies verlangt, daß die soziale und pastorale Wirklichkeit in der jeweiligen Situation präzise analysiert und Hauptprobleme und Bedürfnisse nüchtern und unverschleiert herausgearbeitet werden.
- 1.1 Gerade auch im deutschsprachigen Raum sind in den letzten Jahrzehnten eine ganze Reihe ehren-, neben- und hauptamtlicher, pädagogisch-sozialer, pflegerischer, katechetischer, diakonischer und seelsorglicher-pastoraler Dienste mit verschiedenen Ausbildungsgängen aus den konkreten Bedürfnissen und Nöten von Menschen und Menschengruppen in unserer differenzierten gesellschaftlichen und kirchlichen Situation entwickelt worden. Es hat sich damit gezeigt, daß eine differenzierte gesellschaftliche und kirchliche Situation eben auch zeit- und situationsgerechte Antworten aus dem Auftrag der Kirche durch ihre Dienste verlangt.

1.2 Diese charismatische Entfaltung von Diensten, auch im Amt der Kirche, wurde durch die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils in verschiedenen Richtungen (Kirchenbegriff und Kirchenverständnis, Gemeindeverständnis, Amtsverständnis, Mitverantwortung aller und spezifischer Dienste zur Erneuerung von Kirche und Welt) bestätigt. Die Kirche ist nicht als Selbstzweck, sondern zum Wohle und Heile des Menschen da. Dann dürfen aber Entwicklungen, die dazu dienen, daß die Kirche auch in ihren pastoralen Diensten (als Welt- und Heilsdienst) dort ist, wo die Menschen mit ihren Hoffnungen und Erwartungen, mit ihrem Leid und mit ihrer Trauer, mit ihren Nöten und Bedürfnissen sind, nicht kurz-sichtigen und engen Argumenten geopfert werden, etwa einer sich vorwiegend im liturgisch-sakramentalen Bereich selbstversorgenden Kerngemeinde. Gerade die Treue zu einer tieferen Tradition und Orientierung am Evangelium Christi verlangt, daß wir von der jeweiligen sozialen Wirklichkeit ausgehen. Eine Orientierung der Dienste der Kirche und der Gemeinde, akzentuiert an der Selbstversorgung der Kerngemeinde und nicht auch bezogen auf eine weithin säkularisierte Gesellschaft, auf von der Kerngemeinde "Distanzierte" und dementsprechend missionarisch profiliert, ginge an den eigentlichen heutigen Problemen der Menschen und Menschengruppen vorbei. Um den Widerspruch zwischen dem Leitbild christlicher Gemeinde (als einer offenen, solidarischen, dienenden Gemeinde für das Leben der Welt) und der realen Wirklichkeit unserer Pfarreien zu verringern, ist es notwendig, nicht-ordinierte und ordinierte Dienste für Frauen und Männer (hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich) wahrzunehmen und in ihrer Weiterentwicklung offenzuhalten. Alternative Konzepte zur bisherigen Pastoral sind erforderlich.

1.3 Es ist erfreulich, daß beispielsweise die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrskonferenz beschlossen hat,

eine mittelfristige Bestands- und Bedarfserhebung für die pastoralen Dienste zu machen, um eine Bedarfsplanung für die verschiedenen pastoralen Dienste der nächsten Jahre zu erstellen ¹⁾.

Wenn eine solche Erhebung jedoch nur vom derzeitigen Standard des pastoralen Kern-Service' ausginge und nicht auch von den Nöten, Erwartungen und Hoffnungen der Menschen in der Bundesrepublik (wie sie sich zum Teil aus den Erhebungen zur Gemeinsamen Synode oder aus dem Dokument des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken "Religion ohne Kirche" ²⁾ ergeben) an die Kirche und deren dienenden Auftrag in der Welt von heute, dann würde diese Erhebung von vornherein das ausschließen, was man zumindest seit dem Konzil als die Rückkehr der Kirche zu einer missionarisch-profilierten Diakonie in der Welt bezeichnen könnte. Konkret: vorbei an etwa 2/3 der Menschen, für die Kirche auch da ist. Wenn die Kirche aufgrund des Priestermangels oder anderer Probleme nicht in der Lage sein sollte, diese Menschen in ihr gemeindepastorales Konzept miteinzubeziehen, dann müßte sie dies Defizit offen erklären, damit zumindest Aktionen, Verbände, religiöse Gemeinschaften und Laien-Organisationen daraus Konsequenzen ziehen können. Die Kirche als ganze kann sich jedoch dieses Auftrags der Verkündigung der Frohen Botschaft durch tätigen Dienst, statt durch Akklamation und Erklärungen für die vielen, gerade heute nicht entziehen.

2. Transparent, planvoll (wenn auch flexibel und offen) aus der gesellschaftlichen und pastoralen Situation und dem Auftrag der Kirche zu entwickelnde Ziele und Konzeptionen für die verschiedenen pastoralen Dienste verlangen dann aber auch zumindest vorläufige Profilierungen dieser Dienste, damit Arbeits- und Aufgabenteilung genauso wie die Integration und Zusammenarbeit neuer und alter Dienste ermöglicht werden. Die theoretische wie praktische Profilierung des Ständigen Diakonates ist im Verhältnis zum Prie-

stertum wie zu anderen ihm besonders nahen pastoralen Diensten (Pastoralassistent/in, und -referent/in wie Gemeindeassistent/in) in eine Krise geraten.

2.1 Ursachen der Krise des Diakonats, die wenige Jahre nach seiner Erneuerung bereits eingetreten ist, können hier nur kurz und beispielhaft skizziert werden:

- Fehlende echte Alternativen zum Priestermangel, insbesondere fehlende echte Alternativen zum zölibatären Priester führen im Diakonatsbereich bei Bewerbern und Verantwortlichen in der Kirche dazu, daß auf verdeckte Weise "Ersatzpriester" für eigentliche priesterliche Funktionen und mit einer eigentlich priesterlichen Berufung herangebildet werden. Einer ganzen Reihe von Diakonatsbewerbern in aller Welt fehlt die eigentliche Identifikation für einen ständigen Diakonatsdienst und die Zielorientierung für einen profilierten diakonischen Dienst. Das liegt weithin nicht an den Bewerbern, sondern an einem undifferenzierten Profil presbyteraler Dienste. (Ich spreche mich nicht gegen zwangsweise notwendige Übergangslösungen in unserer Situation aus; sie sollten aber dann auch klar als solche bezeichnet werden und führen in ihrer Zielrichtung und Profilierung auf den priesterlichen und nicht auf den diakonischen Dienst hin)
- Unsere Kirche, unsere Gemeinden haben seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zwar weit mehr den Bruderdienst, die Diakonie in der Form tätiger Nächsten- und Fernstenliebe als eine unaufgebbare Grund- und Wesensfunktion in ihre Verkündigung und in verbale Äußerungen aufgenommen, es fehlt jedoch weithin an einer überzeugenden Praxis des Bruderdienstes.
Auch wenn innerhalb der Kerngemeinde vereinzelt gute Ansätze entwickelt wurden, so fehlt vor allem für die "Fernstehenden" der uneigennützig, selbstlose Dienst

christlicher Gemeinden. (Denken wir in der Bundesrepublik Deutschland nur an Minderheiten wie ausländische Arbeitnehmer, psychisch Kranke, Behinderte, an Randgruppen wie Obdachlose, Nichtseßhafte, an die Probleme der Arbeitslosigkeit.) Oft fehlt es noch an der Grundeinsicht, daß Aufbau christlicher Gemeinde ohne die gegenseitige und gleichwertige Durchdringung von Glaubens-, Gottes- und Bruderdienst nicht möglich ist. Bei Kern- wie Ferngemeinden ist nach wie vor der Aufbau kleiner menschlicher und christlicher Gruppen, in denen alle Lebensbereiche und Lebenskonflikte eingebracht und auch auf dem Hintergrund der Frohbotschaft Jesu haut- und lebensnah angegangen werden können, stark vernachlässigt oder er scheitert am Bewußtseinsstand der Gemeinde bzw. an den durch personellen Einsatz zu entwickelnden Bedingungen. Dies sind aber Voraussetzungen, um in urbanisierten Gegenden (aller Kontinente)³⁾, wo weithin traditionelle, gesellschaftliche wie religiöse Kommunikationsbeziehungen zerstört wurden, christliche Gemeinschaften erst zu ermöglichen. Christliche, brüderlich-solidarische Basisgemeinschaften in ihren verschiedenen Formen werden in Lateinamerika und Afrika zur Existenzfrage einer Kirche von unten. Notwendiger alternativer christlicher Lebensstil als Herausforderung auf die großen Probleme der Weltgesellschaft (Hunger der einen, Überfluß der anderen; Grenzen von Wachstum und Energiequellen und trotzdem Verschwendung, Ausbeutung und drohende Vernichtung der Natur) mit dem Ziel der Veränderung persönlichen und weltweiten gesellschaftlichen Verhaltens könnten in einer Vielzahl kleiner christlicher Gruppen (insbesondere der reichen Länder) wachsen. Dies würde aber ganz andere Arbeitsformen pastoraler Dienste erfordern, wie diese heute noch weithin üblich sind.

Die mangelnde Fähigkeit (weil nicht gelernt) zu einer partnerschaftlichen, fraternellen, kooperativen Zusam-

menarbeit der Priester (auch der jungen) mit eigenen Mitbrüdern, mit anderen ordinierten oder nicht-ordinierten Diensten gefährdet sowohl die Differenzierungen der Dienste wie vor allem auch die Mitarbeit von ehren- und nebenamtlichen Laien im Aufbau der Gemeinde. Dieser autoritär-patriarchalische, unbrüderliche und monologische Arbeitsstil vieler der gegen die Intention des Evangeliums Jesu Christi ist ("bei euch aber soll es nicht so sein"), überträgt sich auch auf die verschiedenen anderen diakonalen und laikalen Dienste. Klerikalismus und Klassendenken wird zu einem kirchlichen Zustand und nicht nur zur bedauerlichen Fehlentwicklung in Kreisen des Klerus. Vertikal-autoritäre Strukturen verstärken sich zuungunsten horizontal-partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

- Die zu enge Sicht auf die Versorgung der weithin mittelschichts-orientierten Kerngemeinde durch einige wenige (und nicht die Mitverantwortung möglichst vieler) und die geringe Sicht auf den missionarischen Aufbruch einer Kirche in einer weithin säkularisierten und entchristlichten Welt mit den dazugehörigen Konsequenzen für einen absichtslosen Dienst (in der Arbeitswelt, im Freizeitbereich, in den verschiedenen Milieus und sozialen Schichten, speziell bei den Randgruppen und Minderheiten) muß hier wenigstens noch einmal angedeutet werden. Es fehlen weithin die erforderlichen pastoralen Konzepte und Dienste.
- Die fehlende eigene Identität der Diakone (aus welchen Gründen auch immer), die mangelnde Bereitschaft (und Möglichkeit aufgrund der Personalsituation), eine echte Profilierung des Diakonats seitens der Leitungsverantwortlichen einzuleiten und zu einer konkreten Konzeption des Diakonats (anstatt eines Sammelsuriums oder ungeklärter Hilfsdienste) zu kommen, verunmöglicht weiterhin einen eigenständigen und eigentümlichen Dienst des Diakons (Dies wird auch aufgrund der neuen Ordnung

pastoralen Dienste in der Bundesrepublik Deutschland nur schwer gelingen).

2.2 Als Folgewirkungen dieser und anderer Ursachen ließen sich Reihen von Beispielen und Beobachtungen aus der pastoralen Praxis verschiedener Diözesen der Bundesrepublik anführen. Einige Stichworte dazu, die vor der "Ordnung" genauso galten wie danach:

- Es gibt Tendenzen, nur vollakademisch ausgebildete Theologen in die Ausbildung zum Ständigen Diakon aufzunehmen;
- man sieht keine unterscheidenden Merkmale in der Ausbildung zwischen Pastoralassistenten, Pastoralreferenten, Diakonen und Gemeindeassistenten/innen, was dann auch für den Einsatz gilt;
- es bestehen starke Tendenzen, den Diakonat zum Sammelbecken für alle nicht-ordinierten pastoralen Dienste mit einer gewissen Dauer zu machen;
- das Ergebnis der Umfrage der Deutschen Bischofskonferenz von 1975 zeigt weithin eine Konzeptionslosigkeit, eine mangelnde konkrete Profilierung im Diakonat; es besteht wenig Bereitschaft in Diözesen, dies zu ändern;
- de facto geschieht eine verhängnisvolle Weichenstellung und Prioritätensetzung, zum Teil in einer sehr unoffenen und manchmal auch unehrlichen Weise;
- der Diakon wird weithin als der Ersatz für den nicht vorhandenen Kaplan gesehen;
- Diakone, die ihren praktischen Ansatz mehr im Außen- und Randbereich der Pfarrgemeinde, bei den konkreten personalen, sozialreligiösen Diensten und in der gesellschaftlichen Diakonie sehen, stoßen bei Gruppen von Kernpfarreien, insbesondere bei Pfarrern und Leitungsverantwortlichen praktisch auf Verständnislosigkeit.
- Die Arbeit in den verschiedenen kleinen christlichen Gruppen wird im Verhältnis zu einem oft mangelhaften,



regelmäßigen Predigtdienst dafür nicht geschulter Diakone oder zugunsten sakramental-liturgischer Dienste unterbewertet.

- Als Hauptprobleme in der Gemeindegemeinschaft nennen nicht nur Diakone, sondern auch ehrenamtliche Laien-Mitarbeiter, Gemeindeassistentinnen und Sozialarbeiter, die in christlichen Gemeinden tätig sind, die mangelnde Kooperationsfähigkeit der Pfarrer;
- der Einsatz von Sozialarbeitern in christlichen Gemeinden, deren fachliche Aufgabe zusehends nicht mehr von deren Fachgebiet und Beruf als solchem gewünscht wird, sondern nur insoweit gebraucht wird, als sie als Pastoralassistenten im Sinne des Helfers für den Priester in traditionellen Diensten arbeiten wollen. Weithin nicht mehr gefragt ist der Sozialarbeiter als solcher, Sozialarbeit "als eine wissenschaftliche begründete, ethisch motivierte und berufsmäßig geleistete Hilfe. (Sie ist auf einzelne Gruppen, Gemeinwesen gerichtet mit dem Auftrag: Fähigkeiten eigenständigen sozialen Verhaltens zu fördern, konstruktive Lösungen in Konfliktsituationen zu ermöglichen, soziale und personale Defizite auszugleichen und Veränderungen im gegenseitigen Verhältnis von einzelnen und Gesellschaft herbeizuführen)" 4).

Die Folgen dieser Praxis sind: Eine echte Differenzierung fachspezifischer, nicht-ordinierter laikaler Dienste wird verhindert; die Profilierung des eigenen und ständigen Diakonates wird verunmöglicht; die weitere, offensichtlich dringend notwendige Differenzierung ordinierter, mehr presbyterial orientierter Dienste, auf Zukunft hin auch durch Verheiratete, wird verhindert.

Eine längst notwendige missionarisch-dienende Pastoral an und mit Zielgruppen außerhalb der Kerngemeinde bleibt in wenigen exemplarischen Ansätzen (wie etwa dem der kleinen Schwestern und Brüder und einiger arbeitender Priester und Betriebsseelsorger) stecken.

3. Die Geschichte des Diakonats und der Dienste der Kirche durch die verschiedenen Jahrhunderte und die sehr kurze Geschichte des erneuerten Diakonats in verschiedenen Ländern zeigen, daß sie nur dann glücklich läuft, wenn der Diakon eine spezifische Antwort auf spezifische Nöte und Erwartungen ist, wenn er sich vom Wesen und vom Berufsprofil des Priesters und des Laien unterscheidet.
- 3.1 Bei allen Irrwegen und Sondersituationen läßt sich doch eine Grundrichtung des Diakonats - verschieden nach Ort, Zeit, gesellschaftlicher und kirchlicher Situation - durch die Jahrhunderte verfolgen. Etwas abgekürzt gesagt geht es dabei immer: um einen dem Dienst des Diakons spezifischen und eigentümlichen "diakonalen Charakter"; um bevollmächtigte Vergegenwärtigung der Sendung und diaconia Jesu Christi (als kontinuierlicher Prozeß), beginnend mit dem "Dienst an den Tischen" (Apg 6, 1-7); um eine wesentliche Teilgabe am Amt der Kirche und Handauflegung durch den Bischof für eine Indienstnahme auf Dauer (sakramentale Ordination); um eine unmittelbare Unterordnung unter den bischöflichen Dienst neben dem Pfarrer (auch wenn der Diakon in der Gemeinde als Kirche vor Ort selbstverständlich subsidiär dem Pfarrer als dem Leiter der Gemeinde untergeordnet ist) und um einen bestimmten Dienst mit originärer Zuständigkeit ⁵⁾.
- 3.2 Das Konzil hat diese Grundrichtung wieder aufgegriffen: die Diakone erhalten die Handauflegung nicht zum Priestertum, sondern zur Dienstleistung; gemeinsam mit dem Bischof und seinem Presbyterium dienen sie dem Volke Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit; ⁶⁾ der Diakon soll in Zukunft als eigene und beständige hierarchische Stufe wiederhergestellt werden; Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, sollen zu Diakonen bestellt werden. Als missionarische Akzente werden der Bruderdienst, der katechumenale Dienst und der Aufbau von Gemeinden in der Zerstreuung genannt ⁷⁾. Kommentare von

Fachtheologen zum Aufgabenkatalog des Diakons, der sowohl in der Kirchenkonstitution wie in nachfolgenden Dokumenten enthalten ist, sind sich einig, daß es hierbei um eine notwendige Abgrenzung diakonischer Dienste (die ja alle nicht exklusiv vom Diakon geleistet werden) handelt, die exemplarisch zu werten und von der jeweiligen pastoralen Situation her zu sehen sind ⁸⁾.

3.3 Die Richtlinien, Synoden (speziell in Österreich, der Schweiz und Deutschland) und Statuten der Bischofskonferenzen der verschiedenen Länder greifen alle diese Grundrichtung auf wie sie im römischen Dekret "Ad pas-cendum" ausgesagt wird: Demnach ist der Ständige Diakon eingesetzt "gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinschaften, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen (vgl. Mt 20, 28)" ⁹⁾.

3.4 Als Beispiel sei hier die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt. Die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer zeigen bei Betonung der theologischen Offenheit doch auch diese Grundrichtung: Das Amt in der Kirche, in der Gemeinde ist nicht nur für die Einheit der Gemeinde durch die Verkündigung des Wortes Gottes und durch die Feier der Eucharistie verantwortlich, sondern auch für die Voraussetzungen und Konsequenzen, für den Kontext solcher Gemeinschaft: für den Bruderdienst christlicher Liebe. Dabei geht es in der Bruderliebe Christi zu allen um den dynamischen Ansatz und Akzent pastoralen Wirkens, der in untrennbarer Verbundenheit mit der Verkündigung der Frohbotschaft und dem Gottesdienst bezeugt werden soll ¹⁰⁾.

Die Grundsätze der deutschen Bischöfe vom 2. 3. 1977 "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" und die Einführung von Bischof Dr. Klaus Hemmerle machen nochmals deutlich, daß es

- obwohl jeder Christ und jeder kirchliche Amtsträger den Herrn der Kirche als den Diener aller vergegenwärtigen soll - doch der Hervorhebung dieser amtlichen Dienste an allen durch den Diakon bedarf. Es wurde der redliche Versuch gemacht, in negativen und positiven, formalen und inhaltlichen Bestimmungen und Abgrenzungen zu Priester, Pastoralreferent und Laien den Ständigen Diakonats zu profilieren. Bischof Klaus Hemmerle zeigt, daß der Diakon "sichtbar und ausdrücklich auf beiden Seiten steht: sozusagen im Herzen der Gemeinde als Verkündiger und als Spender von Sakramenten und zugleich im Herzen der Welt in den unterschiedlichen Situationen, aus denen sich Gemeinde vorbereitet und in die sie hineinwachsen muß, soll sie Sauerteig der Welt sein. In diesem Sinne könnte man von einer Art Brückenfunktion sprechen, die dem Diakon, freilich aus der amtlichen Sendung heraus, zukommt. Von daher tragen dann auch seine amtlichen Funktionen der Liturgie und Verkündigung einen eigenen Akzent gegenüber dem priesterlichen Dienst. Der Diakon, der ja bezeichnenderweise nicht die eucharistische Zelebration vermag, soll nicht die Integration von Gemeinde leisten, sondern die Vorbereitung von Gemeinde, ihr Wachstum, ihr Entstehen aus den - gerade heute immer häufiger werdenden - katechumenalen Situationen ¹¹⁾.

Es wurde auch versucht, den Dienst der "Bezugsperson" (Diakon oder Pastoralassistent/referent) für diejenigen Gemeinden, in denen kein Priester mehr lebt, oder für Dienste von Diakonen anstelle nicht vorhandener Kapläne oder Pfarrer so zu ordnen, daß dadurch kein presbyterales Profil entsteht (etwa dadurch, daß mehrere Diakone oder Pastoralreferenten nur presbyterale Teilbereiche übernehmen). Diese gutgemeinten, zum Teil recht formalen und verkrampften Versuche (Art. 3,6; 3,8; 3,12 der Ordnung) ¹²⁾ machen jedoch das Dilemma nur allzu deutlich: Solange keine echten Alternativen zum Priestermangel und bisherigen Berufsprofil des

Priesters gesetzt sind, lassen sich trotz solcher Ordnungen Nivellierungen von Berufsprofilen und die Gefahren der reinen Kernversorgung von Gemeinden kaum verhindern.

Schon jetzt, kurz nach Erlaß der "Ordnung", zeigen sich Tendenzen, als Leit- und Berufsbilddefinitionen für den Diakon schlichtweg von Aussagen auszugehen wie: der Diakon ist der Helfer von Bischof und Priester; der Diakon unterstützt Bischof und Priester in seinem Dienst. Dabei beruft man sich auf die Ordnung der pastoralen Dienste der Bischofskonferenz und sagt, dieses Leitbild reiche für den Diakon aus. Die Folge ist, daß de facto unter dem Diakonat eben doch wieder die verschiedenen Berufsgruppen (vom Pastoralassistent, Gemeindeassistent bis zum Sozialarbeiter) gesammelt werden sollen, was sicher nicht aus den neuen Beschlüssen herausgelesen werden kann.

Aus einer Sammlung von Tätigkeitsbereichen, die sich mit denen des Priesters oder Laien überschneiden, oder aus diesen einfach ausgegliedert werden, läßt sich kein neues Berufsprofil entwickeln. Die Beschreibung des Berufsbildes des Diakons durch Ersatz- und Hilfsdienste für den Priester sind untaugliche Mittel, weil damit das dem Diakon Wesensgemäße und Eigentümliche in die Zweitrangigkeit und Belanglosigkeit abgedrängt wird. Ein originärer, eigenständiger Dienst auf Dauer wird verunmöglicht. Ein solches Leitbild widerspricht den Konzilsbeschlüssen und nachfolgenden Dekreten.

4. Die Profilierung des Ständigen Diakonates zeigt, daß die Differenzierung und Profilierung der anderen pastoralen Dienste notwendig und sinnvoll ist. Sie wird je nach der wirklichen Situation verschieden sein und von den verschiedenen pastoralen und säkularen Situationen geprägt sein müssen.

4.1 Dort, wo ein profilierter Diakonat praktisch verwirklicht wird, wird auch nicht mehr gefragt, um was es eigentlich beim Diakon geht. Dort entfaltet sich aber auch die allen gemeinsame Diakonie jedes glaubenden Christen und jeglichen Dienstes in der Kirche. Es wachsen aus der Gemeinde ehrenamtliche und nebenamtliche diakonale Dienste von Laien. Soziale und diakonische Berufe werden von jungen Menschen gewählt; ja, solche Gemeinden können nach Jahren der Arbeit bereits Diakone in andere Gemeinden entsenden; es wächst aber auch ganz klar der Diakonat der Frau. Es entstehen notwendigerweise Differenzierungen anderer pastoraler Dienste.

Aus der Praxis entwickelt sich ein Profil, in dem alles Handeln des Diakons auf eine ihm eigene Weise der Verwirklichung der diaconia Jesu Christi zielt. Es entwickelt sich ein komplementäres Amt zu dem des Priesters und des Laien, eine andere Grundrichtung in der diakonalen Weise der Verkündigung der Frohbotschaft Jesu Christi. Sie sei hier kurz skizziert:

Es ist eine Bewegung von außen nach innen:

- Der Diakon setzt draußen bei den ganz konkreten, sozialen, religiösen, ganzheitlichen Nöten, Problemen, Erwartungen, Bedürfnissen des Volkes an; sein Ort ist vor allem dort und nicht in der Leitung und Integration der Gemeinde.
- Sein Dienst ist mehr akzentuiert auf die Kirche der Fußwaschung und Agape als der Eucharistie; er ist mehr bei den Notleidenden und Randexistenzen von Gesellschaft und Kirche, mehr bei den Fernstehenden versucht er mitmenschliche, christliche Gemeinschaft zu bilden als in der Mitte der Kerngemeinde. Deswegen ist er auch nicht Vorsteher oder quasi-Leiter von Eucharistie und Gemeinde.
- So wird er mehr zum Zeugen und Zeichen einer oft wortlosen und namenlosen Diakonie der Kirche im missionarischen Niemandsland, im Raum einer noch nicht gebildeten Gemeinde.

Sein Dienst ist weniger bei den Glaubenden und mehr bei den nicht, nicht mehr oder noch nicht Glaubenden.

- Seine Schritte stützen mehr die Schritte der Menschen auf die Kirche hin. Er wird versuchen, "den namenlosen Antrieb des Geistes" (Winter) ¹³⁾, der bei den Menschen draußen weht, wo er will, zu hören, aufzuspüren und prophetisch die Dynamik des Göttlichen, die immer schon in der Natur des menschlichen Herzens liegt, zu deuten und in die Frohbotschaft Jesu Christi zu übersetzen.
- Er wird versuchen, die Ursachen und Gründe der von der Kirche abweichenden säkularen Normen zu erkennen, bewußt zu machen und den Weg auf die tieferen Werte hin, wie Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Liebe, Toleranz, Geduld, Barmherzigkeit - gerade mit denen, die als die "Ärmsten", die "Geringsten", die Schwächsten erachtet werden - zu gehen.
- Den großen Problemen der Menschen in der Welt von heute (Hunger, Umweltvernichtung, Ausbeutung der Schwächsten, maßloser Konsum) wird er versuchen zu begegnen: in kleinen Gruppen alternativen christlichen Lebensstils, aber auch mit einer glaubwürdig überzeugenden ökumenischen, gesellschaftlichen und politischen Diakonie.
- So wächst langsam eine "Kirche der Türschwelle" (Y. Congar) mit einem missionarisch-diakonischen Profil, über den Aufbau mitmenschlicher Gemeinschaft, dem Deuten christlicher Gemeinschaft und Hineinführen in die Verbundenheit mit Gott.
- Es würde genau das aktuell, was Pater Alfred Delp 1944/45 im "Angesicht des Todes" als das kommende Schicksal der Kirchen und als "dritte Idee" eines "personalen Sozialismus" der Christen in der "Rückkehr in die Diakonie" postulierte: "Damit meine ich das Gesellen zum Menschen in all seinen Situationen ..., das Nachgehen und Nachwandern auch in die äußersten Verlorenheiten und Verstiegenheiten

des Menschen ..., die Sorge um den menschentümlchen Raum und die menschenwürdige Ordnung..., die geistige Begegnung als echter Dialog, nicht als monologische Ansprache und monotone Quengelei" 14).

Somit entstünde wirklich eine Gegenrichtung von draußen nach drinnen im diakonischen Dienst, die von der Menschenfreundlichkeit Gottes, die ausgegossen ist in die Herzen aller, Zeugnis gibt und sie sichtbar zu machen versucht. In dieser Verbindung von Dienst und Amt, von freiem und amtlich institutionalisiertem Charisma könnte ein mehrfacher Konflikt mit Aussicht auf Erfolg angegangen werden:

Der Konflikt zwischen Klerus und Laien (als ob der eine nur drinnen, der andere draußen stünde); der Konflikt innerhalb des Amtes (zwischen institutionalisiertem und freiem Charisma); der Konflikt zwischen Priestern und Diakonen (in einer Auflösung der Rollenkonkurrenz durch eine echte dialogische Alternative gegenseitiger, komplementärer Ergänzung) 15).

Nun ist es ohne Schwierigkeiten möglich, die Brückenfunktion des Diakons in der dynamischen Bewegung von innen nach außen und zwischen beiden vermittelnd darzustellen:

- Die Kernpfarrei sollte er befähigen, daß sie zu einer brüderlich-offenen und solidarisch-dienenden Gemeinde für das Leben der Welt wird; möglichst viele sollten mitarbeiten an dieser Gemeinde des Herrn, drinnen und draußen.
- In der Verkündigung des Wortes im Kirchenraum sollte er vom Denken und Sprechen der Menschen, mit der Sprache der Menschen von draußen kommen und diese im Lichte des Evangeliums deuten; er sollte ihr Anwalt im Binnenbereich der Kirche sein, damit sie offen bleibt für das Leben und Heil aller.
- Taufen, auf Kommunion, Firmung, Beichte, Ehe vorbereiten und auf dem Weg von Krankheit und Tod begleiten würde er

dann vor allem auch die Menschen der Randzonen und Randsituationen der Kirche und dort, wo er in kleinen christlichen Basisgruppen Gemeinde mitaufbaut und vorbereitet.

- Ein Gottesdienst mit Kommunionfeier dürfte dann nicht anstelle und an der Stelle des Priesters am Altar sein; der Diakon hätte die Aufgabe, die Lücke offenzuhalten und sie nicht dadurch, daß er sich kleidet wie der Priester und dort steht, wo der Priester stehen und handeln würde, zu verschleiern.
- Die "missa cum diacono" würde Priester, Diakon und Gemeinde, presbyteralen, diakonischen und laikalen Dienst von ihrem je verschiedenen Ausgangspunkt her in der zentralen, wenn auch, im Blick auf das endgültige Mahl mit denen von den Straßen und Zäunen und nicht hochzeitlich Bekleideten, noch "vorläufigen Mitte" der Gemeinde des Herrn zu Dank und Opfermahl zusammenführen. (Dieser Dienst in der "missa cum diacono" ist auch der einzige, der dem Diakon allein ansteht).
- Sein "ite, missa est" wäre immer wieder und unermüdlich der zeugnishaftige Hinweis an alle, daß die ganze Gemeinde des Herrn in die Welt gesandt ist und exemplarisches, sichtbares Modell der Verbundenheit der Menschen untereinander und der Menschen mit Gott sein sollte; hierin und in der Bereitung dazu läge die ständige "innere Mission" des Diakons in der Kerngemeinde; sie könnte zu deren Vermenschlichung und zur Schaffung der Bedingungen für eine dienende Gemeinde an der Welt ("äußere Mission") führen.

Damit wäre die Doppelfunktion und die dynamische Bewegung des diakonischen Dienstes gekennzeichnet, wie beides schon in der Urkirche beschrieben wurde: Der Diakon war überall dort, wo es galt, die Nöte der Alten Welt zu lindern; sein Dienst ging von der Mitte, vom Altare aus und führte ihn

bis in die letzten Winkel der Armen. Er kehrte von dort mit den Armen oder als namenloser Anwalt der Armen, Kranken, Geknechteten und Entrechteten zum Altar dessen zurück, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen, für den Fußwaschung und Eucharistie, Eucharistie und Agape, Gottes-Dienst und Bruder-Dienst eine untrennbare Einheit waren, weil dies alles in seinem Kommen, Sterben und Auferstehen ein für allemal eins wurde. Theologen sagen dazu: bevollmächtigte Repräsentation der Sendung Jesu Christi, der diaconia Jesu Christi, dessen Urquell die Liebe Gottes, unseres und seines Vaters, des Vaters aller ist.

Damit ist aber auch die doppelte Funktion der Kirche gekennzeichnet: Sammlung und Sendung, Aufbau einer brüderlich-liebenden Gemeinde des Herren, die selbstlos-liebend und dienend gesandt ist in die Welt zum Heile und zum Leben aller, weil Gott alle liebt.

Aus dem Urmodell dieses Gemeindeaufbaus mit Hilfe der "ersten Diakone", wie die Tradition die Männer der Apostelgeschichte 6, 1-7 bezeichnet, würde heute neu deutlich, wie und warum ihr Dienst aus einem ganz konkreten Bedürfnis, aus der Not einer "Außen-Gemeinde", der hellenistischen Gemeinde, aus dem vernachlässigten Dienst an den Tischten entstand. Die Witwen der hellenistischen Gemeinde wurden materiell vernachlässigt. Es entstand Unruhe und daraus ein neuer Dienst.

Im Leben bewährte Männer, voll des Geistes, wurden aus dieser Gemeinde für und durch diese Gemeinde gewählt. Die Apostel legten ihnen die Hände auf und nahmen sie amtlich in Dienst; sie selber wurden wieder frei für die ihnen eigene Aufgabe. Diese Männer waren fähig, durch ihre Verkündigung vorläufige Gemeinden in der Mission (Philippus) aufzubauen, draußen das Evangelium zu bekennen (Stephanus). Sie trugen mit dazu bei, eine junge Kirche in der Gefahr der Spaltung ökumenisch neu zu verbinden durch Bereicherung und nicht

Einengung des Dienstamtes.

- 4.2 Aus einem so profilierten Diakonat ergibt sich aber auch mit innerer Konsequenz: Der Diakon kann den Priester nicht ersetzen. Fehlende Priester müssen real und nicht nur verbal durch Priester ersetzt werden. Ein solcher Diakon wird auch den Laien nicht verdrängen. Er wird mit dazu beitragen, vielfältige diakonale ehren-, neben- und hauptamtliche Laidienste im Innen- und Außenbereich der Kirche mitzuentwickeln und zu entfalten.

Dies kann nur noch kurz angedeutet werden. Ich will mich hier vollinhaltlich auf das beziehen, was Prof. Karl Rahner S. J. in seinem Beitrag zu "Pastorale Dienste und Gemeindeleitung" ¹⁶⁾ geschrieben hat. Der Pfarrer "ist der Vorsteher einer Ortskirche, insofern diese wirklich (im theologischen Sinn) Kirche am Ort ist". Da die Bestimmung des Diakonates so getroffen werden muß, "daß sich das Wesen des Diakonats deutlich von dem des Priesters unterscheidet", ... "nicht als eine verkürzende Teilfunktion des Priesters", ... "sondern als eine eigentümliche Funktion, die als solche eigenständig neben dem Priestertum steht"... müßte auf jeden Fall klar bleiben, "daß der Diakon in der Gemeinde nicht einfach Hilfspersonal für den Priester bedeutet."

Im Verhältnis zu Priester/Pastoralreferent (als theologisch voll ausgebildeter Laie) macht K. Rahner deutlich, daß die "eigentümliche Sonderfunktion des Diakons" "unabhängig von der Hilfe für priesterlose Gemeinden existiert" und "eigentlich von vornherein deutlich macht, daß sie nichts mit der Funktion des Pastoralassistenten zu tun hat. Wollte man aber Pastoralassistenten möglichst zu Diakonen weihen, damit sie deutlicher an die Hierarchie gebunden sind, dann verschleiert man nur das Problem. Sie sind dann Diakone, die als solche eine andere Funktion als die Priester und Pastoralassistenten haben, üben aber die Aufgabe eines Ge-

meindeleiters wie ein Pastoralassistent aus, und es bleibt die Frage, wie ihre Funktion von der des priesterlichen Gemeindefleiters zu unterscheiden ist.

Worin liegt die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen dem Pastoralassistenten und dem Priester? Sie liegt darin, daß der Pastoralassistent in einer priesterlosen Gemeinde, wenn man die Sache konkret, nüchtern und ehrlich betrachtet, trotz aller sublimen und gutgemeinten Unterscheidungen die Funktion des Priesters hat und ausübt, mit Ausnahme der beiden sakramentalen Vollmachten. Von der Gemeinde aus gesehen ist ein solcher Pastoralassistent die Bezugsperson auf die Gesamtkirche hin, die in einer priesterlichen Gemeinde der Pfarrer ist. Faktisch und konkret lassen sich Priester und Pastoralassistent einer priesterlichen Gemeinde im Unterschied zu untergeordneten Pfarrhelfern und Pfarrhelferinnen nur durch Bestehen bzw. Fehlen der genannten zwei sakramentalen Vollmachten unterscheiden. Die gegenteilige Behauptung ist blasse Ideologie oder bedeutet, daß der Pastoralassistent in einer solchen priesterlosen Gemeinde gar nicht die Funktion ausübt, die er bei dieser seelsorglichen Situation ausüben müßte, und daß er faktisch nur Pfarrhelfer untergeordneter Art ist. So etwas ist zwar auch möglich, behebt aber nicht die seelsorgerliche Not, die zum Institut der Pastoralassistenten geführt hat." Karl Rahner folgert weiter: "Der reale Grund oder die entscheidende Voraussetzung für das Entstehen des Instituts der Pastoralassistenten ist das Zölibatsgesetz," wobei sich die Frage so zuspitzt: es ist "grundsätzlich von niemand geleugnet und immer wieder betont worden, daß die Kirche dann auf die Forderung des Zölibats für den Seelsorgsklerus verzichten müssen, wenn sich herausstellt, daß bei Aufrechterhaltung dieser Forderung in einem erheblichen Maß Seelsorgskräfte ausfallen werden, die notwendig sind. Die Sorge um einen genügend zahlreichen Seelsorgsklerus ist eine Verpflichtung, die als göttliches Recht auf der Kirche liegt, eine Verpflichtung, die im Konfliktfall das legitime Bestreben der Kirche nach einem zölibatären

Seelsorgeklerus überbietet".

Meiner Meinung nach ist dieser "Konfliktfall" heute in Europa, Lateinamerika und in weiten Bereichen anderer Kontinente (wie Afrika) gegeben.

Das heißt dann aber nichts anderes als:

- Überall dort, wo Eucharistie regelmäßig gefeiert werden sollte, wo Gemeinde im Wort-, im Glaubens- und Bruderdienst gebildet werden müßte - in Dörfern und ländlichen Gebieten und in der Aufteilung von großstädtischen Mammutgemeinden - sollte daran festgehalten werden, daß ein Gemeindeleiter, der Eucharistie feiern kann, also ein ordinerter presbyteraler Dienst, durch eine vor Ort anwesende und nicht gelegentlich zur sakramentalen Versorgung erscheinende Person, notwendig ist.

Jede Gemeinde bedarf eines Gemeindeleiters am Ort und der Hilfe durch fachspezifische Dienste. Dies macht eine Differenzierung ordinerter, presbyteraler Dienste notwendig, z. B. durch verheiratete, volltheologisch ausgebildete Männer (verstärkt im städtischen Bereich), durch bewährte und entsprechend qualifizierte Personen, die neben ihrem Beruf in der Lage sind, kleinere (meist ländliche) Gemeinden zu leiten.

- Bei dem noch in der Entwicklung befindlichen Berufsbild des Pastoralassistenten bzw. Pastoralreferenten (männlich und weiblich) kann je nach Ausbildung und örtlicher Situation unterschieden werden. Ob es auch noch eine weitere Differenzierung gibt, inwieweit sich z. B. ein Pastoralassistent oder -referent verstärkt aus dem Amt des Laien mit einem fachspezifischen Beruf und Beauftragung durch den Bischof versteht oder ob er seinem Charisma nach eigentlich ein ordiniertes Amt der Kirche mit einem klaren presbyteralen Auftrag in der Gemeindeleitung erfüllt, kann ich theologisch nicht abschätzen.

Der gemeinsame Ansatz liegt heute noch stärker bei der

Grundfunktion der Verkündigung, bei Predigt, Religionsunterricht, Partizipation an der Gemeindeleitung und bei einer entsprechenden Zielgruppenarbeit (Jugendarbeit, Gemeindekatechese). Bei allen diesen Diensten handelt es sich aber nach meinem - vielleicht untheologischen - Verständnis um eine entweder partielle (fachspezifische) oder umfassendere (etwa in der Gemeindeleitung verantwortlich tätige) Teilhabe am Amt der Kirche.

- Der Gemeindeassistent/-referent (männlich und weiblich) wird entsprechend seinem Berufsbild vorrangig in der Pfarrgemeinde tätig sein; er könnte bei einer entsprechenden fachspezifischen Qualifizierung aber auch auf pfarrverbandlicher Ebene tätig werden (vgl. hierzu die vorhandenen Berufsbilder).

In dieser Gruppe arbeiten eine ganze Reihe von Frauen, die ihren Dienst und Auftrag als ein diakonisches Amt betrachten. Unter ihnen sind einige, die heute schon zu Diakoninnen geweiht werden könnten.

- Zu diesen Diensten sollte eine breite Differenzierung ehrenamtlicher Dienste im katechetischen, liturgischen und sozialdiakonischen Bereich der Gemeindefarbeit hinzutreten, z. T. vielleicht auch teilzeitbeschäftigt. Solche ehrenamtlichen und nebenamtlichen pastoralen Dienste, die stärker auf den praktischen Gemeindeaufbau gerichtet und nicht in so strenger Weise fachspezifisch qualifiziert sind, sollten ihren Einsatz mehr in der unmittelbaren Gemeindefarbeit haben.

- Fachspezifisch qualifizierte, hauptberufliche Dienste (z. B. Sozialarbeiter, Sozial- und Religionspädagogen) sollten stärker auf der Pfarrverbandsebene, in gegliederten Großgemeinden mit Teamarbeit und in spezifischen Situationen (z. B. Gemeinden mit sozialen Brennpunkten) arbeiten. Auch solche Dienste bedürfen jedoch einer Rückbindung in eine "Heimatgemeinde" mit konkreten Diensten und Aufgaben "vor Ort".

5. Eine zukunftsorientierte weitere Entwicklung pastoraler Dienste muß einerseits von den realen Möglichkeiten und Wirklichkeiten ausgehen und andererseits Entwicklungsmöglichkeiten, auch durch konkrete Schritte, die heute notwendig sind, offen halten. Viele Sperren werden aus Angst oder einem Mangel an Glauben, sowohl bei den Mitgliedern der Gemeinde wie bei den Trägern von Diensten und Verantwortung, aufgerichtet. So manche Probleme ergeben sich auch aus Fehlhaltungen, Fehlentwicklungen und mangelnder Aus- und Fortbildung bzw. eingeübter Praxis.

Einige konkrete Gesichtspunkte für die praktische Weiterentwicklung pastoraler Dienste:

- Hauptberufliche oder nebenberufliche tätige Fachleute im pastoralen Dienst haben heute eine Hauptaufgabe in der Gewinnung, Befähigung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter (etwa die Aufgabe des Diakons, aus seinem spezifischen Auftrag zur Diakonie möglichst viele zu der allen gemeinsamen Diakonie zu befähigen; es geht nicht um eine von wenigen Spezialisten versorgte, sondern um eine von vielen verantwortete, mitgetragene Gemeinde).
- Aus der Gemeinde und für die Gemeinde sollten eine Reihe nichtordinierter Dienste entwickelt werden können; z. B. Kommunionhelfer, Liturgiehelfer, Katecheten, freie Mitarbeiter für die verschiedenen sozialen Dienste. Dies verlangt aber eine Schulung und Weiterbildung dieser Personen (Männer und Frauen).
- Es liegt in einer konsequenten Linie, auch den sakramentalen Diakonat der Frau zur Entfaltung zu bringen. Es mehrten sich bereite und fähige Frauen (theologisch, katechetisch, sozial oder als Gemeindeassistentinnen pastoral vorbereitet, aber auch Frauen aus anderen Diensten), die sich für den Ständigen Diakonat nicht nur interessieren, sondern auch bereits persönlich in ihrem Dienst engagiert sind. Diese Frauen wissen, daß der sakramentale Diakonat der Frau

heute in der Kirche noch nicht zugelassen ist; sie sind aber bereit, diakonische, pastorale Dienste zu erfüllen. Das mindeste wäre, diese Frauen auch in die Heranbildung (Schulung, Kurse, Diakonatskreise) miteinzubeziehen.

- Die Ordination von Verheirateten für presbyterale Dienste steht an, wenn die Kirche nicht die (sakramentale) Ordination auf Dauer selbst abwerten will. Dies gilt sowohl im deutschen Sprachraum, wie in anderen Ländern Europas, als auch für andere Kontinente. Es gibt bereits neue Berufsbilder. Verheiratete Männer in Afrika, in Lateinamerika, bei den Eskimos, in Europa, in Deutschland (darunter Laientheologen, Diakone) leiten Gemeinden ohne Priester am Ort. Es gibt solche, die diesen Dienst hauptberuflich, andere, die diesen Dienst mit ihrem Zivilberuf erfüllen. Dies scheint mir keine Frage des Priester mangels zu sein: Die Frage liegt meines Erachtens viel tiefer. Ideologisierung und mangelnde Glaubenskraft haben verdeckt, daß das Leben der Ehelosigkeit und das Leben gemäß den Evangelischen Räten in der Nachfolge Jesu Christi nicht beschränkt sein darf auf einen Stand oder auf religiöse Gemeinschaften. Aus unserem Glauben heraus müßte es möglich sein, daß alle Dienste der Kirche in den verschiedenen Lebensformen (ehelos und verheiratet) neben- und miteinander ausgeübt würden. So gesehen wäre es dann aber auch keine Frage mehr, ob wir vielleicht in 20 Jahren wieder hinreichend mehr oder weniger qualifizierte zölibatäre Priester haben oder nicht. Dann wäre Zölibat und Ehelosigkeit eine weitere, in der freien Entscheidung des Menschen liegende und nicht einfach den Zugang zum presbyteralen Dienst hemmende Schranke. Ich halte es zudem für eine Fehleinschätzung der Situation, wenn Verantwortliche in der Kirche davon ausgehen, daß Gemeinden, welche vor 10, 5 oder 2 Jahren noch einen Priester gebraucht haben, diesen heute schlichtweg nicht mehr benötigen (auch bei fachlich-spezifisch ausgebauten Diensten auf der Pfarrverbandsebene, was de facto ja kaum der Fall ist).

Dort, wo die wesentlichen Grundfunktionen eines gemeindlichen Dienstes in Kontinuität erforderlich sind, wo eine Eucharistie feiernde Gemeinde (nicht nur ein Sakramenten-Service von einer Großstation aus) bislang bestand oder gebildet werden sollte, müßte auch Gemeindeleitung im Vollsinn gewährleistet sein, d. h. der Presbyter am Ort (in einer durchaus möglichen Differenzierung dieses Berufsbildes) tätig sein.

6. Solche weitergehenden Überlegungen machen aber auch weitere Gesichtspunkte und Folgerungen deutlich.

6.1 Wenn die Gemeindepfarrer und Leitungsverantwortlichen bereit und fähig sind, mit mündigen, aus dem Evangelium und dem Menschsein heraus vollwertigen Mitarbeitern zu arbeiten, ist eine solche Differenzierung der pastoralen Dienste möglich. Dies verlangt:

- Das Offenhalten und Wachsen-lassen von Diensten, eine planvolle und gezielte Entwicklung, nicht einen "Wildwuchs"; vor allem ein pastorales Konzept, das diese Dienste, je nach der verschiedenen örtlichen Situation, anfordert.
- Die Zusammenarbeit der verschiedenen im pastoralen Dienst tätigen Mitarbeiter sollte nicht nur theoretisch gelehrt, sondern praktische eingeübt werden.
- Die Aus-, Fort- und Weiterbildung müßte in einer Weise erfolgen, die die theologischen, die pastoralpraktischen, die fachlichen und geistig-geistlichen Momente integriert. Es wird einerseits gemeinsame, andererseits aber auch wiederum sehr spezifische Ausbildungsinhalte und Programme für die verschiedenen Dienste geben müssen; sie müssen jedoch aufeinander abgestimmt sein. (Hierfür bietet etwa die "Ordnung der pastoralen Dienste" in der Bundesrepublik Deutschland gute Ansätze).

- Ein solches Konzept wäre vor allem eine Anfrage an die Träger der Dienste wie an die Verantwortlichen, inwieweit Bereitschaft und Fähigkeit besteht, durchaus in einer tieferen Treue zur Tradition - die immer wieder neu aus der zeitgeschichtlichen Situation entwickelt werden muß - die Sendung der Kirche in die Welt durch neue und alte Dienste der Kirche neu zu beleben und zu leben.

A n m e r k u n g e n

- 1) Beschluß zur Ordnung der pastoralen Dienste; in: Die Deutschen Bischöfe, Zur Ordnung der pastoralen Dienste, Bonn 1977, 21 ff.
- 2) Berichte und Dokumente, 1977, 30, hrsg. v. Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Bonn.
- 3) s. dazu Abschnitt "Afrika" und "Basisgemeinden" in: Orientierung 41, 1977, 17, 177 ff.
- 4) Von der Konferenz der Deutschen Schulen für Sozialarbeit in den unverzichtbaren Elementen des Berufsauftrages verabschiedete Definition (AGJJ, Heft 7, 61/62, 17, 1971).
- 5) Vgl. Diaconia XP 10, 1975, 2 (Themenheft) "Um was geht es eigentlich beim Ständigen Diakonats?"
- 6) Art. 29 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, Text und Kommentar in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil I, Freiburg 1966, 256 ff.
- 7) Art. 15 und 16 des Missionsdekretes.
- 8) Kommentar zu Art. 29 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, s. Anmerkung 6; Text und Kommentar zu der von den deutschen Bischöfen approbierten Übersetzung des

Apostolischen Schreibens motu proprio "Sacrum diaconatus ordinem" vom 18. 6. 1967, in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 9, Trier 1968.

- 9) Text und Kommentar des Apostolischen Schreibens motu proprio "Ad pascendum", in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 38, Trier 1974.
- 10) Abschnitt 4. Der Dienst des ständigen Diakons, in: Beschluß Nr. 10 "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde".
- 11) Klaus Hemmerle, Einführung in die Thematik, in: Die Deutschen Bischöfe, Zur Ordnung der pastoralen Dienste, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1977, 11, 4o.
- 12) s. Anmerkung 1)
- 13) Alois Winter, Das komplementäre Amt, Überlegungen zum Profil des eigenständigen Diakons (unveröffentlichtes Manuskript).
- 14) Vgl. Roman Bleistein SJ, Rückkehr in die Diakonie, in: Stimmen der Zeit, Heft 11, November 1977.
- 15) Damit wäre genau das erreicht, was Johannes Caminada in seiner Dissertationsarbeit bei Prof. Karl Rahner zum Thema "Der Diakon. Reflexion über die Dogmatik des eigenständigen 'Dienstamtes' in der Kirche (Münster, Westf. Wilhelms Universität 1970) in ausgezeichneter Weise herausgearbeitet hat und Prof. Winter im Referat "Das komplementäre Amt", Überlegungen zum Profil des eigenständigen Diakons, neu aufgegriffen hat.
- 16) Stimmen der Zeit, 1977, 11, 733 - 743.

ANSCHRIFTEN DER MITARBEITER DIESES HEFTES:

- Prof. Dr. Josef Bommer, Lindenfeldsteig 9, CH 6006 Luzern -
Prof. Dr. Ferdinand Klostermann, Waldegghofgasse 3 - 5, A 1170
Wien - Johannes Kramer, Karlstraße 4o, Postfach 42o, D 7800
Freiburg - Prof. P. Dr. Otto Semmelroth SJ, Offenbacher
Landstraße 224, D 6000 Frankfurt 7o -

+++++ H I N W E I S E +++++

- ▶ Die Hochschule in Heerlen/Niederlande sucht ab kommenden akademischen Jahr einen Pastoraltheologen für einen zweiten Lehrstuhl. Adresse: hogeschool voor theologie en pastoraat, heerlen, oliemolenstraat 60, Telefon: 045-71 84 71

- ▶ Die Professoren Norbert Greinacher und Ferdinand Klostermann geben im Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt a. Main, Wolfgangstr. 92, D 6000 Frankfurt/M. folgende neue Buchreihe heraus:

STUDIEN ZUR PRAKTISCHEN THEOLOGIE

Der Begriff "Praktische Theologie" wird hier im weitesten Sinn verwendet. Gegenstand der Reflexion sollen alle Handlungsbereiche kirchlicher Praxis sein - vom Gottesdienst über Kasualien, Diakonie, pastorale Beratung, Verkündigung, Religionsunterricht und Erwachsenenbildung bis hin zum politischen Engagement der Kirche und kirchlicher Gruppen. Dabei ist nicht nur an amtskirchliche Handlungen gedacht, sondern an alle Praxisfelder, in deren Bereich Kirchenmitglieder wirksam sind. Selbstverständlich steht diese Reihe auch den Erörterungen aller christlichen Kirchen offen, wie auch das ökumenische Praxisfeld selbst Gegenstand der Studien sein soll. Dabei ist vor allem an wissenschaftliche Monographien, Dissertationen und Habilitationsschriften gedacht. Über die Vorteile, die eine Publikation in dieser Reihe mit sich bringt, orientiert Sie der Verlag gern.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns in Frage kommende Projekte mitteilen und Assistenten und Doktoranden auf diese Möglichkeit hinweisen würden.

